Städtebaulicher Vertrag

gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

zwischen der

Stadt Remscheid,
Ludwigstraße 14, 42853 Remscheid

vertreten durch den Oberbürgermeister,

nachstehend Stadt genannt

und der

[redacted]

vertreten durch die bevollmächtigten Geschäftsführer [redacted] und [redacted]

nachstehend Vorhabenträger genannt:

Präambel

Die Stadt beabsichtigt, die Flächen des ehemaligen Sana-Klinikums Lennep einer Wohnbebauung zuzuführen. Diesem Ziel dient der Bebauungsplan Nr. 612 (vollständige Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 612 - Gebiet zwischen Hans-Potyka-Straße und Virchowstraße“). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 612 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan mit Darstellung der Gebietsabgrenzung.

Basierend auf der planungsrechtlichen Grundlage beabsichtigt der Vorhabenträger die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 612. Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 612 werden dazu umfangreiche naturschutzfachliche Kompensations- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

§ 1
Vertragszweck

(1) Der nachfolgende Städtebauliche Vertrag dient der Sicherung und Durchführung von Maßnahmen zur Kompensation von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch bauliche Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 612 gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

(2) Gegenstand des Vertrages sind die Durchführung und Finanzierung der nach Art und Umfang in diesem Vertrag und den diesem anliegenden Unterlagen bestimmten und nach Maßgabe der Abwägung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

(3) § 1 Abs. 3 BauGB bleibt unberührt. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 2

Bauleitplanverfahren

Die Stadt wird im Rahmen ihrer Arbeitsplanung und auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in eigener Verantwortung das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 612 zum Abschluss bringen. Hierzu haben Stadt und Vorhabenträger bereits am 17.03.2015 einen weiteren städtebaulichen Vertrag geschlossen, in dem die Regelungen zur Weiterführung des Bauleitplanverfahrens getroffen wurden. Dieser städtebauliche Vertrag gilt unverändert fort.

§ 3

Art und Umfang des Eingriffs

(1) Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beabsichtigten öffentlichen und privaten Bauvorhaben stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und ggf. des Landschaftsbildes im Sinne des § 8 Abs. 1 BNatSchG zur Folge haben.

(2) Art und Umfang der auf Grund der Eingriffe zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sind im Umweltbericht des Büros Froelich und Sporbeck vom 07.07.2015 (nachfolgend „Umweltbericht“ genannt) und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros Froelich und Sporbeck vom 03.07.2015 (nachfolgend „Fachbeitrag“ genannt) im Einzelnen beschrieben. Beide Gutachten sind Anlage und Bestandteil dieses Vertrages (sh. § 14)

§ 4

Naturschutzfachliche Grundlagen

Der Vorhabenträger erkennt die beiden in § 3 Abs. 2 genannten Gutachten als Grundlagen für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 612 und die demzufolge unter den §§ 5 bis 8 aufgelisteten umweltfachlichen Forderungen und Maßnahmen an.

§ 5

Maßnahmen des Vorhabenträgers

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, bei der Bauausführung im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplan Nr. 612 die nachfolgend genannten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen lt. Punkt 4 des Umweltberichts und Punkt 5.1 des Fachbeitrags jeweils auf eigene Kosten umzusetzen:

a) Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung in einvernehmlicher Abstimmung mit der Stadt Remscheid. Die ökologische Baubegleitung dient zur Sicherstellung der in diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen innerhalb des Baugebietes. Sie ist rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten außerhalb der Abrissgenehmigung zu vereinbaren.

b) Errichtung von Schutzzäunen zur Vermeidung von baubedingten Schädigungen der zu erhaltenden Gehölze (Anwendung der DIN 18920 / RAS-LP4)
   - Bei den Baumaßnahmen ist zum Schutz der verbleibenden Baumbestände ein Bauzaun aufzustellen. Wertvolle Einzelbäume sind durch Manschetten etc. besonders zu schützen.

- Das Lagern von Baumaschinen und von Materialien aller Art inkl. Baumaterialien im Wurzelbereich der Bäume hat zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu unterbleiben.

c) Errichtung einer dauerhaften Zaunanlage entlang der Böschungskante im Übergang zum Naturschutzgebiet „Kleebachtal“.
Die Zaunanlage ist vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen und in einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bzgl. ihrer Art und Gestaltung abschließend herzustellen.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, bei der Bauausführung im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplans Nr. 612 die nachfolgend genannten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen lt. Punkt 4 des Umweltberichts und Punkt 5.1 des Fachbeitrags jeweils zu beachten und einzuhalten:

a) Keine Errichtung von Baustraßen und Lagerzonen im Bereich der festgesetzten Grünflächen

b) Keine Errichtung von Baustraßen und Lagerzonen im Bereich des angrenzenden Naturschutzgebietes (NSG) und des Landschaftsschutzgebietes (LSG)

c) Die Baufeldräumung (Entfernung von Gehölzen und Gebäuden) ist zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste infolge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September, durchzuführen.

Der Vorhabenträger sichert der Stadt darüber hinaus zu, dass er diese Verpflichtung bei der Veräußerung der einzelnen Baugrundstücke vertraglich auch an die jeweiligen Erwerber weitergibt.

§ 6

externe Kompensationsmaßnahmen

(1) Mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 612 sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB verbunden. Der vorhandene Bestand wurde im Umweltbericht erhoben und bewertet. Die Beurteilung hat ergeben, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a/b BauGB festgesetzten Flächen und eines Baumstandortes lediglich verringert werden können und folgende externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, die ebenfalls im Umweltbericht bewertet wurden:

a) Umwandlung einer Grünlandbrache in extensive Magerwiese auf den Grundstücken Gemarkung Lennep, Flur 12, Teilflächen aus den Flurstücken Nr. 1080, 1098, 1434, 1435, 1464 und 1465, Größe gesamt 3.098 m², Kompensationsfläche Nr. 258 der Stadt Remscheid

b) Umwandlung eines Fichtenforstes in Bachauen-Gehölze / Erlenbruch (918 m²) und Umwandlung einer Intensiv-Weide in Bachauen-Gehölze / Erlenbruch (1.947 m²) auf den Grundstücken Gemarkung Lennep, Flur 12, Flurstücke Nr. 1450 und 1451, Größe gesamt 2.865 m², Kompensationsfläche Nr. 217 der Stadt Remscheid als multifunktionale Maßnahme. Diese Maßnahme ist zugleich artenschutzrechtlich erforderlich für die Art „Kleinspecht“.

(2) Die Stadt führt die unter Abs. 1 genannten externen Kompensationsmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 612 in eigener Verantwortung aus. Der Vorhabenträger zahlt der Stadt auf Basis der Kostenschätzung des Büros Froelich & Sporbeck vom 10.04.2015 für die entsprechende Herstellung und Pflege der o.g. Flächen 58.175,00 €. In dieser Summe ist die monetäre Ablösung des verbleibenden Kompensationsdefizits in Höhe von 630 Biotopwertpunkten mit enthalten. Die Zahlung

des Gesamtbetrages in Höhe von 58.175,00 € erfolgt vom Vorhabenträger innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Vertrages durch Überweisung auf das Konto IBAN DE81 3405 0000 0000 0000 18 der Stadt Remscheid bei der Stadtsparkasse Remscheid (Swift-Bic: WELADEDRXXX).

§ 7

Baumentfernungen

Der Vorhabenträger hat für die Bäume, die in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt fallen und gemäß Umweltbericht bei Vollzug des Bebauungsplans Nr. 612 nicht erhalten werden können, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, spätestens aber 4 Wochen vor Beginn der Rodungsarbeiten, jeweils einen gesonderten Antrag auf deren Entfernung bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt zu stellen.

Die vom Vorhabenträger in diesem Zusammenhang für die Entfernung von Bäumen zu erbringenden bzw. zu tragenden Ersatzleistungen richten sich nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Baumschutzsatzung der Stadt. Gemäß Umweltbericht wird von einem Bedarf an Baumneupflanzungen von 57 Bäumen ausgegangen (Tabelle 9 des Anhangs 3 zum Umweltbericht). Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass damit nach derzeitiger Rechtslage von ihm Ersatzleistungen in Höhe von 28.500 Euro zusätzlich zu den Leistungen aus diesem Vertrag zu zahlen sind.

§ 8

Versickerung Baufeld 6 b

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, bei der Veräußerung von Grundstücken in Baufeld 6 b, die Erwerber auf die Notwendigkeit zur Versickerung des Niederschlagswassers hinzuweisen.

§ 9

Sicherheitsleistung – Bürgschaft

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hinsichtlich aller mit der Bauleitplanung verbundenen Kompensations- und anderer naturschutzfachlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger der Stadt vor Baubeginn eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer Großbank eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes oder -versicherers in Höhe von 101.675,00 € (in Worten: einhundertundeintausendsechshundertfünfundsiebzig) auszuhändigen.

Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Einzelmaßnahmen zusammen:
1. Externe Kompensationsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2: 58.175,00 €,
2. Ersatzpflanzungen für Baumentfernungen gemäß § 7 Abs. 2: 28.500,00 € und
3. Errichtung einer dauerhaften Zaunanlage im Übergang zum Naturschutzgebiet Kleebachtal gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe e): Die Kosten hierfür werden mit 15.000,00 € veranschlagt.

Die Bürgschaft wird durch die Stadt Remscheid entsprechend der Erbringung / Zahlung der jeweiligen Einzelmaßnahmen mit dem Betrag, der oben genannten Einzelmaßnahmen 1 – 3, freigegeben.

Die Bürgschaft muss folgende Erklärung des Bürgen enthalten:

- die Benennung der Hauptschuld sowie den Bürgschafts- bzw. Haftungsbetrag
- die Bezeichnung des Hauptschuldners, des Gläubigers und des Bürgen

- den Verzicht auf Anfechtung und Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB sowie den Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen (§ 770 BGB)
- eine zeitliche Regelung zur Gültigkeitsdauer. Sie gilt so lange und soweit die Forderungen aus diesem Vertrag nicht in vollem Umfang erfüllt wurden. Der Bestand der Bürgschaft wird nicht berührt, wenn die Parteien eine Verlängerung der Ausführungsfristen vereinbaren. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde
- Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor den gesicherten Ansprüchen. Als Höchstgrenze gilt die Frist des § 202 Abs. 2 BGB.
- Eine Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde ist ausgeschlossen.
- Gerichtsstand ist Remscheid.

§ 10

Ersatzvornahme, Inanspruchnahme der Sicherheiten

Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft, so setzt ihm die Stadt schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung. Nach dem fruchtlosen Ablauf dieser Frist ist die Stadt berechtigt, notwendige Arbeiten zur Erfüllung der Verpflichtungen auf Kosten des Vorhabenträgers ggf. unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung gemäß § 9 selbst auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Vorhabenträgers das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, kann die Stadt die nicht erbrachten Leistungen unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung gemäß § 9 auf Kosten des Vorhabenträgers selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Im Falle der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gilt dies jedoch nur, wenn der Vorhabenträger bzw. der für ihn eingesetzte Insolvenzverwalter zuvor unter angemessener Fristsetzung erfolglos zur Fertigstellung der Arbeiten aufgefordert worden ist.

§ 11

Vertragsstrafen

Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen aus den §§ 5 bis 9 dieses Vertrages nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder fehlerhaft, so steht der Stadt neben den Möglichkeiten der Ersatzvornahme und der Inanspruchnahme der Sicherheiten gemäß § 10 zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro für jeden vom Vorhabenträger zu vertretenden Einzelverstoß zu. Die Zahlung danach fälliger Vertragsstrafen entbindet den Vorhabenträger nicht von der vertragsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Wegen der Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe unterwirft sich der Vorhabenträger der sofortigen Zwangsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 12

Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche ihm obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag seinem evtl. Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diesen entsprechend zu verpflichten.

Der Vorhabenträger haftet für die Erfüllung dieses Vertrages neben seinem Rechtsnachfolger solange weiter, bis die Stadt dem Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag schriftlich zugestimmt hat.

§ 13

Haftungsausschluss

Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 612. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 612 tätigt oder schon getätigt hat, ist ausgeschlossen.

Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 612 können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplans Nr. 612 im Verlauf eines eventuellen gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 14

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

a) Lageplan Mai 2011 mit der Umgrenzung des Vertragsgebietes

b) Bebauungsplan Nr. 612 - Gebiet zwischen Hans-Potyka-Straße und Virchowstraße - , Stand zum Satzungsbeschluss

c) Umweltbericht des Fachplanungsbüros Froelich & Sporbeck vom 07.07.2015

d) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Fachplanungsbüros Froelich & Sporbeck vom 03.07.2015

e) Kostenschätzung der Büros Froelich & Sporbeck vom 10.04.2015

§ 15

Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird wirksam, wenn der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 612 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat und dieser Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht ist.

§ 16

Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der Vorhabenträger und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Für die Stadt Remscheid

Remscheid, den……. Remscheid, den…….

_____ _____

Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Dr. Christian Henkelmann
Stadtdirektor

Für den Vorhabenträger

[redacted], den……. [redacted], den ……

_____ _____

[redacted] [redacted]

<u>Anlagen als Bestandteil des Vertrages</u>

1. Lageplan Mai 2011 mit der Umgrenzung des Vertragsgebietes
2. Der Bebauungsplan Nr. 612 - Gebiet zwischen Hans-Potyka-Straße und Virchowstraße, Stand zum Satzungsbeschluss, Blatt 3 von 3
3. Umweltbericht des Fachplanungsbüros Froelich & Sporbeck vom 07.07.2015
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Fachplanungsbüros Froelich & Sporbeck vom 03.07.2015
5. Kostenschätzung der Büros Froelich & Sporbeck vom 10.04.2015
6. Textentwurf Bürgschaftsurkunde

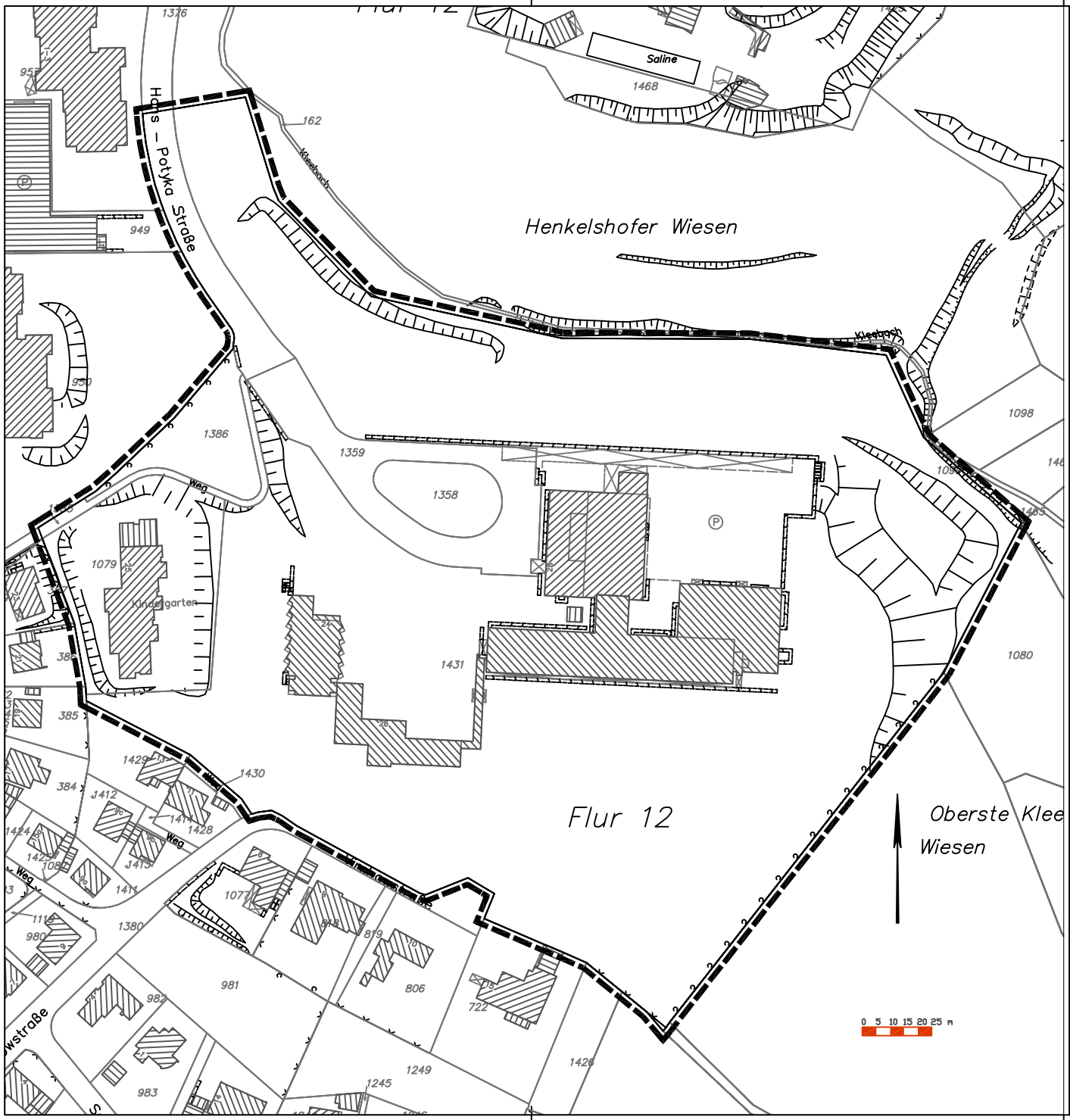

STADT REMSCHEID

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Planbezeichnung

BP 612

Gebiet: zwischen Hans-Potyka-Straße und Virchowstraße

Verfasser

		Datum	Zeichn.	Bearb.	Abt.L 63/2	Abt.L 63/	FDL 63	FDL	DEZ.
Erstfassung		Mai 11	No						
Planänderung	Gegenstand								
	1								
	2								
	3								

Beratung

Dieser Plan lag folgenden Ausschüssen vor:

Ausschuss	Datum	Unterschrift	Ausschuss	Datum	Unterschrift

Stadtbezirk: Lennep Datum:

Stadt Remscheid

-Fachdienst Bauordnung und Bauleitplanung- 3.63.2 | 3

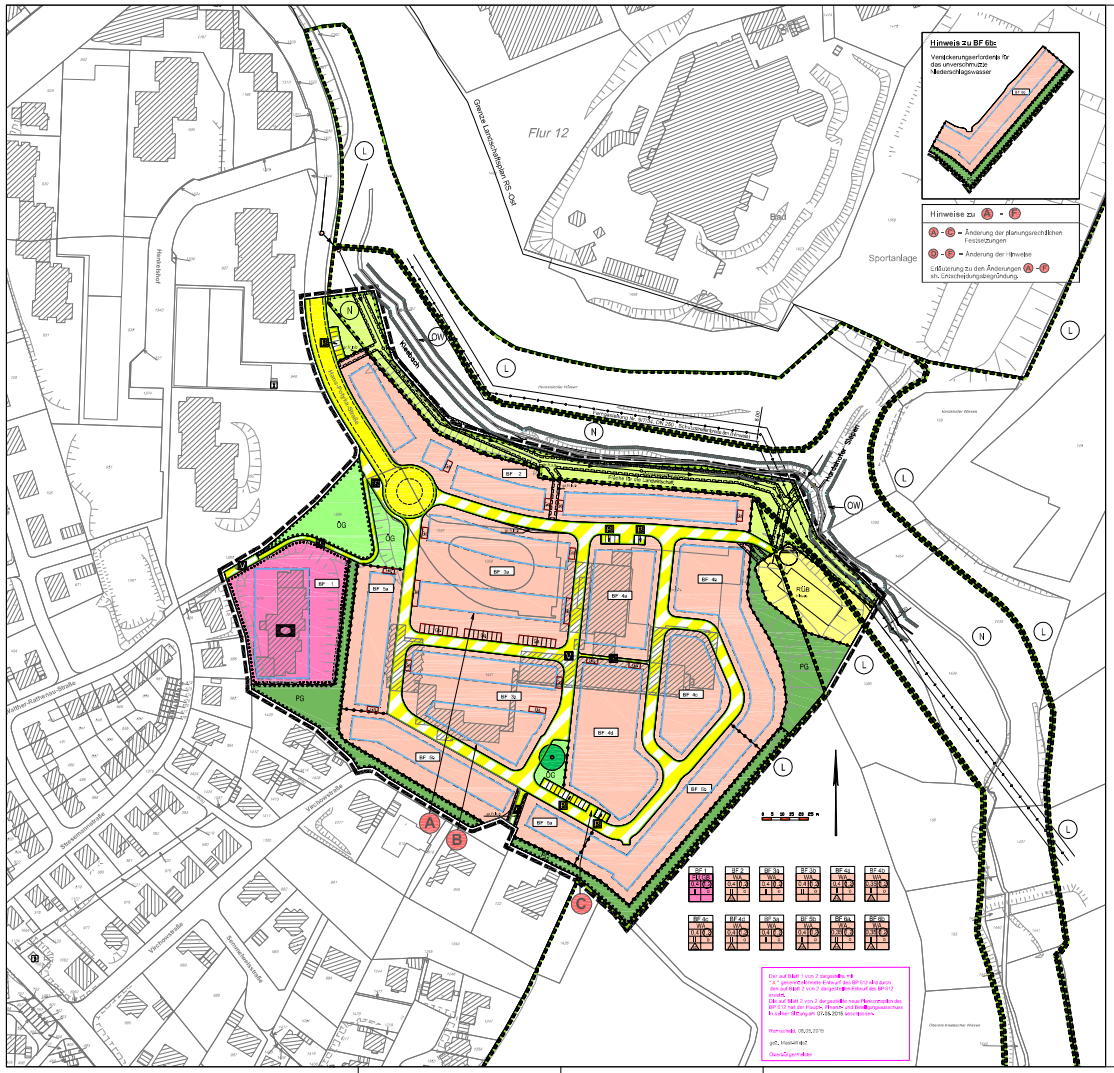
Flur 12
Grenze Landschaftsplan KS, OW
Sportanlage
Bad
Hans-Potyka-Straße
Kreisstraße
Kreisstraße
Verchowstraße
Sommerfeldstraße
Sommerfeldstraße
Müller-Rüdersdorf-Straße
Grenze Kreisstraße Wasser
Hinweis zu BF 6b:
Versickerungsfähigkeit des unverschmutzten Niederschlagswasser
Hinweis zu A - F
A - C = Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen
D - F = Änderung der Hinweise
Erläuterung zu den Änderungen A - F sh. Einschränkungsbegründung.
BF 1
BF 2
BF 3
BF 4a
BF 4b
BF 4c
BF 4d
BF 5a
BF 5b
BF 5c
BF 5d
BF 5e
BF 5f
BF 6a
BF 6b
BF 6c
BF 6d
BF 6e
BF 6f
BF 6g
BF 6h
BF 6i
BF 6j
BF 6k
BF 6l
BF 6m
BF 6n
BF 6o
BF 6p
BF 6q
BF 6r
BF 6s
BF 6t
BF 6u
BF 6v
BF 6w
BF 6x
BF 6y
BF 6z
BF 6aa
BF 6ab
BF 6ac
BF 6ad
BF 6ae
BF 6af
BF 6ag
BF 6ah
BF 6ai
BF 6aj
BF 6ak
BF 6al
BF 6am
BF 6an
BF 6ao
BF 6ap
BF 6aq
BF 6ar
BF 6as
BF 6at
BF 6au
BF 6av
BF 6aw
BF 6ax
BF 6ay
BF 6az
BF 6ba
BF 6bb
BF 6bc
BF 6bd
BF 6be
BF 6bf
BF 6bg
BF 6bh
BF 6bi
BF 6bj
BF 6bk
BF 6bl
BF 6bm
BF 6bn
BF 6bo
BF 6bp
BF 6bq
BF 6br
BF 6bs
BF 6bt
BF 6bu
BF 6bv
BF 6bw
BF 6bx
BF 6by
BF 6bz
BF 6ca
BF 6cb
BF 6cc
BF 6cd
BF 6ce
BF 6cf
BF 6cg
BF 6ch
BF 6ci
BF 6cj
BF 6ck
BF 6cl
BF 6cm
BF 6cn
BF 6co
BF 6cp
BF 6cq
BF 6cr
BF 6cs
BF 6ct
BF 6cu
BF 6cv
BF 6cw
BF 6cx
BF 6cy
BF 6cz
BF 6da
BF 6db
BF 6dc
BF 6dd
BF 6de
BF 6df
BF 6dg
BF 6dh
BF 6di
BF 6dj
BF 6dk
BF 6dl
BF 6dm
BF 6dn
BF 6do
BF 6dp
BF 6dq
BF 6dr
BF 6ds
BF 6dt
BF 6du
BF 6dv
BF 6dw
BF 6dx
BF 6dy
BF 6dz
BF 6ea
BF 6eb
BF 6ec
BF 6ed
BF 6ee
BF 6ef
BF 6eg
BF 6eh
BF 6ei
BF 6ej
BF 6ek
BF 6el
BF 6em
BF 6en
BF 6eo
BF 6ep
BF 6eq
BF 6er
BF 6es
BF 6et
BF 6eu
BF 6ev
BF 6ew
BF 6ex
BF 6ey
BF 6ez
BF 6fa
BF 6fb
BF 6fc
BF 6fd
BF 6fe
BF 6ff
BF 6fg
BF 6fh
BF 6fi
BF 6fj
BF 6fk
BF 6fl
BF 6fm
BF 6fn
BF 6fo
BF 6fp
BF 6fq
BF 6fr
BF 6fs
BF 6ft
BF 6fu
BF 6fv
BF 6fw
BF 6fx
BF 6fy
BF 6fz
BF 6ga
BF 6gb
BF 6gc
BF 6gd
BF 6ge
BF 6gf
BF 6gg
BF 6gh
BF 6gi
BF 6gj
BF 6gk
BF 6gl
BF 6gm
BF 6gn
BF 6go
BF 6gp
BF 6gq
BF 6gr
BF 6gs
BF 6gt
BF 6gu
BF 6gv
BF 6gw
BF 6gx
BF 6gy
BF 6gz
BF 6ha
BF 6hb
BF 6hc
BF 6hd
BF 6he
BF 6hf
BF 6hg
BF 6hh
BF 6hi
BF 6hj
BF 6hk
BF 6hl
BF 6hm
BF 6hn
BF 6ho
BF 6hp
BF 6hq
BF 6hr
BF 6hs
BF 6ht
BF 6hu
BF 6hv
BF 6hw
BF 6hx
BF 6hy
BF 6hz
BF 6ia
BF 6ib
BF 6ic
BF 6id
BF 6ie
BF 6if
BF 6ig
BF 6ih
BF 6ii
BF 6ij
BF 6ik
BF 6il
BF 6im
BF 6in
BF 6io
BF 6ip
BF 6iq
BF 6ir
BF 6is
BF 6it
BF 6iu
BF 6iv
BF 6iw
BF 6ix
BF 6iy
BF 6iz
BF 6ja
BF 6jb
BF 6jc
BF 6jd
BF 6je
BF 6jf
BF 6jg
BF 6jh
BF 6ji
BF 6jj
BF 6jk
BF 6jl
BF 6jm
BF 6jn
BF 6jo
BF 6jp
BF 6jq
BF 6jr
BF 6js
BF 6jt
BF 6ju
BF 6jv
BF 6jw
BF 6jx
BF 6jy
BF 6jz
BF 6ka
BF 6kb
BF 6kc
BF 6kd
BF 6ke
BF 6kf
BF 6kg
BF 6kh
BF 6ki
BF 6kj
BF 6kk
BF 6kl
BF 6km
BF 6kn
BF 6ko
BF 6kp
BF 6kq
BF 6kr
BF 6ks
BF 6kt
BF 6ku
BF 6kv
BF 6kw
BF 6kx
BF 6ky
BF 6kz
BF 6la
BF 6lb
BF 6lc
BF 6ld
BF 6le
BF 6lf
BF 6lg
BF 6lh
BF 6li
BF 6lj
BF 6lk
BF 6ll
BF 6lm
BF 6ln
BF 6lo
BF 6lp
BF 6lq
BF 6lr
BF 6ls
BF 6lt
BF 6lu
BF 6lv
BF 6lw
BF 6lx
BF 6ly
BF 6lz
BF 6ma
BF 6mb
BF 6mc
BF 6md
BF 6me
BF 6mf
BF 6mg
BF 6mh
BF 6mi
BF 6mj
BF 6mk
BF 6ml
BF 6mm
BF 6mn
BF 6mo
BF 6mp
BF 6mq
BF 6mr
BF 6ms
BF 6mt
BF 6mu
BF 6mv
BF 6mw
BF 6mx
BF 6my
BF 6mz
BF 6na
BF 6nb
BF 6nc
BF 6nd
BF 6ne
BF 6nf
BF 6ng
BF 6nh
BF 6ni
BF 6nj
BF 6nk
BF 6nl
BF 6nm
BF 6nn
BF 6no
BF 6np
BF 6nq
BF 6nr
BF 6ns
BF 6nt
BF 6nu
BF 6nv
BF 6nw
BF 6nx
BF 6ny
BF 6nz
BF 6oa
BF 6ob
BF 6oc
BF 6od
BF 6oe
BF 6of
BF 6og
BF 6oh
BF 6oi
BF 6oj
BF 6ok
BF 6ol
BF 6om
BF 6on
BF 6oo
BF 6op
BF 6oq
BF 6or
BF 6os
BF 6ot
BF 6ou
BF 6ov
BF 6ow
BF 6ox
BF 6oy
BF 6oz
BF 6pa
BF 6pb
BF 6pc
BF 6pd
BF 6pe
BF 6pf
BF 6pg
BF 6ph
BF 6pi
BF 6pj
BF 6pk
BF 6pl
BF 6pm
BF 6pn
BF 6po
BF 6pp
BF 6pq
BF 6pr
BF 6ps
BF 6pt
BF 6pu
BF 6pv
BF 6pw
BF 6px
BF 6py
BF 6pz
BF 6qa
BF 6qb
BF 6qc
BF 6qd
BF 6qe
BF 6qf
BF 6qg
BF 6qh
BF 6qi
BF 6qj
BF 6qk
BF 6ql
BF 6qm
BF 6qn
BF 6qo
BF 6qp
BF 6qq
BF 6qr
BF 6qs
BF 6qt
BF 6qu
BF 6qv
BF 6qw
BF 6qx
BF 6qy
BF 6qz
BF 6ra
BF 6rb
BF 6rc
BF 6rd
BF 6re
BF 6rf
BF 6rg
BF 6rh
BF 6ri
BF 6rj
BF 6rk
BF 6rl
BF 6rm
BF 6rn
BF 6ro
BF 6rp
BF 6rq
BF 6rr
BF 6rs
BF 6rt
BF 6ru
BF 6rv
BF 6rw
BF 6rx
BF 6ry
BF 6rz
BF 6sa
BF 6sb
BF 6sc
BF 6sd
BF 6se
BF 6sf
BF 6sg
BF 6sh
BF 6si
BF 6sj
BF 6sk
BF 6sl
BF 6sm
BF 6sn
BF 6so
BF 6sp
BF 6sq
BF 6sr
BF 6ss
BF 6st
BF 6su
BF 6sv
BF 6sw
BF 6sx
BF 6sy
BF 6sz
BF 6ta
BF 6tb
BF 6tc
BF 6td
BF 6te
BF 6tf
BF 6tg
BF 6th
BF 6ti
BF 6tj
BF 6tk
BF 6tl
BF 6tm
BF 6tn
BF 6to
BF 6tp
BF 6tq
BF 6tr
BF 6ts
BF 6tt
BF 6tu
BF 6tv
BF 6tw
BF 6tx
BF 6ty
BF 6tz
BF 6ua
BF 6ub
BF 6uc
BF 6ud
BF 6ue
BF 6uf
BF 6ug
BF 6uh
BF 6ui
BF 6uj
BF 6uk
BF 6ul
BF 6um
BF 6un
BF 6uo
BF 6up
BF 6uq
BF 6ur
BF 6us
BF 6ut
BF 6uu
BF 6uv
BF 6uw
BF 6ux
BF 6uy
BF 6uz
BF 6va
BF 6vb
BF 6vc
BF 6vd
BF 6ve
BF 6vf
BF 6vg
BF 6vh
BF 6vi
BF 6vj
BF 6vk
BF 6vl
BF 6vm
BF 6vn
BF 6vo
BF 6vp
BF 6vq
BF 6vr
BF 6vs
BF 6vt
BF 6vu
BF 6vv
BF 6vw
BF 6vx
BF 6vy
BF 6vz
BF 6wa
BF 6wb
BF 6wc
BF 6wd
BF 6we
BF 6wf
BF 6wg
BF 6wh
BF 6wi
BF 6wj
BF 6wk
BF 6wl
BF 6wm
BF 6wn
BF 6wo
BF 6wp
BF 6wq
BF 6wr
BF 6ws
BF 6wt
BF 6wu
BF 6wv
BF 6ww
BF 6wx
BF 6wy
BF 6wz
BF 6xa
BF 6xb
BF 6xc
BF 6xd
BF 6xe
BF 6xf
BF 6xg
BF 6xh
BF 6xi
BF 6xj
BF 6xk
BF 6xl
BF 6xm
BF 6xn
BF 6xo
BF 6xp
BF 6xq
BF 6xr
BF 6xs
BF 6xt
BF 6xu
BF 6xv
BF 6xw
BF 6xx
BF 6xy
BF 6xz
BF 6ya
BF 6yb
BF 6yc
BF 6yd
BF 6ye
BF 6yf
BF 6yg
BF 6yh
BF 6yi
BF 6yj
BF 6yk
BF 6yl
BF 6ym
BF 6yn
BF 6yo
BF 6yp
BF 6yq
BF 6yr
BF 6ys
BF 6yt
BF 6yu
BF 6yv
BF 6yw
BF 6yx
BF 6yy
BF 6yz
BF 6za
BF 6zb
BF 6zc
BF 6zd
BF 6ze
BF 6zf
BF 6zg
BF 6zh
BF 6zi
BF 6zj
BF 6zk
BF 6zl
BF 6zm
BF 6zn
BF 6zo
BF 6zp
BF 6zq
BF 6zr
BF 6zs
BF 6zt
BF 6zu
BF 6zv
BF 6zw
BF 6zx
BF 6zy
BF 6zz

Bebauungsplan Nr. 612

Gebiet Hans-Potyka-Str / Virchowstraße in Remscheid

Umweltbericht

Stand: 07.07.2015

Erstellt im Auftrag:
Stadt Remscheid

STADT REMSCHEID

FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Massenbergstr. 15-17 • 44787 Bochum

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum
	Massenbergstraße 15 - 17
	44787 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-081012
Version	Abgabe für Satzungsbeschluss
Datum	07.07.2015

Bearbeitung		
Projektleitung	Volker Bösing	
Bearbeiter/in	Thomas Kalveram	Dipl.-Biologe
	Holger Meinig	Zoologe
	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologe
Unter Mitarbeit von	Ute Kornacki	technische Zeichnerin
Freigegeben durch		

Inhaltsverzeichnis		Seite

1	**Einleitung**	**4**
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Planerische Vorgaben	5
1.4	Methodisches Vorgehen	5
1.5	Beschreibung des Vorhabens	5
2	**Bestandserfassung**	**6**
2.1	Vorliegende Unterlagen	6
2.2	Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes	7
2.3	Belange des Umweltschutzes	9
2.3.1	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	10
2.3.2	Boden, Wasser	14
2.3.3	Luft / Klima	16
2.3.4	Landschaft / Stadtbild	17
2.3.5	Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	18
2.3.6	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	19
2.3.7	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	19
2.3.8	Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen	20
3	**Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung**	**20**
3.1	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	21
3.2	Boden, Wasser	22
3.3	Luft / Klima	24
3.4	Landschaft / Stadtbild	24
3.5	Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	25
3.6	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	27
3.7	Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	27
3.8	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen	28
4	**Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**	**29**
4.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	29
4.2	Grünordnerisches Konzept	30
4.3	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	31
4.4	Externe Kompensationsmaßnahmen	37
5	**Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten**	**37**

6	**Zusätzliche Angaben**	**38**
6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	38
6.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	38
6.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	38
6.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	38
Literatur- und Quellenverzeichnis		**40**
Gesetze, Normen und Richtlinien		40
Literatur		41
Internetrecherchen		43
Anhang		**44**
Anhang 1:	**Faunistische Kartierungen im Vorhabensraum und umweltbezogenen Untersuchungsraum (Stand 14.07.08)**	**44**
Anhang 2:	**Pflanzliste**	**46**
Anhang 3:	**Erfassung der Bäume nach Baumschutzsatzung (BSS)**	**47**
Anhang 4:	**Externe Kompensationsmaßnahmen**	**56**

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes 4
Tab. 2: Überbaubare Grundstücksfläche 33
Tab. 3: Biotoptypen im Plangebiet und Bewertung nach dem vereinfachten Verfahren 34
Tab. 4: Ausgangszustand des Plangebietes (ohne BF 1 und RÜB) (Gesamtflächenwert A) 35
Tab. 5: Zustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes (ohne BF 1 und RÜB) (Gesamtflächenwert B) 36
Tab. 6: Gesamtbilanz (ohne BF 1 und RÜB) 36
Tab. 7: Gesamtartenliste Avifauna 44
Tab. 8: Gesamtartenliste Fledermäuse 45
Tab. 9: Erfassung der Bäume nach Baumschutzsatzung (BSS) 47
Tab. 10: Aufwertungspotenzial externe Ausgleichflächen 57

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich und umweltbezogener Untersuchungsraum des Bebauungsplanes Nr. 612 8
Abb. 2: Vorschlag für externe Maßnahmenflächen 56

Kartenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Biotoptypen	1:1.500

Hinweis:
Die fett und kursiv markierten Textpassagen stellen Änderungen zum Stand vom 15.08.2011 dar.
Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen dargestellt.
Insgesamt ist der Aufbau des Umweltberichtes geringfügig anders als der Umweltbericht vom 15.08.2011, so dass sich einige Überschriften verändert haben.
ÄNDERUNGEN, DIE NACH DER ERNEUTEN OFFENLAGE (GEM. §§ 3 (2) / 4 (2) I.V.M. §4A (3) BAUGB) GEMACHT WURDEN, SIND IN FETT UND KAPITÄLCHEN DARGESTELLT.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 612 auf dem ehemaligen Klinikgelände der Sana-Klinik Lennep zwischen der Hans-Potyka-Straße und der Virchowstraße. Im Zuge der Zusammenlegung der beiden Sana-Kliniken Lennep und Burger Straße wurde dieser Standort aufgegeben. Das ca. 6,2 ha große Areal soll zukünftig einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Auf der Fläche befinden sich aktuell aufgegebene Gebäude der ehemaligen Klinik. Die Fläche ist somit überwiegend anthropogen überformt. Weiterhin ist die Fläche eingebettet zwischen Wohnbebauung im Süden und Westen, dem Kleebachtal und dem Schulstandort Hackenberg im Norden. Im Osten schließt freie Landschaft an. Nördlich und z. T. innerhalb des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet (NSG) O 2.2.9 „Kleebachtal“ mit dem Kleebach und dem Hardshofer Siefen. Nördlich und östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) O 2.3.1 „Remscheid Ost“ an den Geltungsbereich an bzw. ragt z. T. in das Plangebiet hinein. Darüber hinaus sind die Bereiche als Biotopkatasterflächen des LANUV und der Kleebach sowie nördliche Nasswiesen als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen (s. Kap. 2.3.7). Eventuelle Auswirkungen auf die Gewässer sowie die Schutzgebiete (NSG und LSG) **werden in der Entwässerungsplanung** und innerhalb des Umweltberichtes berücksichtigt.

1.2 Rechtsgrundlagen

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Dabei sind lediglich die Ziele zu berücksichtigen, die für den betrachteten Bebauungsplan von Bedeutung sind. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält die wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Tab. 1: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Menschen / Gesundheit / Bevölkerung	Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB, TA-Lärm, DIN 18005, GIRL
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
Boden	Zweck/Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, Darstellungen der „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a BauGB, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB, Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV)
Wasser	Grundsätze des § 1a WHG, LWG NW, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
Luft / Klima	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, TA-Luft, Belange gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
Landschaft	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG und LG NW, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB
Kultur- und sonstige Sachgüter	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB

1.3 Planerische Vorgaben

Vorhandene Unterlagen, insbesondere die zeichnerischen Festsetzungen und die Begründung zum B-Plan Nr. 612, werden im Umweltbericht berücksichtigt. Wesentliche Grundlage für die Bestandsbeschreibung und -bewertung bilden die Aussagen der vorliegenden Biotopkartierung (FROELICH & SPORBECK, 2008) sowie die faunistischen Kartierungen (FROELICH & SPORBECK, 2008 und 2015). **Des Weiteren wurden im April 2008 und im März 2015 Ortsbegehungen durchgeführt.** Die unter Kap. 2.1 aufgeführten Fachgutachten werden ausgewertet und im Umweltbericht zusammenfassend wiedergegeben.

1.4 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Sind gemäß § 18 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Belangen haben die Belange des Umweltschutzes keinen grundsätzlichen Vorrang in der Abwägung.

Die Ziele und Darstellungen der Regionalplanung und der Landschaftsplanung werden im Kap 2.3.7 genannt.

1.5 Beschreibung des Vorhabens

Grundlage für die folgende Beschreibung ist der Bebauungsplan Nr. 612 sowie die zugehörige Begründung. Folgende für den Umweltbericht wesentliche Aussagen werden getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 612 ist vorwiegend eine wohnbauliche Nutzung geplant. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Remscheid erfolgt die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. Die Fläche des vorhandenen Kindergartens wird in ihrem Bestand gesichert und als Fläche für den Gemeinbedarf, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt. Da das Plangebiet einen nutzungsbezogenen Zusammenhang zu den südlich angrenzenden Flächen besitzt ist es geplant, den vorhandenen aufgelockerten Bebauungscharakter auch innerhalb des B-Plans Nr. 612 umzusetzen.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 **für fast alle Bauflächen festgesetzt. Nur die Baufelder 6 (BF 6a und 6b) und das Baufeld 4b haben eine geringfügig reduzierte GRZ von 0,35. Eine Überschreitung der GRZ gem. § 19 (4) BauNVO wird für alle Baufelder ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet das Baufeld 3 (BF 3a und**

3b). Hier ist eine Überschreitung der GRZ gem. § 19 (4) BauNVO bis zu einem Wert von 0,6 zulässig. Die insgesamt 12 Baufelder sehen unterschiedliche Bauweisen vor. In allen ist eine offene Bauweise zulässig, in einigen ausgewählten Baufeldern zusätzlich noch Einzel- und Doppelhäuser.

Erschließung

Erschlossen wird das Plangebiet über die Hans-Potyka-Straße. Von dem Kreisverkehr aus erschließt eine Ringstraße mit **zwei** in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Verbindungsstraßen und **weiteren Nebenstraßen** das Wohngebiet. Die vorhandenen Fußwegeverbindungen zwischen dem Plangebiet und der Stresemanstraße **bzw. der Virchowstraße** werden über die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußweg" gesichert.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Strom, Heizenergie und Wasser ist aufgrund der bereits zuvor baulich genutzten Fläche gewährleistet. Sowohl das anfallende Schmutzwasser, als auch das Niederschlagswasser sollen über den bestehenden Mischwasserkanal bis zum Regenüberlaufbecken an der Ostgrenze des Plangebietes und von dort der bestehenden Kanalisation zugeleitet werden. **Das Niederschlagswasser wird in den Bereichen des Baufeldes 6 b auf den Grundstücken über Rigolen oder Mulden-Rigolen versickert (AGUS 2014).** Einleitungen in den Kleebach finden nicht statt. Eine Geruchsimmissionsprognose für das bestehende Regenüberlaufbecken sieht die Verträglichkeit dieser Nutzung mit der angrenzenden Wohnbebauung als gegeben an.

Grünflächen

Das gesamte Plangebiet wird von einem hochwertigen Gehölzsaum umgeben. Diese Bereiche werden weitestgehend **entlang der südlichen, westlichen und östlichen Grenze** planungsrechtlich durch Festsetzung **als öffentliche oder private Grünflächen mit der überlagernden Darstellung von** „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen sowie von Gewässern" (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b ~~und Abs. 6 BauGB~~) gesichert. Im Übergang zur freien Landschaft **können somit Gehölze durch** eine sinnvolle Abschirmung des Gebietes erhalten werden. Im Bereich des Naturschutzgebietes Kleebachtal – Nordgrenze des Plangebietes – werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **(gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)** festgesetzt. Die NSG und LSG Abgrenzungen werden aufgegriffen und im BPlan nachrichtlich dargestellt **(s. Kap. 4.1).**

2 Bestandserfassung

2.1 Vorliegende Unterlagen

Folgende Unterlagen und Stellungnahmen zum Plangebiet des B-Plans Nr. 612 liegen vor und werden im Umweltbericht berücksichtigt:

- Bebauungsplan Nr. 612,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros FROELICH & SPORBECK, 2011 **(AKTUALISIERT 2015)**,
- Schalltechnische Untersuchung des Büros KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH, 2011,
- Altlastengefährdungsabschätzung des BÜROS HALBACH + LANGE, 2008,

- Orientierende Altlastenuntersuchung der ARCADIS DEUTSCHLAND GMBH, 2010,
- Orientierende Analytik des Auffüllungs- und Bodenmaterials aus dem Boden Bereich der Abscheideranlage der ARCADIS DEUTSCHLAND GMBH, 2011,
- Geruchsimmissionsprognose von UPPENKAMP UND PARTNER (Sachverständige für Immissionsschutz), 2008,
- Altlastenersterfassung der Stadt Remscheid, 2008,
- **Bodenuntersuchung Hans-Potyka-Straße ehemalige Klinik Remscheid-Lennep, AGUS März 2014,**
- **Bericht zur erweiterten Versickerungsuntersuchung Hans-Potyka-Straße ehemalige Klinik Remscheid-Lennep, AGUS Juli 2014,**
- **Bericht zur 2. erweiterten Versickerungsuntersuchung Hans-Potyka-Straße ehemalige Klinik Remscheid-Lennep, AGUS November 2014,**
- Landschaftsplan Remscheid Ost, 2003,
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (FD 1.31.1 Allgemeiner Gewässerschutz) vom 26.08.2010,
- Stellungnahme des FD 1.31.1 Immissionsschutz – Betrieblicher Umweltschutz vom 30.06.2010,
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde (FD 1.31.2 Altlasten und Bodenschutz) vom 14.05.2010, 30.06.2010, 12.07.2010,
- Stellungnahme des Fachdienst Umwelt (1.31.L Team Natur und Umwelt) vom 15.07.2010,
- Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde (FD 3.63 Bauordnung und Bauleitplanung) vom 24.06.2010,
- Stellungnahme des Bergischen Naturschutzverein e.V. vom 12.07.2010,
- Stellungnahme des Wupperverbandes vom 19.08.2010,
- Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 06.07.2010,
- Fachbeitrag Umwelt zum Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid, 1999,
- Stadtökologischer Fachbeitrag der Stadt Remscheid, 2006,
- Gewässergütebericht der Stadt Remscheid, 2007,
- Digitale Bodenkarte und Karte der schutzwürdigen Böden NRW, 2004.

2.2 Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 612 (Plangebiet) liegt im Osten der Stadt Remscheid im Stadtteil Lennep. Das Plangebiet wird im Norden durch das Naturschutzgebiet O 2.2.9 „Kleebachtal“ mit dem Kleebach und dem Hardshofer Siefen und das anschließende Schulzentrum begrenzt. Zum Teil umfasst der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 612 Flächen des NSG. Im Süden und Westen grenzt Wohnbebauung an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Östlich erstrecken sich Freilandbereiche mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) O 2.3.1 „Remscheid Ost“. Der Kleebach ist neben des Ausweisung als NSG auch als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW festgesetzt (s. Kap. 2.3.7). Großflächig sind nördlich und östlich des Geltungsbereiches Biotopkatasterflächen des LANUV ausgewiesen.

Aktuell ist die Fläche durch die Bebauung der ehemaligen Sana-Klinik geprägt. Weite Teile des Vorhabenraumes sind bereits durch die Gebäude, Zufahrten und Stellplätze des Klinikgeländes anthropogen überformt. Insgesamt umfasst der B-Plan Nr. 612 ein Plangebiet von ca. 6,2 ha, von

denen ca. 2,2 ha bereits versiegelt sind. **Für die Gebäude des ehemaligen Krankenhauses liegt bereits ein Abbruchantrag vor.**

Aufgrund der umliegenden hochwertigen Strukturen und Schutzausweisungen werden die Belange des Umweltschutzes über den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 612 hinaus mitbetrachtet (umweltbezogener Untersuchungsraum).

Der umweltbezogene Untersuchungsraum erstreckt sich nach Norden über das NSG hinaus bis zum Gelände des Schwimmbades. Nach Osten bezieht der umweltbezogene Untersuchungsraum ebenfalls den Bereich des Naturschutzgebietes ein. Nach Süden und Westen wird die erste Zeile der Wohnbebauung in den umweltbezogenen Untersuchungsraum aufgenommen, um die maximalen Wirkreichweiten erfassen zu können.

Der nachfolgenden Abbildung 1 kann der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (gelb umrandet) und die Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes entnommen werden (orange umrandet).

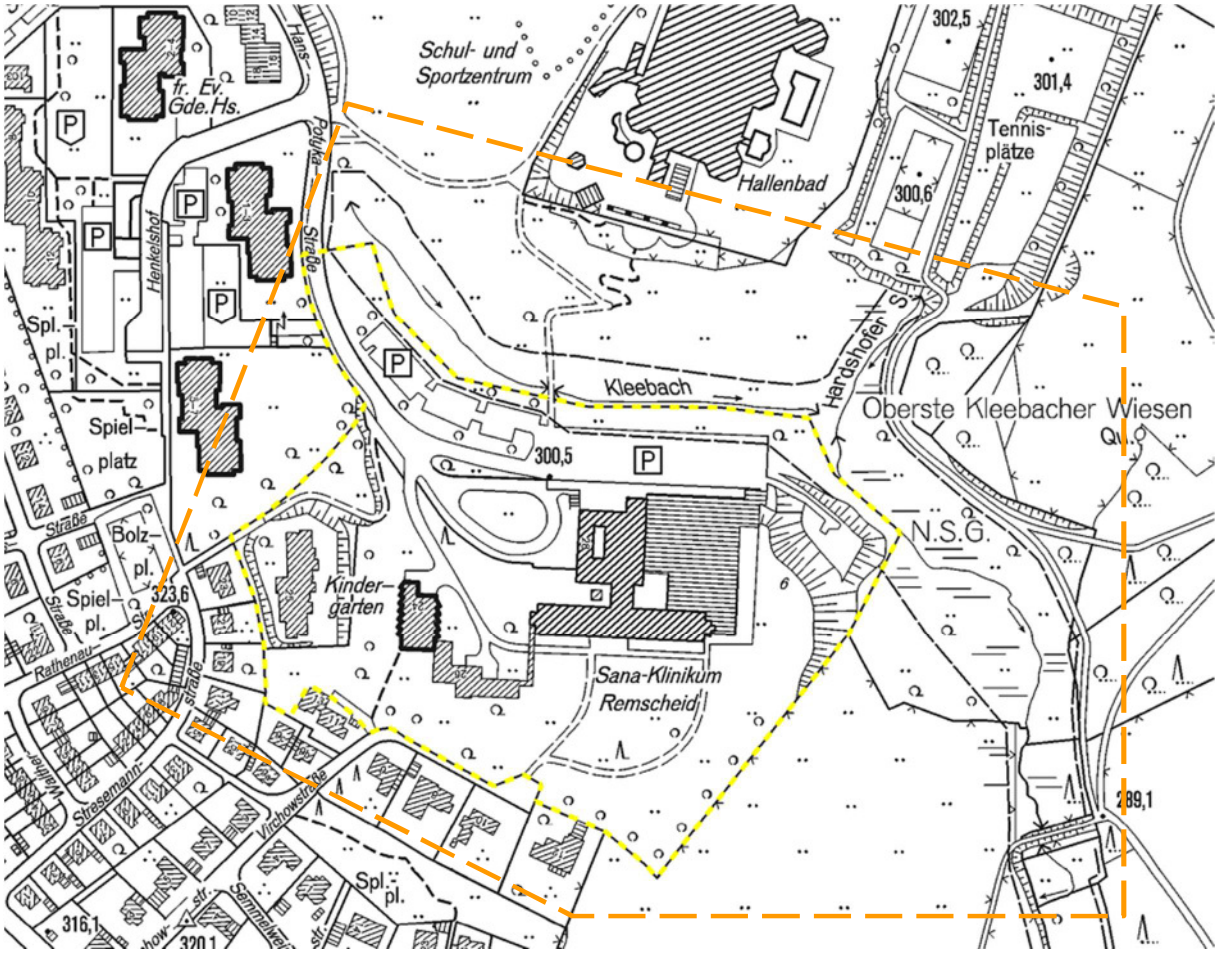

Abb. 1: Geltungsbereich und umweltbezogener Untersuchungsraum des Bebauungsplanes Nr. 612

Regionalplan

Der **gültige** Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 612 „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Der östlich an die Gebäude und an die Stellplätze angrenzende Freiraum ist im Regionalplan als

Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. **Der Regionalplan Düsseldorf wird derzeit fortgeschrieben. Der Entwurf des Regionalplans Düsseldorf sowie die entsprechende Begründung und der zugehörige Umweltbericht befinden sich vom 31.10.2014 – 31.03.2015 im Beteiligungsverfahren. Das Gebiet des BP 612 wird auch in dem Entwurf der Regionalplanes als Allgemeiner Siedlungsbereich, allerdings mit östlich und - in geringfügigem Ausmaß – auch nördlich angrenzendem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich einschließlich Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und mit einem nördlich und östlich verlaufenden regionalem Biotop – dem regionalen Biotopverbund zugehörig -, dargestellt.**

Flächennutzungsplandarstellung

Der Vorhabensraum wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid überwiegend als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen. Der bestehende Kindergarten ist entsprechend der aktuellen Nutzung als Anlage und Einrichtung für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kindergarten“ ausgewiesen. Die Gebietsabgrenzung des Naturschutzgebietes sowie des Landschaftsschutzgebietes sind nachrichtlich übernommen worden.

Die Planung entspricht damit den Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung.

2.3 Belange des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Punkt 7a-i BauGB im Hinblick auf den derzeitigen Zustand, einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im Hinblick auf eine erhebliche Beeinflussung beschrieben. Zu den im Rahmen dieses Umweltberichtes zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählen:

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und

g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

i) die Wechselwirkungen der Buchstaben a, c und d

Die übrigen Belange des Umweltschutzes sind bezüglich der vorliegenden Planung als nicht abwägungsrelevant einzustufen. Diese Einschätzung wird nachfolgend für jeden Belang begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie keine europäischen Vogelschutzgebiete. Demnach liegen für diesen Belang keine Betroffenheiten vor.

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die geplante Wohnbebauung ergeben sich voraussichtlich keine bedeutenden zusätzlichen Emissionen.

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Wohnbebauung wird gemäß der gültigen Wärmeschutzverordnung errichtet (EnEV). Ziel der Verordnung ist eine Verbesserung der Energieeinsparung zur Umweltschonung.

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die geplante Wohnbebauung ergeben sich voraussichtlich keine bedeutenden zusätzlichen Emissionen.

2.3.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Tiere

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 612 ist geprägt durch die Gebäudekomplexe der ehemaligen Klinik. Weite Teile sind bereits versiegelt oder anthropogen verändert.

Das Umfeld des B-Planes Nr. 612 stellt sich durch hochwertige Bereiche in Form eines NSG (Lage z. T. im Plangebiet), LSG, Biotopkatasterflächen und geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW dar. Gemäß dem Datenbogen zur Biotopkatasterfläche BK-4809-0005 „Kleebach-Tal südlich Remscheid-Hackenberg“ finden sich in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen gefährdete Mollusken. Die Flächen haben eine Bedeutung für Wasserinsekten.

Aus Kartierungen der Biologischen Station Mittlere Wupper von 2000 bis 2002 geht hervor, dass sich folgende gefährdete Tierarten im Umfeld des Planungsraumes aufhalten:

- Violetter Silberfalter
- Rauchschwalbe
- Mäusebussard

Zur Erfassung der Fauna im Vorhabensraum wurden von April bis Juni 2008 Begehungen durchgeführt. Außerdem fand eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes statt. **Im Zuge der erneuten Offenlage wird eine Plausibilitätsprüfung der bestehenden Artenschutz-**

rechtlichen Prüfung durchgeführt. Hierzu sind ergänze faunistische Kartierung während der Brut- und Aufzuchtzeiten 2015 vorgesehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde aktualisiert und die Ergebnisse dem Umweltbericht bis zum Satzungsbeschluss beigefügt.

DIE ÜBERPRÜFUNG DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAGES HAT ERGEBEN, DASS NEBEN DEN BISHERIGEN FUNDEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN ZUSÄTZLICH NOCH DER KLEINSPECHT IM PLANGEBIET VORKOMMT.

Die bisherige faunistische Erfassung aus dem Jahr 2008 ergab folgende Ergebnisse:

Avifauna

Es wurden insgesamt 43 Vogelarten innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes nachgewiesen (s. Artentabelle im Anhang 1). Von diesen können 39 Arten als Brutvögel oder brutverdächtige Arten angesehen werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 31 Vogelarten festgestellt, davon 25 als Brutvögel. Die Avifauna setzt sich überwiegend aus typischen ubiquitären Arten aufgelockerter Siedlungen (z. B. Ringeltaube, Amsel, Hausrotschwanz, Grünfink) zusammen. Zum Teil finden sich auch Arten der Wälder (z. B. Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Gartenbaumläufer) und Arten der Vorwald- und Gebüschbereiche (Mönchs- und Gartengrasmücke) wieder.

Insgesamt wurden fünf planungsrelevante Arten im umweltbezogenen Untersuchungsraum nachgewiesen (Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sperber, Waldohreule). Der Rotmilan (NRW-RL 3, SÜBL-RL 3) wurde einmal überfliegend im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgestellt (niedriger Suchflug). Die übrigen Arten wurden im umweltbezogenen Untersuchungsraum erfasst.

Der umweltbezogene Untersuchungsraum setzt sich aus Wohngebieten, Grünanlagen, landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland) und einem strukturreichen Bachtal zusammen. Letzteres ist Teil des NSG O 2.2.9 „Kleebachtal“. Zusätzlich zu den innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 612 nachgewiesenen Arten wurden 13 weitere Arten festgestellt. Hier siedeln zahlreiche Vogelarten der Wälder und halboffenen Landschaft. Die Brutrevierdichte ist hier deutlich höher als im engeren Plangebiet. Als weitere planungsrelevante Arten konnten im umweltbezogenen Untersuchungsraum Mäusebussard, Sperber, Waldohreule und Rauchschwalbe festgestellt werden. Während Mäusebussard und Sperber nur als Nahrungsgäste auftreten, ist die Rauchschwalbe Brutvogel auf dem Gehöft am Südrand des umweltbezogenen Untersuchungsraumes. Der Status der Waldohreule konnte nicht abschließend geklärt werden. Es ist davon auszugehen, dass sie zumindest als Nahrungsgast einzustufen ist. Ein Brutplatz befindet sich wahrscheinlich in den nordöstlich an den Eingriffsraum angrenzenden alten Gehölzbeständen.

Nach Angaben der Biologischen Station Mittlere Wupper wurde die Mehlschwalbe wenige Male im Überflug im Bereich des Untersuchungsraums beobachtet.Auf der Vorwarnliste[1] geführt werden außerdem Bachstelze, Fitis, Gimpel, Goldammer und Haussperling. Diese konnten im umweltbezogenen Untersuchungsraum festgestellt werden. Der Fitis wurde singend in den Gebüschzonen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes festgestellt, die Goldammer am Rand des nördlichen Tennisgeländes.

[1] je nach Art entweder für Deutschland, Nordrhein-Westfalen oder Süderbergland oder in mehreren Bezugsräumen

Funktionsbeziehungen zwischen dem Vorhabensbereich und dem umweltbezogenen Untersuchungsraum betreffen vornehmlich ubiquitäre Arten (z. B. Rabenkrähe und Ringeltaube). Vom Sperber kann angenommen werden, dass er regelmäßig auch im engeren Plangebiet jagt (besonders im Winter). Er ist Brutvogel im Kleebachtal.

Die linearen Gehölzstrukturen, die das engere Plangebiet beinahe komplett umschließen, sind im Ostbereich mit dem strukturreichen Kleebachtal verknüpft. Hier kann von intensiveren Austauschbeziehungen zwischen dem engeren Plangebiet und dem Umfeld ausgegangen werden.

Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 612 wurden während der Begehungen zwei Fledermausarten nachgewiesen: Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Beide Arten sind nach dem BNatSchG und der FFH-Richtlinie (Anhang IV) streng geschützt.

Große Abendsegler nutzen vor allem Laubhochwaldbestände mit Baumhöhlen als Quartier, wobei sie zwischen Quartier und Jagdhabitat häufig weite Strecken von bis zu 26 km zurücklegen, so dass es sehr schwierig ist, während der Jagd beobachtete Tiere ihrem jeweiligen Quartier zuzuordnen. Aus Nordrhein-Westfalen sind keine Fortpflanzungsquartiere der Art bekannt. Während des Sommerhalbjahres leben ausschließlich die Männchen der Art in NRW, während die Weibchen zur Geburt und Jungenaufzucht nach Nordost-Europa fliegen und nur zu Balz, Paarung und Überwinterung nach NRW einfliegen. Der Große Abendsegler wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt. ~~Die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen älteren Baumbestände stellen potenzielle Quartiere des Großen Abendseglers (Männchen-, Paarungs- oder Zwischenquartiere) dar.~~ **Innerhalb des Untersuchungsraums wurden keine Baumhöhlen festgestellt, so dass hier auch keine potenziellen Quartiere durch eine Rodung der Bäume zerstört werden.**

Die Zwergfledermaus ist die häufigste und am weitesten verbreitete Fledermausart NRWs. Fortpflanzungsquartiere dieser Art finden sich i. d. R. in Gebäuden; der Wald, insbesondere Waldränder und -wege hingegen werden zur Jagd genutzt. Die Zwergfledermaus nutzt das Plangebiet als Nahrungshabitat und eventuell als Flugstraße zwischen verschiedenen Habitatrequisiten. Aufgrund der hohen Aktivität von Zwergfledermäusen im Bereich der Gebäude sind dort Quartierstandorte anzunehmen, ein Nachweis gelang jedoch nicht. Da Zwergfledermäuse kleine Nischen und Spalten und z. T. unzugänglichen bzw. uneinsehbaren Bereichen von Gebäuden beziehen, ist es schwer Quartiersstandorte nachzuweisen. Aufgrund der Bausubstanz der Bestandsgebäude und der Größe der Gebäude ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass die erfassten Zwergfledermäuse dort auch ihre Quartiere haben.

Fazit

Der umweltbezogene Untersuchungsraum besitzt eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere. Insbesondere als Nahrungshabitat kommt diesen Bereichen eine Bedeutung zu.

Im Verhältnis zur Ausdehnung und Struktur des Gebietes ist die Avifauna des Vorhabensraumes mit 25 nachgewiesenen Brutvogelarten als artenreich einzustufen und enthält mit Sommer- und Wintergoldhähnchen, Kleiber, Sumpfmeise und Gartengrasmücke einige an Wälder oder strukturreiche Landschaften gebundene Arten. Es handelt sich jedoch um landschaftsraumtypische Arten, die z. B. auch im benachbarten Kleebachtal vorkommen. Innerhalb des Geltungsbereiches

konnten des Weiteren die zwei Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus festgestellt werden. Beide Arten sind streng geschützt. Dem Vorhabensraum kommt insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere zu. Insbesondere die Gehölze in den Randbereichen des Geltungsbereiches haben eine Bedeutung als Pufferzone im Übergang zum Landschaftsraum. Es ist von Wechselbeziehungen zum angrenzenden NSG und LSG auszugehen.

ALS PLANUNGSRELEVANTE ART WURDE JEDOCH AUCH DER KLEINSPECHT FESTGESTELLT, FÜR DEN MAßNAHMEN GETROFFEN WERDEN MÜSSEN. DIE VORGESEHENE MAßNAHME WIRD ALS MULTIFUNKTIONALE MAßNAHME ANGELEGT, UM ERSATZLEBENSRÄUME FÜR DEN KLEINSPECHT ZU SCHAFFEN (S. FROELICH & SPORBECK, 2015). ES HANDELT SICH HIERBEI UM DIE UMWANDLUNG EINES FICHTENFORSTES IN EINEN ERLENBRUCHWALD (S. ANHANG 4).

Pflanzen

Gemäß des Fachbeitrags Umwelt zum Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid findet sich nördlich des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 612 Ruderalvegetation und entlang des Kleebaches zum Teil Feuchtgrünland und -brachen. Nordöstlich findet sich großflächig Feuchtgrünland und -brachen. Im Südwesten dominiert die Grünlandnutzung.

Weitere Angaben zum Umfeld des Plangebietes liefern die floristischen und faunistischen Untersuchungen zu Schutz-, Pflege- und Entwicklung des NSG Kleebachtal in Remscheid-Lennep der Biologischen Station Mittlere Wupper. Der sogenannte Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) liegt als Entwurfsfassung vor (2008). Demnach sind die im NSG Kleebachtal vorherrschenden Biotoptypen verschiedene Grünlandarten, in die der Verlauf des Kleebaches eingebettet ist. Des Weiteren nehmen Waldbiotope einen höheren Anteil ein. Vorherrschend sind naturnahe, bachbegleitende Erlenbestände. Gemäß der Angaben des PEPL erscheint die Flora des NSG Kleebachtal trotz des Vorkommens einiger gefährdeter und selten gewordener Pflanzensippen und -gesellschaften stark verarmt.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde der Vegetationsbestand im Gebiet des B-Plans Nr. 612 kartiert. Dabei wurden die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen erfasst. Die vorliegende Beschreibung stützt sich auf die Ergebnisse der Kartierungen. Eine kartographische Darstellung kann der Karte 1 entnommen werden.

Das Gelände des ehemaligen Sana-Klinikums Remscheid befindet sich südlich des Ortsteils Remscheid-Hackenberg am Siedlungsrand von Lennep. Nördlich des ehemaligen Klinikgeländes verläuft das NSG Kleebachtal. Südwestlich des Klinikgeländes befinden sich die Wohnbereiche an der Virchow- und Stresemannstrasse. Der zentrale Teil des Geländes wird durch den mehrstöckigen Gebäudekomplex des Klinikums und die großflächigen Stellplätze geprägt. Weitere Gebäude im Untersuchungsbereich sind der ehemalige Kindergarten südwestlich des Krankenhauses und das Schwesternwohnheim im Westen des Klinikareals. Östlich des Klinikgebäudes befindet sich eine Aufschüttungsfläche, die als Rasenfläche genutzt wird. Größtenteils südlich des ehemaligen Krankenhauses befindet sich ein parkartiges Gelände mit Rasenflächen, eingestreuten Gehölzgruppen und Einzelbäumen. Die randlichen Gehölzstreifen, die das Gelände im Südwesten und Südosten begrenzen, setzen sich überwiegend aus einheimischen Baumarten wie Bergahorn, Hainbuche, Holunder und Hasel zusammen. In den Gehölzgruppen im Parkbe-

reich finden sich neben heimischen Arten wie Hainbuche und Birke auch typische Park- und Zierbäume, wie Omorikafichte (Picea omorika), Tulpenbaum (Liriodendron tulipifera), Atlas-Zeder (Cedrus atlantica) und Blutbuche (Fagus sylvatica f. purpurea). Die Bäume weisen ein geringes bis mittleres Alter auf.

Im NSG Kleebachtal konnte als Besonderheit der Wiesenstorchschnabel (Geranium pratense) festgestellt werden. Er ist in NRW regional gefährdet (RL Süderbergland 3). Nach Angaben des PEPL der Biologischen Station Mittlere Wupper und der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Remscheid ist der Wiesenstorchschnabel angesalbt und aus diesem Grund nicht wertgebend. Das NSG Kleebachtal befindet sich randlich im Untersuchungsgebiet. Der erfasste Teil wird vor allem von Erlenufergehölzen geprägt.

Große Teile des Untersuchungsgebietes sind versiegelt (Gebäude, Straßen und ehemalige Stellplätze) und weisen keine Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere auf. Die parkartige Grünanlage südlich des Klinkgebäudes weist als öffentliche Grünanlage mit Scherrasen und einem Gehölzbestand geringen bis mittleren Alters mit zahlreichen Exoten nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt auf. Der Gehölzstreifen, der das Klinikareal im Süden begrenzt, weist aufgrund Alter und Artenzusammensetzung eine hohe Bedeutung auf.

Für die bestehenden Gebäude liegt bereits ein Abbruchantrag vor. So dass in der weiteren Betrachtung die Gebäude an sich nicht mehr in die Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter mit einfließt. Gleiches gilt für die Gehölze, die sich in der Nähe der Gebäude befinden und somit unter die Abbruchgenehmigung fallen. Die Gehölze innerhalb der in der Karte markierten Grenze der Abbruchgenehmigung wurden bereits über diese gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid ausgeglichen. Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt im Rahmen der Abbruchgenehmigung.

Biologische Vielfalt

Die Biologische Vielfalt wird unter anderem durch die Vielfalt der Arten und Lebensräume bestimmt. Der betrachtete Bereich ist aufgrund der strukturarmen Ausprägung der Freiflächen und der weittestgehenden anthropogenen Überformung von geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung. Den strukturgebenden Gehölzen in den Randbereichen kommt hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine hohe Bedeutung insbesondere im Übergang zum Freiraum zu. Sie übernehmen eine wichtige Pufferfunktion zwischen der Bebauung und dem umliegenden hochwertigen Bereichen. Insgesamt weist das Plangebiet eine mittlere Wertigkeit bezüglich der biologischen Vielfalt auf.

Dem sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 612 fortsetzenden NSG und LSG kommt aufgrund der dort befindlichen hochwertigen Strukturen hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine hohe Bedeutung zu.

2.3.2 Boden, Wasser

Boden und Altlastensituation

Gemäß der Bodenkarte von Nordrhein Westfalen (Maßstab 1:50.000) sind die im Plangebiet vorherrschenden Bodentypen Braunerden aus tonig-schluffigen Substraten im Süden, Braunerden aus sandig-lehmigen Substraten sowie Gleye aus tonig-schluffigen Substraten im Nord-Osten.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW liegen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 612 in der nördlichen Hälfte schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit und zum Teil schutzwürdige Grundwasserböden vor. Der Grad der Schutzwürdigkeit ist der untersten Kategorie zuzuordnen. Insgesamt sind ca. 3,5 ha der 6,2 ha großen Fläche als schutzwürdig eingestuft. Die Böden sind jedoch zu großen Teilen bereits anthropogen überformt, so dass ihnen nur eine geringe Bedeutung für die Übernahme natürlicher Bodenfunktionen zukommt und weitestgehend davon ausgegangen werden kann, dass keine Schutzwürdigkeit in den überprägten Bereichen vorliegt. Lediglich in den unbebauten Randbereichen des Geltungsbereiches kann davon ausgegangen werden, dass die Schutzwürdigkeit der Böden gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW besteht.

Im südlichen und im östlichen Bereich des B-Planes Nr. 612 sind unversiegelte Bereiche vorzufinden. Den Böden kommt in diesen Bereichen eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Übernahme natürlicher Bodenfunktionen zu.

Um mögliche Bodenbelastungen abschätzen zu können wurde vom Büro HALBACH + LANGE eine Erstbewertung zur Altlastengefährdungsabschätzung (2008) erstellt. Die folgenden Aussagen sind dem Gutachten entnommen. Demnach sind im Zuge des Neubaus der Krankenanstalt und des Schwesternwohnheims größere Geländeregulierungen vorgenommen worden. Es wird von einem Abtrag im Westen und Südwesten sowie Geländeauffüllungen im Osten ausgegangen. Gemäß der Aussagen des Fachgutachtens besteht nach den Erörterungen im Umweltamt sowie den eingesehenen Unterlagen kein Altlastenverdacht. Zu beachten ist allerdings, dass großräumige Geländeregulierungen stattgefunden haben. Nach Konkretisierung einer Neubebauung wird empfohlen, eine orientierende Erkundung der Auffüllungen mit Rammkernsondierungen vorzunehmen. Hinzuweisen ist auf ein unterirdisches Regenüberlaufbecken bzw. größere Stauraumkanäle im Osten des Krankenhauses. Nach den zulaufenden Kanälen hat dieses Becken nicht nur für das Krankenhaus, sondern auch für andere Einzugsgebiete eine Bedeutung. Aufgrund der Vornutzung des Areals als Krankenhaus empfiehlt das Gutachten eine Klärung, ob besondere Abscheider bestehen und ggf. zurückgebaut werden müssen.

AUCH ANLÄSSLICH DER BODENUNTERSUCHUNGEN DER FA. AGUS ZUR VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT DES UNTERGRUNDES VOM MÄRZ, JULI UND NOVEMBER 2014 WURDEN KEINE HINWEISE AUF BODENBELASTUNGEN GEFUNDEN.

Aufbauend auf der Erstbewertung wurde 2010 durch die ARCADIS DEUTSCHLAND GMBH eine „Orientierende Altlastenuntersuchung“ erstellt. Die nachfolgenden Ausführungen sind dem Gutachten entnommen. Insgesamt wurden 10 Sondierbohrungen durchgeführt. Die Auffüllungsmächtigkeit liegt zwischen 0,7 m und 5,2 m. Das Auffüllungsmaterial besteht aus Hangschutt mit Kiessand und sandigem Schluff, Tonschiefereinlagerungen und Kalkschottern.

In 2011 wurde durch die ARCADIS DEUTSCHLAND GMBH eine „Orientierende Analytik des Auffüllungs- und Bodenmaterials aus dem Bereich der Abscheideranlage“ durchgeführt. Entsprechend der Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Remscheid wurden die Auffüllungen im Hinblick auf die geplanten sensiblen Nutzungen (Wohnen) chemisch untersucht. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Bodenproben die Konzentrationen sämtlicher untersuchter Parameter die Prüfwerte gem. BBodSchV einhalten. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Insgesamt kommt dem Plangebiet hinsichtlich der Belange des Bodens aufgrund der überwiegenden anthropogenen Überformungen durch die Klinikgebäude und Verkehrsanlagen eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.

Grundwasser und Oberflächengewässer

Gemäß dem Ergebnisbericht Wupper (MUNLV und STUA Düsseldorf, 2006) liegen im Remscheider Raum (rechtsrheinisches Schiefergebirge; Grundwasserkörper-Einheit DE_GB_273_04) Kluftgrundwasserleiter mit sehr geringen bis geringen Durchlässigkeiten der Ton-, Schluff- und z. T. Sandsteine vor. Das Grundwasservorkommen in diesen Grundwasserkörpern ist wenig ergiebig, die wasserwirtschaftliche Bedeutung als gering eingestuft.

Im Bereich des Naturschutzgebietes Kleebach finden sich gemäß des Fachbeitrags Umwelt zum Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid Porengrundwasserleiter mit hoher Bedeutung. Insgesamt ist die Wasserleitfähigkeit hoch. Die Gesamtfilterwirkung ist mittel bis hoch.

Im Geltungsbereich kommen keine Oberflächengewässer vor. Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft der Kleebach im Bereich des gleichnamigen NSG. Gemäß des Flussgebiets Geoinformationssystems des Wupperverbandes (FluGGS) liegt das gesamte Plangebiet im Einzugsgebiet des Kleebaches. Am nord-östlichen Rand des Geltungsbereichs mündet der Hardtshofer Siefen in den Kleebach. Der Kleebach entspringt südlich der Siedlung „Hackenberg“ und fließt dem Lenneper Bach zu. Die Gewässergüteklasse schwankt zwischen I und I-II, was einem sehr guten bis guten Zustand entspricht. Die Gewässerstrukturgüte für Sohle, Ufer und Land schwankt im gesamten Verlauf bis zum Lenneper Bach sehr stark. Nördlich des Plangebietes zeigen die Ufer einen sehr guten Zustand, wohingegen die Sohle und das Umfeld anthropogen beeinträchtigt sind (Güteklasse 2 – 5). Gemäß des Gewässergüteberichtes der Stadt Remscheid (2007) zeigt die Gewässerstrukturgüte östlich des Plangebietes in allen Bereichen einen sehr guten morphologischen Zustand auf (Güteklasse 2). Insgesamt ist der ökologische Zustand als gut bis mäßig eingestuft. Es liegt trotz der naturnah ausgeprägten Gewässerstrukturen ein Defizit vor, das vermutlich auf die Niederschlagswasser-Einleitungen am Hardtshofer Siefen zurückzuführen ist.

Aufgrund der Lage im Einzugsgebiet des Kleebaches kommt dem Plangebiet eine hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt zu.

2.3.3 Luft / Klima

Luft

Für das Stadtgebiet liegen Punktmessungen zur Bestimmung der Luftqualität vor. Da durch die betrachtete Aufstellung des B-Planes keine Veränderungen der Emissionssituation begründet wird, ist eine vertiefende Betrachtung nicht erforderlich. Die siedlungsrandtypische Lage der Fläche sowie die Nähe zum NSG und LSG lässt auf eine weitgehend unbelastete Luftqualität schließen.

Klima

Gemäß der Karte „Klimatope und wertgebende Klimafunktionen“ der Stadt Remscheid ist das Plangebiet geprägt durch Siedlungsklima. Dabei handelt es sich um ein Klimatop geringer Wertigkeit. Das Siedlungsklima ist bei einer aufgelockerten Bebauung mit geringer Versiegelung im Allgemeinen gekennzeichnet durch geringe Aufheizung sowie stärkere Abkühlung. Weiterhin

begünstigt das Siedlungsklima die Frischluftzufuhr aus angrenzenden Freiräumen. In der Regel sind die Emissionen gering und die Luftbelastung durch die Filterfunktion der Bäume reduziert. Siedlungsräume zeichnen sich zumeist durch ein positives Bioklima aus.

Nördlich und östlich des Plangebietes grenzen Klimatope mittlerer Wertigkeit in Form von Freiflächenklima an. Die Freiflächen der Tallage haben eine Bedeutung für den Kaltluftabfluss.

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen gehölzbestandenen Grünflächen (Süden des Geltungsbereiches) haben eine Bedeutung für das Mikroklima.

Insgesamt weist das Plangebiet aufgrund des hohen Versiegelungsgrades eine geringe klimatische Bedeutung auf, während die angrenzenden LSG und NSG Flächen, die ein Freiflächenklima aufweisen, eine mittlere klimatische Bedeutung haben.

2.3.4 Landschaft / Stadtbild

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 612 ist durch die Bebauung des ehemaligen Klinikgeländes geprägt. Das Gelände steigt vom Kleebach als tiefsten Punkt nach Norden und Süden an.

Gemäß Stadtökologischem Beitrag (STÖB) der Stadt Remscheid (LÖBF, 2006) ist der Vorhabensraum als Siedlungsbereich für öffentliche Einrichtungen dargestellt. Dem nördlich und östlich gelegenen Freiraum ist keine besondere Funktion zugeordnet.

Dem angrenzenden Freiraum kommt gemäß der Karte „Bereiche mit hohem Erholungswert / hoher Landschaftsbildqualität“ der Stadt Remscheid eine hohe Bedeutung zu.

Im Fachbeitrag Umwelt zum Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid sind Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und hinsichtlich ihres Erholungswertes beurteilt. Demnach gehören die Flächen nördlich des Plangebietes der Landschaftsbildeinheit 24 „Oberes Kleebachtal“ an. Bewertet sind die Flächen mit einer hohen Bedeutung für den Erholungswert. Süd-östlich ist der offene Landschaftsraum der Einheit 25 „Jammertal“ der Einstufung mittel zugeordnet. Der Vorhabensraum selbst ist nicht bewertet.

Insgesamt ist das Landschaftsbild im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 612 stark durch die Bebauung des Klinikgeländes vorbelastet. Das Klinikgebäude ist bis zu 8 Stockwerke hoch und das ehemalige Schwesternwohnheim weist 14 Stockwerke auf. Die Gebäude sind aus der Umgebung weit sichtbar. Der nördliche Bereich des Klinikgeländes ist großflächig durch die Gebäude und die Stellplatzanlagen versiegelt. Diesen kommt eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. **Für die Gebäude besteht ein Abbruchantrag**. Der südliche Klinikbereich ist parkartig gestaltet und wird durch einen Gehölzstreifen im Süden begrenzt. Die Gehölze übernehmen gliedernde und belebende Funktionen. Ihnen kommt insbesondere eine Pufferfunktion im Übergang zu den umliegenden hochwertigen Bereichen zu. Insgesamt kommt dem südlichen Bereich eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der landschaftlichen Qualitäten zu.

Die an das Plangebiet anschließenden Freiräume gehören zu den unzerschnittenen Landschaftsräumen in Nordrhein-Westfalen. Die Größenklasse ist der untersten Kategorie mit 1-5 km² zuzuordnen.

Insgesamt kommt dem Geltungsbereich aufgrund der starken anthropogenen Überprägungen im Norden und der südlichen Grünflächen eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Den umliegenden Bereichen hingegen kommt eine mittlere bis hohe Bedeutung zu.

2.3.5 Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf stellt den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 612 als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der Vorhabensraum wird im novellierten Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid überwiegend als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Festsetzungen des B-Planes Nr. 612 entsprechen den Zielen des Regionalplanes und des FNP.

Menschliche Gesundheit

Die Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose und der schalltechnischen Untersuchung sowie deren Bewertung im Hinblick auf die Auswirkungen kann dem Kapitel 2.5 entnommen werden.

Wohnfunktion

In dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 612 ist zum aktuellen Zeitpunkt eine wohnbauliche Nutzung in Form eines Altenheimes der „Stockdener Stiftung“ vorhanden. Die Gebäude der Klinik und des Schwesternwohnheimes werden aktuell durch ein Altenheim als Übergangslösung genutzt. Südlich und westlich des Geltungsbereiches schließt Wohnbebauung an. Die südlichen Bereiche sind geprägt durch Ein- und Zweifamilienhausbebauung. Im Nord-Westen finden sich Geschosswohnungsbauten wieder.

Insgesamt kommt dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 612 eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Wohnfunktion zu, da die vorhandene Nutzung der Gebäude als Altenheim nur vorübergehend vorhanden ist.

Wohnumfeldfunktion

Gemäß STÖB ist der Bereich als öffentliche Einrichtung ausgewiesen. Aktuell befindet sich innerhalb des Plangebietes im Westen auf einer Anhöhe ein Kindergarten. Diesem kommt hinsichtlich der Wohnumfeldfunktion eine Bedeutung zu.

Östlich des Plangebietes schließt das Landschaftsschutzgebiet O 2.3.1 an, welches sich für die Naherholung eignet. Die umliegenden Bereiche sind nicht als hervorzuhebende Erholungsräume im STÖB ausgewiesen. Die an den Planungsraum grenzenden Siedlungsbereiche sind sehr gut bis zufriedenstellend mit erholungswirksamen Freiräumen versorgt.

Die Landschaftsbildeinheiten und deren Erholungseignung sind bereits beim Schutzgut Landschaft dargestellt. Demnach kommt den umliegenden Bereichen eine höhere Bedeutung für das Wohnumfeld zu, als dem Vorhabensraum. Der Vorhabensraum selbst wird durch die bestehende Bebauung geprägt. Im südlichen und östlichen Bereich finden sich Grünflächen mit Gehölzen. Diese Flächen besitzen eine Bedeutung im Wohnumfeld als Freifläche für die Feierabenderholung.

Insgesamt kommt der Wohnumfeldfunktion im Vorhabensraum eine mittlere und in den umliegenden Bereichen eine mittlere bis hohe Bedeutung zu.

2.3.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde befinden sich im Plangebiet keine Bau- bzw. Bodendenkmäler.

Als Sachgut ist insbesondere das vorhandene Regenüberlaufbecken innerhalb des Plangebietes zu benennen.

2.3.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt zum Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Nördlich ragt das NSG O 2.2.9 „Kleebachtal“ in den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 612 hinein. Das Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen die weitgehend naturbelassene Talaue des Kleebaches. Als Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung des Biotopkomplexes mit dem naturnahen Bach, den Feucht- und Magerwiesen, Brachen, Hochstaudenfluren sowie begleitenden Wald- und Gehölzflächen benannt.

Östlich des Geltungsbereiches schließt das LSG O 2.3.1 „Remscheid Ost“ an (ein geringer Teilbereich liegt innerhalb des Plangebietes). Die Ausweisung erfolgt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der naturräumlichen Einheit der Lenneper Hochflächen. Insbesondere dient der Schutzzweck der Erhaltung der naturnahen Biotopstrukturen der Bachtäler mit ihrer Begleitfauna und -flora.

Biotopkatasterflächen des LANUV
„Kleebach-Tal südlich Remscheid-Hackenberg“ (LANUV-Code BK-4809-0005)

Nördlich und östlich des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 612 liegt die Biotopkatasterfläche des LANUV BK-4809-0005 „Kleebach-Tal südlich Remscheid-Hackenberg“. Das Tal des Kleebaches ist von Feuchtgrünland, teilweise Feuchtweide geprägt. An den Hangbereichen am Oberlauf finden sich ausgedehnte Grünlandbrachen mit Gebüschen. Außerhalb der eigentlichen Auen wird der Bach von Eichen- und Eichen-Buchenwäldern, zum Teil auch von Fichten- und Fichtenmischwäldern begleitet. Kleinflächig finden sich bachbegleitende Erlenwälder. Der Kleebach ist der Gewässerklasse I zuzuordnen und weist eine anspruchsvolle Gewässerfauna auf. Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung eines streckenweise naturnahen Bachtales.

„Kleebach-Tal südlich Remscheid Hackenberg“ (LANUV-Code BK-4809-0045)

Die Biotopkatasterfläche BK-4809-0045 gliedert sich in zwei Teilbereiche, die jeweils nördlich und östlich an die oben benannte Fläche BK-4809-0005 angrenzen. Der erste Teil ist ein nördlich des Kleebaches gelegener Hang. Er ist geprägt von Feuchtgrünlandbrachen mir Gebüschgruppen und einzelnen Obstbäumen. Der zweite weiter östlich gelegene Teil umfasst einen kleinen Buchen-Eichenmischwald südlich der Sportanlagen mit eingestreutem Fichtenwald und einer kleinen Quelle im Grünlandbereich. Das feuchte Grünland und die strukturreichen Wälder stellen eine wertvolle Ergänzung zu dem Naturschutzgebiet im Kleebachtal dar und sind wertvoll als Trittsteinbiotop. Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung einer Feuchtwiesenbrache sowie eines naturnahen Buchen-Eichenmischwaldes mit Quellbereich.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW

LANUV-Code GB-4809-201

Nördlich und östlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 612 liegt das gesetzlich geschützte Biotop GB-4809-201. Dieses umfasst im Wesentlichen den Bachlauf des Kleebaches und Teile des Hardshofer Siefens, die zugehörigen Auwälder sowie Seggen- und binsenreiche Nasswiesen östlich des Plangebietes.

LANUV-Code GB-4809-0015

Das gesetzlich geschützte Biotop GB-4809-0015 umfasst Teilbereiche des nördlich des Kleebaches gelegenen Hangs. Das gesetzlich geschützte Biotop umfasst Seggen- und binsenreiche Nasswiesen und Quellbereiche.

2.3.8 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 612 liegt im Osten der Stadt Remscheid im Stadtteil Lennep und ist aktuell durch die vorhandene Bebauung der ehemaligen Klinik geprägt. Umliegend um die Bebauung finden sich parkähnlich gestaltete Grünflächen.

Der Fläche kommt hinsichtlich der Belange von Boden, Luft und Klima sowie Landschaft aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der bestehenden anthropogenen Überformungen eine geringe Bedeutung zu. Dem umliegenden Freiraum kommt eine höhere Bedeutung zu.

Bezüglich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen kommt dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 612 eine mittlere bis hohe Bedeutung zu. Die anthropogen überformten Bereiche sind von geringerer Wertigkeit. Den südlichen Bereichen kommt mit den umgebenden Gehölzstrukturen eine höhere Bedeutung zu. Der umweltbezogene Untersuchungsraum weist insgesamt höherwertige Strukturen auf als der Vorhabensbereich.

Das Klinikgelände wird aktuell durch ein Altenheim als Übergangslösung genutzt. Dementsprechend kommt der Fläche eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Wohnfunktion zu. Der Wohnumfeldfunktion kommt eine mittlere Bedeutung zu. Die südlichen Bereiche sind für die Feierabenderholung geeignet.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser kommt dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 612 aufgrund der Lage im Einzugsgebiet des Kleebaches eine hohe Bedeutung zu.

Kultur- und sonstige Sachgüter kommen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 612 nicht vor.

Insgesamt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von mittlerer Bedeutung für die zu betrachtenden Umweltbelange. Über die dargelegten schutzgutbezogenen Inhalte hinaus sind planungsrelevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht erkennbar.

3 Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, die in Kap. 2.3 beschrieben und bewertet wurden, hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung beurteilt.

3.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch die Planung kommt es in Teilbereichen zu Neuversiegelungen. Damit geht ein Teilverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen einher. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen in Form von großflächigen Versieglungen durch die bestehende Bebauung, kann dennoch von einem geringen Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Die Brachflächenrevitalisierung sorgt für verhältnismäßig geringe Neuversiegelungen durch die Planung. In der Bilanz sind im Ausgangszustand ~~ca.~~ 22.366 m² versiegelt. Im Planungszustand werden unter Berücksichtigung **der jeweils festgesetzten** GRZ ~~von 0,4~~ zukünftig ~~ca. 22.639 m²~~ **24.804 m² (ohne BF 1 und RÜB)** versiegelt sein **(s. Ergebnis Tab. 2 addiert mit der Größe der Verkehrsfläche).** Gegenüber dem Ausgangszustand ist die Bilanz also ~~annähernd gleich~~ **um ca. 11 % erhöht**. Die Planung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen verbunden.

Hinsichtlich der umliegenden hochwertigen Bereiche besteht durch die zukünftige Wohnnutzung ein höheres Konfliktpotenzial. Durch gezielte Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, wie das Anpflanzen und den Erhalt von Gehölzen im Übergang zur Landschaft kann aber das Konfliktpotenzial gemindert werden. Derartige Bereiche dienen als Pufferzonen zwischen den Wohnbauflächen und dem Naturraum. Die hochwertigen Strukturen innerhalb des Plangebietes (Gehölzsaum) und des Umfeldes (Kleebachtal) bleiben auch bei Durchführung der Planung erhalten. Der überwiegende in Anspruch zu nehmende Bereich ist demgegenüber bereits stark vorbelastet und großflächig versiegelt. Demnach gehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere aus.

Artenschutz

Innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (FROELICH & SPORBECK 2011) werden die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Tierarten abgeprüft. Die nachfolgenden Ergebnisse sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen.

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie treten im Untersuchungsgebiet die Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus auf. Bezüglich dieser Arten werden bei Berücksichtigung der in Kap. 4 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt (Vermeidung von baubedingten Tötungen, Anbringung von Nistkästen). Es ist keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 4 werden auch hinsichtlich der auftretenden europäischen Vogelarten (bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung von baubedingten Tötungen)) keine Verbotstatbestände erfüllt. Es ist keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde durch Vegetationsentwicklung geringfügig höhere Wertigkeiten auf den Grünflächen entstehen.

Im Rahmen der erneuten Offenlage ist eine Überprüfung der Plausibilität des bestehenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vorgesehen. Hierzu werden durch ergänzende Kartierungen im Jahr 2015 die bestehenden Ergebnisse geprüft und ggf. angepasst. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wird der Artenschutzrechtliche Fachbei-

trag aktualisiert und die abschließenden Ergebnisse bis zum Satzungsbeschluss im Umweltbericht ergänzt.

DIE ÜBERPRÜFUNG HAT ERGEBEN, DASS ZUSÄTZLICH ZU DEN BISHER GEFUNDENEN PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN DER KLEINSPECHT IM PLANGEBIET ANGETROFFEN WURDE. DURCH EINE EXTERNE MAßNAHME AM KLEEBACH IN FORM EINER UMWANDLUNG EINES FICHTENFORSTES IN EINEN ERLENBRUCHWALD (S. ANHANG 4) KANN SICHERGESTELLT WERDEN, DASS MIT DER VORLIEGENDEN PLANUNG KEINE VERBOTSTATBESTÄNDE GEM. § 44 BNATSCHG VORBEREITET WERDEN.

Schutz von Biotopen

Die vorliegende Planung sieht vor, das gesamte Plangebiet mit einem „Grüngürtel“ zu umgeben. Neben der grundsätzlichen Erschließung durch die bestehende Hans-Potyka-Straße sind nur an zwei Stellen den „Grüngürtel“ querende Fußwege vorgesehen, um an das angrenzende Straßennetz im Westen anzuschließen. Nach Norden sind keine aus dem Plangebiet hinausführende Fußwege vorgesehen, so dass keine Möglichkeit besteht direkt in die angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete zur Erholungsnutzung zu gelangen. Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete, die über das bisher bestehende Maß hinausgehen können daher ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird ein erhaltenswerter Einzelbaum (Tulpenbaum, s.a. Anhang 3 Nr. 15 und Karte 1) in die Planung integriert und dauerhaft durch eine entsprechende Festsetzung dauerhaft erhalten. Ein Ausfall des Baumes ist durch entsprechende Neupflanzungen auszugleichen. Der Standort des Baums wird durch eine öffentliche Grünfläche ergänzt.

3.2 Boden, Wasser

Boden

Das gesamte Klinikgelände ist weitestgehend versiegelt bzw. anthropogen überformt (Anschüttungen). Es wird davon ausgegangen, dass keine schutzwürdigen Böden in den überprägten Bereichen vorliegen. Lediglich in den unbebauten Randbereichen des Plangebietes ist ein Vorkommen der schutzwürdigen Böden gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW möglich. Diese Bereiche werden bei Durchführung der Planung nicht berührt und in ihrem Bestand gesichert (Nachrichtliche Übernahme der NSG-Abgrenzung, Grünflächen, Flächen zum Anpflanzen und Erhalt sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Grünstrukturen). Es ist dementsprechend nicht davon auszugehen, dass schutzwürdige Böden durch die Planung in Anspruch genommen werden.

Wie bereits im vorangehenden Kapitel dargestellt kann der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (s. Kap. 4.3) entnommen werden, dass der Versiegelungsgrad gegenüber dem Ausgangszustand ~~annähernd gleich~~ **um ca. 11 % erhöht** ist.

Es ist vorgesehen im Bereich des Baufeldes 6b die anfallenden unbelasteten Niederschläge über Mulden oder Mulden-Rigolen-Systeme dezentral auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Die Eignung des Bodens zur Versickerung wurde von AGUS (2014) bestätigt.

Die Nutzung des brachgefallenen Klinikgeländes entspricht in besonderem Maße dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 a (2) BauGB). Dementsprechend ist das Konfliktpotenzial eher als gering bis mittel einzustufen. Durch den B-Plan Nr. 612 entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Veränderungen der Bodenverhältnisse zu erwarten.

Wasser

Das Schmutzwasser kann über das bestehende Netz der Kanalisation entsorgt werden. Es wird in den Mischwasserkanal eingeleitet und über das Regenüberlaufbecken bis zur Kläranlage Radevormwald geführt.

Das anfallende Niederschlagswasser kann größtenteils über den bestehenden Mischwasserkanal dem Regenüberlaufbecken an der Ostgrenze des Plangebietes und von dort der weiteren Kanalisation zugeleitet werden. Es wird letztendlich ebenfalls der Kläranlage Radevormwald zugeführt. Die Einleitung des gesamten anfallenden Niederschlagswasser in das Regenüberlaufbecken ist aufgrund von Kapazitätsüberschreitungen nicht möglich. Daher ist es vorgesehen, auf den Grundstücken entlang der östlichen Plangebietsgrenzen (Baufeld 6b) das Niederschlagswasser dezentral über Rigolen oder Mulden-Rigolen-Systeme zu versickern. Das bestehende Kanalisationssystem sowie das Regenüberlaufbecken werden durch diese Maßnahme nicht zusätzlich belastet. Der Boden weist für die betroffenen Bereiche entsprechende Versickerungseigenschaften auf (AGUS 2014). Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Kleebach wird nicht erfolgen.

Auf dieser Grundlage wurde die versiegelter Fläche von 22.500 m² definiert, die durch die aktuelle Planung maximal an das RÜB angeschlossen werden darf.

Von der im Umweltbericht in der Eingriffsbilanz ermittelten zukünftig versiegelten Fläche (24.804 m², ohne BF 1 und RÜB (da nicht relevant für die Einleitungsmenge)) sind – zur Ermittlung der an das RÜB anzuschließenden Flächen - die Flächenanteile der Hans-Potyka.Straße BF 6 b (972 m²), des Fußweges zum Kindergarten (367 m²) und des versiegelten Streifens im Bereich Virchowstraße (43 m²) abzuziehen, da diese bereits heute an das RÜB angeschlossen sind.

Aus der Eingriffsbilanz sind des Weiteren auch die Flächen des BF 6b (972 m²) abzuziehen, da im BF 6b das unverschmutzte Niederschlagswasser versickert wird und somit keine Auswirkungen auf die Einleitungsmengen des RÜBs hat.

Im Ergebnis wird der maximal zulässige an das RÜB anzuschließende Flächenwert eingehalten.

Entsprechend der Stellungnahme des Wupperverbandes werden die vorhandenen naturnahen Gewässerstrukturen erhalten und nicht verändert. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), fordert einen guten Zustand aller Oberflächengewässer. In diesem Sinne sind insbesondere naturnahe Gewässerbereiche zu schützen und möglichst weiträumig von Bebauung und Nutzung freizuhalten. Laut EU-WRRL Artikel 4, Abs. 1a, umgesetzt durch WHG und LWG NRW, gilt ein Verschlechterungsverbot für alle Gewässer. Beeinträchtigung des Gewässers in hydrogeologischer und ökologischer Hinsicht, verursacht durch die Flächenversiegelung bzw. -nutzung im

Rahmen der geplanten Bebauung wird vermieden (~~keine~~ Erhöhung des Versiegelungsgrades **um ca. 11 %**).

Der bestehende Uferrandstreifen wird auch bei Durchführung der Planung nicht in Anspruch genommen. Zwischen der nördlichen Baufeldgrenze und dem Kleebach bestehen minimal ca. 17 m Abstand. Der wasserrechtlich festgelegte Schutzstreifen von mindestens 5 m beidseitig des Gewässers wird somit von einer Bebauung freigehalten.

Aufgrund der ~~gleichbleibenden~~ **zusätzlichen** Versiegelungen im Plangebiet, des Ausschlusses von Niederschlagswassereinleitungen in den Kleebach und einem Schutz des Uferrandstreifens entstehen keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung auf Grundwasser und Oberflächengewässer. Ohne die Durchführung der Planung sind keine Entwicklungen des Wasserhaushaltes zu erwarten.

3.3 Luft / Klima

Hinsichtlich der klimatischen Funktionen kommt es durch die Planung zu einem Verlust von Klimatopen mit geringer Wertigkeit. Durch die bestehenden baulichen Anlagen der ehemaligen Klinik ist der Vorhabensbereich bereits vorbelastet und als Siedlungsklima eingestuft. Die Planung ändert nur die Nutzungsart des Gebietes und hat demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die aktuellen klimatischen Verhältnisse. Die höherwertig angrenzenden Bereiche werden durch die Planung nicht berührt.

Auch hinsichtlich der lufthygienischen Situation sind keine negativen Auswirkungen durch die Planung anzunehmen. Vorbelastungen bestehen durch die Kliniknutzung. Es werden durch die geplante Wohnbebauung keine Steigerungen der Emissionen erwartet. Das Konfliktpotenzial ist als gering einzustufen.

Hinsichtlich der klimatischen Situation und der Luftqualität des Plangebietes ist weder bei Durchführung noch bei Nicht-Durchführung der Planung mit erheblichen Veränderungen zu rechnen.

Grundsätzlich bietet die Ausrichtung der Grundstücke die Möglichkeit erneuerbare Energien (z. B. Solarenergie) zu nutzen. Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

3.4 Landschaft / Stadtbild

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft / Stadtbild bestehen durch die hohen Klinikgebäude bzw. das Schwesternwohnheim bereits Vorbelastungen im Plangebiet. Mit der Nutzungsänderung zu einem Wohngebiet gehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Landschaft aus. Die bestehenden Gebäude sind bis zu 14 Stockwerke hoch **und von der freien Landschaft her deutlich sichtbar**. Durch die vorliegende Planung werden diese visuellen Störungen des Landschaftsraumes verringert, da die Wohnbebauung **durch die vorgesehene zweigeschossige Bauweise** niedriger ist und die fernwirksamen Beeinträchtigungen beseitigt werden. Durch **diese Festsetzungen** gehen positive Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Stadtbild aus.

Lediglich der Verlust von Freiflächen am Siedlungsrand und der Verlust an gliedernden und belebenden Elementen, wie **einem Teil** der Gehölze und Einzelbäume führen zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild. **Jedoch ist vorgesehen die Gehölzstrukturen entlang der Plangebiets-**

grenzen zu erhalten und zu ergänzen, wenn auch in einem etwas geringeren Umfang als ursprünglich vorgesehen. Eine Sichtbarkeit aus der freien Landschaft auf das neue Wohngebiet kann aber durch den Erhalt und die Ergänzungspflanzungen verhindert werden. Durch diese Maßnahme können Auswirkungen auf das Schutzgut verringert und vermieden werden. ~~Eine Anpflanzung bzw. ein Erhalt von Gehölzen im Übergang zur freien Landschaft kann die Auswirkungen vermeiden bzw. verringern~~.

Insgesamt ist das Plangebiet bereits durch die ehemalige Klinik vorbelastet. Bei Durchführung der Planung entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen. Zum Teil ist sogar mit positiven Effekten zu rechnen, da die visuellen Störungen durch die hohen Klinikgebäude beseitigt werden.

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Entwicklungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

3.5 Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Menschliche Gesundheit

<u>Schalltechnische Untersuchung</u>

Das Büro KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH hat zum B-Plan Nr. 612 eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt (2011). Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben. Details sind dem Gutachten zu entnehmen.

In dem Gutachten wird die Geräuschsituation durch Sport- und Freizeitanlagen im Bereich des B-Plans Nr. 612 untersucht. Zwei Lärmemittenten sind hier zu berücksichtigen: Freizeitgeräusche des H_2O-Bades und Sportgeräusche des Sportzentrums Hackenberg.

Beim Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel des H_2O-Bades mit den entsprechenden gebietspezifischen Immissionsrichtwerten eines WA-Gebietes wird ersichtlich, dass diese eingehalten werden. Kurzzeitige Überschreitungen der maximal zulässigen Spitzenpegel durch einzelne Schallereignisse auf dem Gelände des H_2O-Bades sind bei bestimmungsgemäßer Nutzung auszuschließen.

Das Sportzentrum Hackenberg wird vom Schul-, Vereins- und Freizeitsport genutzt. Entsprechend der Angaben des Schallgutachtens ist sowohl für Fußballnutzungen (z. B. Meisterschaftsspiele mit Zuschauerbeteiligung, Training), als auch für sonstige Freizeitnutzungen (z. B. Beachvolleyball, Bolzplatz) eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV zu erwarten. Dies gilt auch bei Beachtung der Kumulation aller Sportanlagen im Einwirkungsbereich. Wenn Fußballturniere oder Sportfeste während eines Spieljahres stattfinden, handelt es sich um sogenannte „seltene Ereignisse“ nach 18. BImSchV, wenn die Anzahl der geräuschrelevanten Spieltage insgesamt unter der zulässigen Höchstzahl (18) pro Jahr bleibt. Für „seltene Ereignisse“ ist im vorliegenden Fall generell mit einer Einhaltung der dann um 10 dB erhöhten Immissionsrichtwerte zu rechnen.

Auf der Grundlage der in der Schalltechnischen Untersuchung getroffenen Aussagen ist davon auszugehen, dass durch Lärmimmissionen keine erheblichen Auswirkungen auf das neue Baugebiet ausgehen.

Geruchsimmissionen

Durch das Büro UPPENKAMP UND PARTNER wurde eine Geruchsimmissionsprognose zur Beurteilung der Geruchsbelastung durch das bestehende Regenüberlaufbecken erstellt (2008). Die folgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen. Innerhalb des B-Plangebietes wird durch das Ausbreitungsmodell Austal2000 eine Häufigkeit der Geruchswahrnehmung zwischen 8 % unmittelbar auf dem Becken und 0 % der Jahresstunden prognostiziert. In den zur Bebauung vorgesehenen Bereichen ist von einer Geruchshäufigkeit von 0 % der Jahresstufen (entsprechend einem Immissionswert von IW < 0,01) auszugehen. Damit wird auf allen beurteilungsrelevanten Flächen das Irrelevanzkriterium der GIRL mit einer zulässigen Geruchshäufigkeit von 2 % der Jahresstufen deutlich unterschritten.

Gemäß der Stellungnahme des Fachdienstes Betrieblicher Umweltschutz der Stadt Remscheid bestehen auf der Grundlage der Geruchsimmissionsprognose keine Bedenken, dass die Belange des Immissionsschutzes für die geplante Wohnbebauung nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Nach der Prognose ist die Zusatzbelastung des Regenüberlaufbeckens unterhalb der in der GIRL genannten Irrelevanzschwelle. Insoweit sind keine erheblichen Geruchsbelästigungen durch das Becken zu erwarten.

In der Geruchsimmissionsprognose wird als Beurteilungsgrundlage die GIRL 2004 herangezogen. Gemäß der Stellungnahme des Büros UPPENKAMP UND PARTNER (vom 18.01.2012) haben sich durch die Einführung der GIRL 2008 im Wesentlichen Änderungen für die Landwirtschaft ergeben. Als Rechenmodell wird weiterhin Austal2000 verwandt. Daher haben die im Gutachten dargestellten Ergebnisse weiterhin Bestand.

Altlasten

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde sollten im Bereich von Anschüttungen mehrere Sondierbohrungen durchgeführt werden, da eine Wohnnutzung auf der Fläche geplant ist. Nicht natürliches, auffälliges Material ist nutzungs- und schutzgutbezogen zu untersuchen und zu beurteilen.

In 2011 wurde durch die ARCADIS DEUTSCHLAND GMBH eine „Orientierende Analytik des Auffüllungs- und Bodenmaterials aus dem Boden Bereich der Abscheideranlage“ durchgeführt. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Bodenproben die Konzentrationen sämtlicher untersuchter Parameter die Prüfwerte gem. BBodSchV einhalten. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Veränderungen hinsichtlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

AUCH ANLÄSSLICH DER BODENUNTERSUCHUNGEN DER FA. AGUS ZUR VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT DES UNTERGRUNDES VOM MÄRZ, JULI UND NOVEMBER 2014 WURDEN KEINE HINWEISE AUF BODENBELASTUNGEN GEFUNDEN.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust von Freiflächen mit einer Bedeutung für die Feierabenderholung (Klinikpark). Dies führt jedoch zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, da weiterhin große Freiflächen in unmittelbarer Nähe für die Erho-

lungsnutzung zur Verfügung stehen. **Diese Freiflächen können über die bestehenden Wegeverbindungen erreicht werden, so dass keine neuen Wege angelegt werden müssen**. Der Kindergarten, welcher eine hohe Bedeutung hat für die Wohnumfeldfunktion bleibt auch bei Durchführung der Planung erhalten, so dass sich keine Veränderungen zum gegenwärtigen Stand ergeben. Die Nutzung der Klinikgebäude und des Schwesternwohnheimes als Altenheim ist nur temporär. Bei Durchführung der Planung kann hier also nicht von einem Verlust an Wohnfunktion gesprochen werden.

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Entwicklungen hinsichtlich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten.

3.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bei Durchführung sowie bei Nicht-Durchführung der Planung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezüglich der denkmalpflegerischen Situation keine Veränderungen zu erwarten. Es werden von der Unteren Denkmalbehörde und von Seiten des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Die Entdeckung eines Bodendenkmals ist dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.

Das vorhandene Regenüberlaufbecken bleibt auch bei Durchführung der Planung erhalten.

3.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Landschaftsplan

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Gemäß der Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt (ULB) wird zur Vermeidung von Auswirkungen auf das NSG die Errichtungen von Zaunanlagen entlang der Böschungskante vorgeschlagen. Eine Einzäunung ist zu begrüßen, um eine Betretung der naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche z. B. durch spielende Kinder zu erschweren bzw. **zu verhindern. Die Umsetzung wird in einem städtebaulichen Vertrag näher geregelt.** Langfristig ist der Kleebach mit seinen hochwertigen Böschungsbereichen zu sichern und zu erhalten. Die Flächen des NSG sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der B-Plan Nr. 612 berücksichtigt diese Vorgaben. ~~so dass~~ **Die vorliegende Planung sieht zudem keine neuen Wegeverbindungen in die Bereiche der Schutzgebiete vor. Es ist** davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Auswirkungen von der Planung auf das Naturschutzgebiet bzw. dessen Schutzzweck ausgehen.

Auch das östlich angrenzende LSG wird vollständig von einer Bebauung freigehalten. Die hochwertigen und eine Abschirmfunktion übernehmenden Gehölze am Rand des Plangebietes werden erhalten. Von der Planung gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet bzw. dessen Schutzzweck aus.

Biotopkatasterflächen des LANUV / Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW

Die Biotopkatasterflächen des LANUV (BK-4809-0005 / BK-4809-0045) und die gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NW (GB-4809-201 / GB-

4809-0015) werden von der Planung anlagenbedingt nicht in Anspruch genommen. Die von der ULB Remscheid vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf das NSG dienen auch der Vermeidung von Auswirkungen auf die nördlich gelegenen schutzwürdigen Bereiche. Auswirkungen auf den Kleebach gehen von der Planung nicht aus.

3.8 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter ist berücksichtigt worden, dass durch die Nutzung des Geländes als Klinikareal bereits zum aktuellen Zeitpunkt großflächige Versiegelungen und anthropogene Beeinträchtigungen vorliegen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Planung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes verursacht werden.

Die Revitalisierung geht nur mit zusätzlichen Neuversiegelungen von ca. 11 % einher. Der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kann entnommen werden, dass die Bilanz der versiegelten Flächen annähernd gleich ist. Die hochwertigen Bereiche des Plangebietes (Gehölzstrukturen in den Randbereichen) bleiben auch bei Durchführung weitestgehend erhalten. Flächeninanspruchnahme im Bereich des nördlichen NSG findet nicht statt.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange kann durch Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden (s. Kap. 3.1). **Eine Verifizierung der Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages von 2011 (FROELICH & SPORBECK) erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde bis zum Satzungsbeschluss.**

DIE VERIFIZIERUNG DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAGES HAT ERGEBEN, DASS ZUSÄTZLICH NOCH DER KLEINSPECHT ALS PLANUNGSRELEVANTE ART AUFTRITT. DURCH DIE MULTIFUNKTIONALE EXTERNE MAßNAHME 2 (UMWANDLUNG EINES FICHTENFORSTES IN EINEN ERLENBRUCHWALD) ALS ERSATZHABITAT WERDEN MIT DER PLANUNG KEINE VERBOTSTATBESTÄNDE GEM. § 44 BNATSCHG VORBEREITET.

Bei den Schutzgütern Boden und Wasser ergeben sich ~~aufgrund~~ **trotz** des ~~annähernd gleich bleibenden~~ **gestiegenen** Versiegelungsgrades keine erheblichen Auswirkungen. Schutzwürdige Böden gehen durch die Planung nicht verloren. Das Niederschlagswasser wird, wie im Bestand, **größtenteils** dem Regenüberlaufbecken zugleitet. **Einige Grundstücke an der östlichen Plangebietsgrenze (BF 6 b) versickern anfallendes Niederschlagswasser über eigene Mulden oder Mulden-Rigolen-Systeme.** Einleitungen in den Kleebach finden nicht statt. Das schützenswerte Gewässer und seine Uferbereiche werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Auch hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Situation sind im Zuge der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Siedlungsklima wird sich nicht verändern. Zusätzliche Emissionen sind nicht zu erwarten.

Die Landschaft bzw. das Stadtbild wird sich sogar positiv verändern. Die bis zu 14-stöckigen Gebäude sind derzeit weit sichtbar und stellen eine visuelle Vorbelastung der Landschaft dar. Durch den Rückbau dieser Gebäude und den Neubau von Wohnbebauung werden die negativen visuellen Effekte vermindert.

Auf der Grundlage der in der Schalltechnischen Untersuchung (KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH 2011) getroffenen Aussagen ist davon auszugehen, dass durch Lärmimmissionen keine erheblichen Auswirkungen auf das neue Baugebiet ausgehen.

Die Geruchsimmissionsprognose (UPPENKAMP UND PARTNER) kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung des Regenüberlaufbeckens unterhalb der in der GIRL genannten Irrelevanzschwelle liegt.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verringerung möglicher zukünftiger umweltrelevanter Auswirkungen werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere nachfolgende Aspekte berücksichtigt:

- Standortwahl im Verbund zu bestehenden Wohngebieten,
- Standortwahl einer bereits gut erschlossenen Fläche (keine zusätzlichen öffentlichen Erschließungen notwendig),
- Wiedernutzbarmachung einer bereits baulich genutzten Fläche anstelle von zusätzlicher Neuversiegelung im Außenbereich,
- Anschluss von Schmutzwasser an den städtischen Kanal,
- **Anlage von Rigolen oder Mulden-Rigolen-Systeme zur Entwässerung einiger Grundstücksflächen (Baufeld 6b) an der südöstlichen Plangebietsgrenze,**
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Kleebaches ist eine gezielte Niederschlagswassereinleitung in das Gewässer nicht zulässig,
- Festsetzung von Flächen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Gehölzen (Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB), Anpflanzung im Übergang zum Freiraum, **bzw. zur angrenzenden Bebauung im Südwesten,**
- Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Anpflanzung im Übergang zum Freiraum (NSG **und LSG**),
- Vermeidung von baubedingten Schädigungen der zu erhaltenden Gehölze durch die Errichtung von Schutzzäunen (Anwendung der DIN 18920 / RAS-LP4), Bei Baumaßnahmen ist zum Schutz der verbleibenden Baumbestände ein Bauzaun aufzustellen bzw. wertvolle Einzelbäume durch Manschetten etc. besonders zu schützen. Das Lagern im Wurzelbereich muss unterbleiben, um die Bestände nicht langfristig durch Bodenverdichtung zu schädigen.
- keine Baustraßen und Lagerzonen im Bereich der festgesetzten Grünflächen,
- keine Baustraßen und Lagerzonen im Bereich des angrenzenden NSG und LSG,
- Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- Anpflanzung von Straßenbegleitgrün,
- Errichtung von dauerhaften Zaunanlagen entlang der Böschungskante im Übergang zum NSG.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste infolge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten wird die Baufeldräumung (Entfernung von Gehölzen und Gebäuden) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September).
- ~~Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste baumhöhlenbewohnender Fledermausarten werden potenziell geeignete Bäume vor ihrer Entfernung auf Fledermausbesatz kontrolliert. Der Besatz von Baumhöhlen mit Fledermäusen ist während des Winters (01. November bis 31. März) geringer als in der warmen Jahreszeit. Die Baumfällungen werden daher während dieses Zeitraumes bei Temperaturen über 10 °C durchgeführt. Sollten im Rahmen der Kontrollen Tiere festgestellt werden, so muss abgewartet werden, bis sich die Tiere von selbst entfernen. Bei der Baumfällung ist außerdem ein Fledermausfachmann anwesend, so dass trotz der Vorsichtsmaßnahmen in Höhlen verbliebene Tiere ggf. fachgerecht versorgt werden können.~~
- Die projektbedingt betroffenen Gebäude sind kurz vor dem Abriss auf Hinweise bezüglich einer Funktion als Fledermausquartier durch einen qualifizierten Gutachter zu überprüfen. Werden Fledermausquartiere im Vorfeld der Abrissarbeiten nachgewiesen, werden die nachfolgenden weitergehenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
- Sofern ein Nachweis gelingt, sollte ein Abtrag der Gebäude nach für nach erfolgen, damit die Tiere durch Lärm und Vibration gewarnt sind und so veranlasst werden, das Quartier zu verlassen und abrissbedingte Tötungen vermieden werden können. Die Gebäude sollten bei Temperaturen über 10 °C außerhalb der Fortpflanzungszeit/Wochenstubenzeit (01. April – 30. September) sukzessive abgetragen werden. Bei Temperaturen über 10 °C ist gewährleistet, dass die Fledermäuse selbstständig in der Lage sind, die Gebäude zu verlassen. Sofern im Rahmen der Abrissarbeiten Fledermäuse hinter Strukturen (z. B. beim Ausbau von Fensterrahmen und Rollladenkästen) festgestellt werden, ist ein Fledermausfachmann zu informieren, damit dieser die Tiere fachgerecht versorgen kann.

Die Details der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung werden zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Remscheid durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

4.2 Grünordnerisches Konzept

Um das Plangebiet mit einer ausreichenden Eingrünung zu versehen, werden Flächen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Grünstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen festgesetzt. Vorwiegend entlang der südöstlichen und der südwestlichen Plangebietsgrenze werden die bestehenden Gehölzbestände durch diese Festsetzungen gesichert. Diese sind bei Ausfall von Gehölzen durch gleichwertige Ersatzpflanzungen zu ergänzen. Gleiches gilt für die Privaten und Öffentlichen Grünflächen im westlichen Plangebiet. Die Pflanzliste im Anhang 2 zeigt auf, welche Gehölze für die Ersatzpflanzungen zu verwenden sind. Diese Liste ist auch als Hinweis den textlichen Festsetzungen auf der Planurkunde beigefügt.

Nach Norden hin wird am Übergang zur freien Landschaft eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. §9 (1) Nr. 20 BNatSchG) festgesetzt. Die vom Bebauungsplan erfassten Bereiche sind durch Baumgruppen bereits heute dicht bestanden und bilden einen Sichtschutz in die freie Landschaft. Es ist vorgesehen, entlang der Grenze zwischen der Wohnbaufläche und dem Naturschutzgebiet einen Zaun zu errichten, um eine Betretung der naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche z. B. durch spielende Kinder zu erschweren bzw. zu verhindern.

Die Details zur Umsetzung des grünordnerischen Konzeptes werden über einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Remscheid geregelt.

4.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Ermittlung der zu erwartenden Verluste durch die geplante Bebauung wird im Folgenden die derzeitige Nutzung den geplanten Festsetzungen gegenübergestellt. Dazu wird die Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen (vereinfachtes Verfahren) des Landes NRW herangezogen. Das Verfahren wird von der Landesregierung für Eingriffsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung vorgeschlagen. Des Weiteren werden die Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid berücksichtigt.

Die Ermittlung und Bewertung der bedeutsamen Eingriffe in die Belange des Umweltschutzes und deren Ausgleich gemäß den Vorgaben des BauGB erfolgt verbal-argumentativ. Die Anrechnung des Zustandes des Naturhaushaltes bzw. der bedeutsamen Biotope erfolgt gemäß der angewendeten Arbeitshilfe. Die Bilanzierung wird ausschließlich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 612 vorgenommen und berücksichtigt die gemäß § 9 Abs. 1 Nr.25 a und b BauGB festgesetzten Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanpflanzung von Gehölzen sowie die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Erfassung der Bäume gem. Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom 20.09.1989, zuletzt geändert am 24.12.2011

Die Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne. Entsprechend der Vorgaben des § 3 wurden im Juni 2011 **und im März 2015** die Bäume innerhalb des Geltungsbereiches bzw. Eingriffsbereiches ermittelt, die gemäß der Baumschutzsatzung geschützt sind. Insgesamt fallen ~~47~~ **59** der ausgemessenen Bäume unter die Baumschutzsatzung. Die Tabelle der Bäume nach Baumschutzsatzung ist dem Anhang ~~2~~ **3** zu entnehmen. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu ~~130~~ **170** cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als ~~130~~ **170** cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorgezeichneten Art zu pflanzen.

Im Rahmen der Abbruchgenehmigung der Gebäude werden die sie umgebenden Bäume (10 Bäume gem. Baumschutzsatzung) und Biotope bereits in einem gesonderten Verfahren vorab ausgeglichen. In der Karte 1 ist der Bereich der Abbruchgenehmigung farblich abgegrenzt. Es werden nur die Bäume dargestellt, die außerhalb des Bereichs der Abbruchgenehmigung liegen. Im Anhang 3 werden alle aufgenommenen Bäume aufgelistet und vermerkt, ob sie unter die Baumschutzsatzung fallen und ob sie innerhalb des Bereichs der Abbruchgenehmigung liegen.

Von den insgesamt ~~47~~ 89 Bäumen gem. Baumschutzsatzung liegen 79 Bäume außerhalb des Bereichs der Abbruchgenehmigung. Von diesen Bäumen, die hier noch betrachtet werden müssen, kann im zentralen Bereich des Bebauungsplans nur ein Baum in der Pla-

nung erhalten werden. Dabei handelt es sich um den Tulpenbaum (Nr. 15, s. Karte 1), der in den Straßenraum integriert wird. Durch Grünfestsetzungen können weitere 39 Bäume gem. Baumschutzsatzung dauerhaft erhalten werden.

Entsprechend der Vorgaben zur Kompensationsermittlung ist es erforderlich, die Bäume auszugleichen, die außerhalb der Abbruchgenehmigung stehen, unter die Baumschutzsatzung fallen und nicht erhalten werden können, weil sie nicht innerhalb der Schutzflächen gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB liegen. Insgesamt trifft dies auf 39 Bäume zu. Es werden für diese 39 Bäume insgesamt 57 Neupflanzungen erforderlich (s. Anhang 3).

Innerhalb der unten stehenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (**Tab. 4 – Tab. 6**) werden die Bäume gem. Baumschutzsatzung ~~nicht mit einem Biotopwert belegt~~ **aus der Bewertung genommen**, da die Kompensation über die Baumschutzsatzung sichergestellt wird. Eine doppelte Bilanzierung ist nicht erforderlich **und wird somit vermieden. Die Fläche der Bäume gem. Baumschutzsatzung wird mit einem pauschalen Wert von 25 qm angenommen (hier insgesamt 79 Bäume) und aus den betroffenen Biotopflächen subtrahiert. Die verbleibenden Gehölzflächen werden mit den Werten gem. der Vorgabe des vereinfachten Verfahrens bilanziert. So ist sichergestellt, dass die verbleibenden Gehölze innerhalb der Biotope gemäß ihrer Wertigkeit berücksichtigt werden.**

Baufelder

Im Folgenden werden die Flächengrößen der Baufelder, die festgesetzte GRZ, der daraus resultierende maximale Versiegelungsgrad (überbaubare Grundstücksfläche) und die übrige Flächengröße, die zur Eingrünung genutzt werden kann, angegeben:

Tab. 2: Überbaubare Grundstücksfläche

Baufeld	Flächengröße	GRZ*	überbaubare Grundstücksfläche	zu begrünende Grundstücksfläche
BF 1	**3.933 m²**	**0,4**	**1.573 m²**	**2.360 m²**
BF 2	**5.490 m²**	**0,4**	**2.196 m²**	**3.294 m²**
BF 3a	**5.557 m²**	**0,6**	**3.334 m²**	**2.223 m²**
BF 3b	**4.082 m²**	**0,6**	**2.449 m²**	**1.633 m²**
BF 4a	**2.454 m²**	**0,4**	**982 m²**	**1.472 m²**
BF 4b	**3.396 m²**	**0,35**	**1.189 m²**	**2.208 m²**
BF 4c	**2.071 m²**	**0,4**	**828 m²**	**1.243 m²**
BF 4d	**3.506 m²**	**0,4**	**1.403 m²**	**2.104 m²**
BF 5a	**1.965 m²**	**0,4**	**786 m²**	**1.179 m²**
BF 5b	**2.440 m²**	**0,4**	**976 m²**	**1.464 m²**
BF 6a	**909 m²**	**0,35**	**318 m²**	**591 m²**
BF 6b	**2.777 m²**	**0,35**	**972 m²**	**1.805 m²**
Summe	**38.581 m²**		**17.006 m²**	**21.575 m²**

*** Eine Überschreitung der GRZ gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 (4) BauNVO ist gem. textlicher Festsetzung Nr. 1.4 für alle Baufelder außer BF 3 ausgeschlossen. Im BF 3 ist somit eine maximale Versiegelung von 0,6 zulässig.**

Bei der Eingriffsbilanzierung ist zu berücksichtigen, dass im Baufeld 1 ausschließlich eine Bestandssicherung des Kindergartens stattfindet. Es werden keine neuen Eingriffe vorbereitet, so dass dieser Bereich aus der Bilanzierung ausgespart wird.

Das im B-Plan Nr. 612 vorhandene Regenüberlaufbecken wird ebenfalls im Bestand gesichert (1.876 m²). Bauliche Veränderungen werden nicht erforderlich, so dass auch dieser Bereich im Rahmen der Bilanzierung nicht betrachtet wird. Die überdeckende Vegetation bleibt bei Durchführung der Planung erhalten, es finden keine Eingriffe statt.

In den Randbereichen erfolgt ein Erhalt von Gehölzen, die entsprechend mit ihrem aktuellen Wert im Planungszustand berücksichtigt werden. Die geplanten Einzelbäume im Bereich der zentralen Erschließung werden zusätzlich auf die Bilanz aufgeschlagen.

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgt mittels des Biotoptypenschlüssels des LANUV. Für die Bewertung wird die Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen (vereinfachtes Verfahren) des Landes NRW herangezogen. Die Bewertung dient als Grundlage für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Tab. 3: Biotoptypen im Plangebiet und Bewertung nach dem vereinfachten Verfahren

LANUV-Code	Biotoptyp	Code verein-fachtes Verf.	Biotoptyp	Grund-wert
HT0	Hofplatz	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	0
HV1	Großparkplatz mit hohem Versiege-lungsgrad			
SB1	Mehrstöckige Wohngebäude			
SD3	Klinik, Krankenhaus			
VA7	Wohn-, Erschließungsstraße			
VB0	Wirtschaftsweg			
VB5	Rad-, Fußweg			
HW0	**unversiegelte Betriebsfläche**	**1.3**	**unversiegelte Betriebsfläche**	**1**
EA1	Glatthaferwiese	3.2	Intensivgrünland (Fettwiese, Fettweide)	4
HJ0	Garten	4.1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	2
HM0	Park, Grünanlage	4.4	Intensivrasen	2
HM4	Trittrasen, Rasenplatz, Parkrasen			
HM11	Strauchpflanzung	4.5	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bo-dendecker	3
BD3	Gehölzstreifen	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	7
BE2	Ufergehölz	8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume	8
BF2	**Baumgruppe**			
BF3	**Einzelbaum**			

Tab. 4: Ausgangszustand des Plangebietes (ohne BF 1 und RÜB) (Gesamtflächenwert A)

Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Korrekturfaktor (ges.)	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden						
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	22.366	0	1	0	0
1.3	unversiegelte Betriebsflächen	4.444	1	1	1	4.444
3. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche						
3.2	Intensivgrünland	1.112	4	1	4	4.448
4. Grünflächen						
4.1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	92	2	1	2	184
4.4	Intensivrasen	12.911	2	1	2	25.822
4.5	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker	153	3	1	3	459
8. Gehölze						
8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	8.029	7	1	7	56,203
8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume (gem. Baumschutzsatzung erfasst, 79 Bäume à 25 qm)	1.975	-	-	-	-
8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume	4.549	8	1	8	36.392
Gesamtflächenwert A		55.631				Σ 127.952

Tab. 5: Zustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes (ohne BF 1 und RÜB) (Gesamtflächenwert B)

Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Korrekturfaktor (ges.)	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden						
1.1	Versiegelte Fläche (maximal überbaubare Grundstücksfläche) ohne BF 1	15.433	0	0	0	0
1.1	Versiegelte Fläche (Verkehrsflächen)	9.371	0	0	0	0
3. Fläche für die Landwirtschaft						
3.2	Intensivgrünland	326	4	1	4	1.304
3.2	Fläche Für Maßnahmen gem. § 9.(1) Nr. 20 BNatSchG ohne Gehölzbestand	1.824	4	1	4	7.296
8.2	Fläche Für Maßnahmen gem. § 9.(1) Nr. 20 BNatSchG mit Gehölzbestand	2.756	6	1,33*	8	22.048
4. öffentliche Grünflächen						
4.4	Intensivrasen	797	2	1	2	1.594
8.2	Einzelbaum (1 Baum à 25 qm)	25	8	1	8	200
8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume mit Erhaltungsfestsetzung	1.300	6	1,33*	8	10.400
4. private Grünflächen						
4.1	Zier- und Nutzgarten (artenarm) ohne BF 1	19.216	2	1	2	38.432
4.4	Intensivrasen	1.760	2	1	2	3.520
8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume mit Erhaltungsfestsetzung	2.823	6	1,33*	8	22.584
Gesamtflächenwert A		55.631				Σ 107.378

*** Der Korrekturfaktor bewirkt eine Bewertung des zukünftigen Bestandes, wie im Ausgangszustand mit 8 Punkten. Da sich in diesen Bereichen keine Änderung der Biotopstruktur ergibt.**

Tab. 6: Gesamtbilanz (ohne BF 1 und RÜB)

Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)	Σ - 20.574

Im Ausgangszustand besitzt das Plangebiet einen Biotopwert von ~~145.434~~ **127.952** Punkten. Unter Einbeziehung der Bestandssicherung von Gehölzen im Übergang zur freien Landschaft entsteht durch die Planung insgesamt ein Defizit von ~~22.293~~ **20.574** Biotopwertpunkten. ~~Innerhalb des Plangebietes werden 10 Einzelbäume entlang der zentralen Erschließungsstraße festgesetzt. Bei einer anzusetzenden Kronengröße von 25 m² je Baum können bei einem Planungszustand von 6 Punkten insgesamt 1.500 Biotopwertpunkte durch die Anpflanzung zusätzlich erzielt werden.~~

Das extern auszugleichende Biotopwertdefizit beläuft sich demnach auf ~~20.793~~ 20.574 Biotopwertpunkte. Zusätzlich ist es gemäß Baumschutzsatzung erforderlich, ~~21~~ 57 Einzelbäume zu pflanzen.

4.4 Externe Kompensationsmaßnahmen

~~Derzeit finden Abstimmungen zwischen der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Remscheid und dem Investor hinsichtlich möglicher Flächen zur Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen statt. Flächen und Maßnahmen stehen noch nicht fest und werden zu einem späteren Zeitpunkt in dem Umweltbericht ergänzt.~~

Externe Kompensationsmaßnahmen sind in räumlicher Nähe zum Vorhabensraum im Umfeld des Kleebaches vorgesehen. Die geplanten externen Maßnahmen und die Biotopaufwertung können dem Anhang 4 entnommen werden.

Artenschutz

Können Fledermausquartiere im Vorfeld der Abrissarbeiten nachgewiesen werden, ist es erforderlich, die unter Kap. 3 benannten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Um den Quartiersverlust auszugleichen, werden zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- Der Verlust von Quartieren der Zwergfledermaus wird durch eine Erhöhung des Quartierangebotes im räumlich funktionalen Zusammenhang ausgeglichen (Anbringung von 10 Fledermauskästen an Gebäudestrukturen im Umkreis von 400 m).

5 Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Derzeit liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor. Die Planung eines neuen Wohngebietes auf einer brachgefallenen Fläche entspricht dem § 1 a (2) BauGB, eines mit Grund und Boden sparsamen und schonenden Umgangs. Über die Wiedernutzbarmachung von Flächen werden Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt. Aufgrund der ermittelten Umweltauswirkungen drängt sich eine Betrachtung von Alternativen nicht auf.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Punkt 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Entsprechend der vorliegenden Fachgutachten wurden die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es nicht.

6.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Es entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Planung auf die Umwelt. Die fachgerechte Umsetzung der ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme des Artenschutzes wird durch ein Monitoring überprüft.

6.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 612 auf dem ehemaligen Klinikgelände der Sana-Klinik Lennep zwischen der Hans-Potyka-Straße und der Virchowstraße. Im Zuge der Zusammenlegung der beiden Sana-Kliniken Lennep und Burger Straße wurde dieser Standort aufgegeben. Das ca. 6,2 ha große Areal soll zukünftig einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Auf der Fläche befinden sich aktuell aufgegebene Gebäude der ehemaligen Klinik. Die Fläche ist somit überwiegend anthropogen überformt. Weiterhin ist die Fläche eingebettet zwischen Wohnbebauung im Süden und Westen, dem Kleebachtal und dem Schulstandort Hackenberg im Norden. Im Osten schließt freie Landschaft an. Nördlich und z. T. innerhalb des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet (NSG) O 2.2.9 „Kleebachtal“ mit dem Kleebach und dem Hardshofer Siefen. Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) O 2.3.1 „Remscheid Ost“ an den Geltungsbereich an bzw. ragt z. T. in das Plangebiet hinein. Darüber hinaus sind die Bereiche als Biotopkatasterflächen des LANUV und der Kleebach sowie nördliche Nasswiesen als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen (s. Kap. 2.3.7).

Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter ist berücksichtigt worden, dass durch die Nutzung des Geländes als Klinikareal bereits zum aktuellen Zeitpunkt großflächige Versiegelungen und anthropogene Beeinträchtigungen vorliegen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Planung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes verursacht werden.

Die Revitalisierung des ehemaligen Klinikgeländes geht nur mit zusätzlichen Neuversiegelungen von ca. 11 % einher. Der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kann entnommen werden, dass die Bilanz der versiegelten Flächen annähernd gleich ist. Die hochwertigen Bereiche des Plangebietes (Gehölzstrukturen in den Randbereichen) bleiben auch bei Durchführung weitestgehend erhalten. Flächeninanspruchnahme im Bereich des nördlichen NSG findet nicht statt.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange kann durch Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden (s. Kap. 3.1).

Bei den Schutzgütern Boden und Wasser ergeben sich aufgrund des annähernd gleich bleibenden Versiegelungsgrades keine erheblichen Auswirkungen. Schutzwürdige Böden gehen durch die Planung nicht verloren. **Das Niederschlagswasser wird teilweise dem Regenüberlaufbecken zugleitet und teilweise auf den Grundstücken versickert.** Einleitungen in den Kleebach finden nicht statt. Auch hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Situation sind im Zuge der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Landschaft bzw. das Stadtbild wird sich sogar positiv verändern. Die bis zu 14-stöckigen Gebäude sind derzeit weit sichtbar und stellen eine visuelle Vorbelastung der Landschaft dar. Durch den Rückbau dieser Gebäude und den Neubau von Wohnbebauung werden die negativen visuellen Effekte vermindert. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

Auch die Schalltechnischen Untersuchung (KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH 2011) und die Geruchsimmissionsprognose (UPPENKAMP UND PARTNER) kommen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das neue Baugebiet ausgehen.

Der Kompensationsumfang bemisst sich z. T. nach den Erfordernissen der Baumschutzsatzung bzw. nach der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen (vereinfachtes Verfahren) des Landes NRW.

~~Derzeit finden Abstimmungen zwischen der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Remscheid und dem Investor hinsichtlich möglicher Flächen zur Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen statt. Flächen und Maßnahmen stehen noch nicht fest und werden zu einem späteren Zeitpunkt in dem Umweltbericht ergänzt.~~

Externe Kompensationsmaßnahmen sind in räumlicher Nähe zum Vorhabensraum im Umfeld des Kleebaches vorgesehen. Die geplanten externen Maßnahmen und die Biotopaufwertung können dem Anhang 4 entnommen werden.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Belangen haben die Belange des Umweltschutzes keinen grundsätzlichen Vorrang in der Abwägung.

Insgesamt ist das Vorhaben mit den Belangen des Umweltschutzes vereinbar.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BAUGESETZBUCH (BAUGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414~~), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),~~ zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26.11.2014

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013):

~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51)~~
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2014):

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ~~in der Fassung vom 22. Oktober 2008 (BGBl. I S. 666),~~ in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012):

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502; ~~zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214),~~ zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2011):

Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV vom 24.07.2002 (GMBl. Nr. 25-29/2002 S. 511-605) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178); Berlin.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010):

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185); Düsseldorf.

FESTSTELLUNG UND BEURTEILUNG VON GERUCHSIMMISSIONEN (GERUCHSIMMISSIONS-RICHTLINIE – GIRL)

in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008 (zweite ergänzte und aktualisierte Fassung)

Literatur

AGUS, 2014:

Bodenuntersuchung Hans-Potyka-Straße ehemalige Klinik Remscheid-Lennep, März 2014, Bochum.

AGUS, 2014:

Bericht zur erweiterten Versickerungsuntersuchung Hans-Potyka-Straße ehemalige Klinik Remscheid-Lennep, Juli 2014, Bochum.

AGUS, 2014:

Bericht zur 2. erweiterten Versickerungsuntersuchung Hans-Potyka-Straße ehemalige Klinik Remscheid-Lennep, November 2014, Bochum.

ARCADIS DEUTSCHLAND GMBH, 2010:

Ehemaliges Sana-Klinikum Remscheid-Lennep – Orientierende Altlastenuntersuchung, Köln.

ARCADIS DEUTSCHLAND GMBH, 2011:

Ehemaliges Sana-Klinikum Remscheid-Lennep – Orientierende Analytik des Auffüllungs- und Bodenmaterials aus dem Boden Bereich der Abscheideranlage, Köln.

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2000:

Gebietsentwicklungsplan ´99 (GEP ´99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf.

FROELICH & SPORBECK, 2011 (AKTUALISIERT 2015):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 612 Gebiet Hans-Potyka-Straße / Virchowstraße in Remscheid, Bochum.

GEOLOGISCHER DIENST (GD) NRW, 2004:

Digitale Bodenkarte für Nordrhein-Westfalen (1:50.000).

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.), 2004:

Schutzwürdige Böden, oberflächennahe Rohstoffe, Ausgangsmaßstab 1:50.000, digitale Fassung.

HALBACH + LANGE, 2008:

Stadt Remscheid – Bebauungsplan 612 Gebiet zwischen Hans-Potyka-Straße und Virchowstraße - Erstbewertung zur Altlastengefährdungsabschätzung -

HAMANN & SCHULTE, 1999:

Fachbeitrag Umwelt zum Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid, Erläuterungsbericht; Gelsenkirchen.

KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH, 2011:

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 612 – Gebiet: zwischen Hans-Potyka-Straße und Virchowstraße – der Stadt Remscheid, Sankt Augustin.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2011:

Biotopkataster.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (LÖLF) / LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF) / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (HRSG.), 2003:

Biotopkartierung Nordrhein Westfalen. Methodik und Arbeitsanleitung. (Kartieranleitung Stand 1981), Recklinghausen.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LÖBF), MAI 2006:

Stadtökologischer Fachbeitrag der Stadt Remscheid, LÖBF Recklinghausen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MUNLV), 2001:

Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen (vereinfachtes Verfahren), In: Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MUNLV) UND STAATLICHES UMWELTAMT DÜSSELDORF (STUA), 2006:

Ergebnisbericht Wupper – Wasserrahmenrichtlinie in NRW – Bestandsaufnahme.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R., 2010:

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R., 2008:

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.

STADT REMSCHEID, 1994:

Altlastenverdachtsflächenkataster Remscheid.

STADT REMSCHEID, 2003:

Landschaftsplan Remscheid Ost, Remscheid.

STADT REMSCHEID (HRSG.), 2007:

Gewässergütebericht 2007, Remscheid.

STADT REMSCHEID, 2008:

BP 612 – Gebiet: zwischen Hans-Potyka-Straße und Virchowstraße – Altlastenersterfassung, Remscheid.

STADT REMSCHEID, ~~2011~~ 2015:

Bebauungsplan Nr. 612 und Begründung – Gebiet zwischen Hans-Potyka-Str. und Virchowstr., Remscheid.

STADT REMSCHEID, 2011:

Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom 20.09.1989, zuletzt geändert am 24.12.2011, Remscheid.

SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M., WEISS, J., 2008:

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung – gekürzte Online-Version, Hrsg. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und der Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), erschienen im März 2009.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W., UNTER MITARBEIT VON GRÜNEBERG, C., 2007:

Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung.

UPPENKAMP UND PARTNER – SACHVERSTÄNDIGE FÜR IMMISSIONSSCHUTZ, 2008:

Geruchsimmissionsprognose Nr. G 4 418 08 – Geruchsimmissionen durch den Betrieb eines Regenüberlaufbeckens innerhalb eines geplanten Wohngebietes in Remscheid, Ahaus.

Internetrecherchen

WWW.LANUV.NRW.DE

Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

WWW.WUPPERVERBAND.DE

Internetseite des Wupperverbandes

HTTP://FLUGGS.WUPPERVERBAND.DE/WV/FLUGGS_WUPPER/VIEWER.HTM

Daten Wupperverband zu Gewässern im Einzugsgebiet der Wupper

WWW.STADT-REMSCHEID.DE

Internetseite der Stadt Remscheid

Anhang

Anhang 1: Faunistische Kartierungen im Vorhabensraum und umweltbezogenen Untersuchungsraum (Stand 14.07.08)

Tab. 7: Gesamtartenliste Avifauna

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	Status im Geltungsbereich	Status im umweltbezogenen Untersuchungsraum	RL NRW	RL SÜBL	RL D
1	Amsel	Turdus merula	B	B	-	-	-
2	Bachstelze	Motacilla alba	-	B	V	-	-
3	Blaumeise	Parus caeruleus	B	B	-	-	-
4	Buchfink	Fringilla coelebs	B	B	-	-	-
5	Buntspecht	Picoides major	N	B	-	-	-
6	Eichelhäher	Garrulus glandarius	N	B	-	-	-
7	Elster	Pica pica	B	B	-	-	-
8	Fitis	Phylloscopus trochilus	-	B	V	V	-
9	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	B	B	-	-	-
10	Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	B	-	-	-
11	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	N	B	V	V	-
12	Goldammer	Emberiza citrinella	-	N	V	V	-
13	Grünfink	Carduelis chloris	B	B	-	-	-
14	Grünspecht	Picus viridis	N	N	-	-	-
15	Haubenmeise	Parus cristatus	N	B	-	-	-
16	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	B	B	-	-	-
17	Haussperling	Passer domesticus	-	B	V	V	V
18	Heckenbraunelle	Prunella modularis	B	B	-	-	-
19	Kleiber	Sitta europaea	N	B	-	-	-
20	Kohlmeise	Parus major	B	B	-	-	-
21	Mauersegler	Apus apus	N	N	-	-	-
22	**Mäusebussard**	**Buteo buteo**	**-**	**N**	**-**	**-**	**-**
23	Misteldrossel	Turdus viscivorus	B	N	-	-	-
24	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	B	-	-	-
25	Rabenkrähe	Corvus corone	B	B	-	-	-
26	**Rauchschwalbe**	**Hirundo rustica**	**-**	**B**	**3S**	**3**	**V**
27	Ringeltaube	Columba palumbus	B	B	-	-	-
28	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	B	-	-	-
29	**Rotmilan**	**Milvus milvus**	**N**	**N**	**3**	**3**	**-**
30	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	N	B	-	-	-

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	Status im Gel-tungsbe-reich	Status im um-weltbezogenen Untersuchungs-raum	RL NRW	RL SÜBL	RL D
31	Singdrossel	Turdus iliacus	B	B	-	-	-
32	Sommergold-hähnchen	Regulus ignicapillus	B	B	-	-	-
33	**Sperber**	**Accipiter nisus**	**-**	**B**	**-**	**-**	**-**
34	Stieglitz	Carduelis carduelis	-	B	-	-	-
35	Straßentaube	Columba livie f. dom.	B	-	-	-	-
36	Sumpfmeise	Parus palustris	B	B	-	-	-
37	Tannenmeise	Parus ater	B	B	-	-	-
38	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	B	-	-	-
39	**Waldohreule**	**Asio otus**	**-**	**N**	**3**	**3**	**-**
40	Weidenmeise	Parus montanus	-	B	-	-	-
41	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	B	B	-	-	-
42	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	B	-	-	-
43	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	B	-	-	-

verwendete Abkürzungen:

Status:
B = Brutvogel/Brutverdacht
N = Nahrungsgast
Rote-Liste Status: Einstufung nach Roter Liste NRW (Sudmann et al. 2008) und Roter Liste Deutschland (Südbeck et al. 2007)

1	vom Aussterben bedroht	NW	Nordrhein-Westfalen
2	stark gefährdet	D	Deutschland
3	gefährdet	SÜBL	Süderbergland
V	Vorwarnliste		
S	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet		

fett gesetzt sind in NRW regelmäßig auftretende planungsrelevante Arten, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind (Quelle: LANUV 2011).

MIT DER KARTIERUNG VON 2015 WURDE ZUSÄTZLICH ZU DIESER LISTE IN TABELLE 7 NOCH DER KLEINSPECHT FESTGESTELLT (S. FROELICH & SPORBECK 2015).

Tab. 8: Gesamtartenliste Fledermäuse

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL BL	RL D
1	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	R	-	V
2	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	-

Rote-Liste Status: Einstufung nach Roter Liste NRW und regionalisierter Roter Liste Bergland (Meinig et al. 2010) und Roter Liste Deutschland (Meinig et al. 2009)

2 – stark gefährdet	R – durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet	
G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes	V – Vorwarnliste	D – Daten unzureichend

Anhang 2: Pflanzliste

Anpflanzungen von Gehölzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Einzelbäume:

Spitzahorn	Acer platanoides
Feldahorn	Acer campestre
Stieleiche	Quercus robur
Eberesche	Sorbus aucuparia
Rotbuche	Fagus sylvatica
Hainbuche	Carpinus betulus
Pflanzqualität Solitäre:	Hochstamm, mit Ballen, Stammumfang mind. 18 – 20 cm
Richtwert:	Abstand der Solitäre untereinander ca. 15 m

Sträucher:

Hasel	Corylus avellana
Hainbuche	Carpinus betulus
Hundsrose	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubenkirsche	Prunus padus
Weißdorn	Crataegus monogyna
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Schlehe	Prunus spinosa
Pflanzqualität:	Sträucher, mind. 100 – 150 cm hoch, mind. 2-fach verpflanzt. Die Pflanzungen sind möglichst mehrreihig anzulegen
Richtwert:	Reihenabstand 1 m, Pflanzabstand in der Reihe 1 m

Anhang 3: Erfassung der Bäume nach Baumschutzsatzung (BSS)

Tab. 9: Erfassung der Bäume nach Baumschutzsatzung (BSS)

Nr.	Biotoptyp gem. Karte 1	Gehölzart	Stammumfang (gemessen in einer Höhe von 100 cm)	Anzahl Stämme	Schutz-status	Koordinaten (Gauß-Krüger)	Erforderlicher Kompensationsumfang
1	BF2lr, ta1	Sandbirke	101	1	~~BSS~~	2589221 5674181	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **Erhalt**
2	BF2lr, ta1	Sandbirke	85	1	~~BSS~~	2589218 5674184	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **Erhalt**
3	BF2lr, ta1	Sandbirke	Stamm 1: 132 , Stamm 2: 88, Summe: 210	2	~~BSS~~	2589283 5674191	~~3 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
4	BF2lr, ta1	Sandbirke	Stamm 1: 138, Stamm 2: 82, Summe: 220	2	~~BSS~~	2589279 5674188	~~3 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
5	BF2lr, ta1	Sandbirke	Stamm 1: 126, Stamm 2:126, Summe: 252	2	~~BSS~~	2589284 5674183	~~4 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
6	BF2lj, ta1	Hainbuche	123	1	BSS	2589259 5674210	1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
7	BF2lj, ta1	Hainbuche	97	1	~~BSS~~	2589258 5674213	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
8	BF2lj, ta1	Hainbuche	107	1	~~BSS~~	2589259 5674210	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
9	BF2lj, ta1	Blutbuche	Stamm 1:47, Stamm 2: 41, Stamm 3: 35, Summe: 123	3	BSS	2589271 5674211	1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
10	BF2lj, ta1	Stechpalme	Stamm 1: 57, Stamm 2: 50, Stamm 3: 47, Summe: 154	3	BSS	2589243 5674215	~~2 Bäume~~ **1 Baum** derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe

Nr.	Biotoptyp gem. Karte 1	Gehölzart	Stammumfang (gemessen in einer Höhe von 100 cm)	Anzahl Stämme	Schutz-status	Koordinaten (Gauß-Krüger)	Erforderlicher Kompensationsumfang
11	BF2lk, ta1	Linde	97	1	~~BSS~~	2589271 5674146	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
12	BF2lk, ta1	Linde	113	1	~~BSS~~	2589275 5674141	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
13	BF2lc, ta1	Blutbuche	135	1	BSS	2589279 5674122	~~2 Bäume~~ **1 Baum** derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe **Baum durch Abbruchgenehmigung erfasst**
14	BF3lc, ta1	Blutbuche	163	1	BSS	2589249 5674142	~~2 Bäume~~ **1 Baum** derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe **Baum durch Abbruchgenehmigung erfasst**
15	BF3l4, ta1	Tulpen-Magnolie	157	1	BSS	2589313 5674083	Erhalt
16	BF2lj, ta1	Hainbuche	138	1	BSS	2589276 5674079	~~2 Bäume~~ **1 Baum** derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
17	BF2lj, ta1	Hainbuche	132	1	BSS	2589274 5674076	~~2 Bäume~~ **1 Baum** derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
18	BF2lj, ta1	Hainbuche	123	1	BSS	2589272 5674080	1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
19	BF2lj, ta1	Hainbuche	101	1	~~BSS~~	2589268 5674077	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
20	BF2lj, ta1	Hainbuche	101	1	~~BSS~~	2589362 5674035	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
21	BF2lj, ta1	Hainbuche	129	1	BSS	2589361 5674030	1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
22	BF2lj, ta1	Hainbuche	104	1	~~BSS~~	2589357 5674028	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**

Nr.	Biotoptyp gem. Karte 1	Gehölzart	Stammumfang (gemessen in einer Höhe von 100 cm)	Anzahl Stämme	Schutz-status	Koordinaten (Gauß-Krüger)	Erforderlicher Kompensationsumfang
23	BF2lj, ta1	Hainbuche	85	1	~~BSS~~	2589349 5674035	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
24	BF2lj, ta1	Hainbuche	104	1	~~BSS~~	2589346 5674034	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
25	BF2lj, ta1	Hainbuche	97	1	~~BSS~~	2589346 5674038	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
26	BF2lr, ta1	Sandbirke	Stamm 1: 119, Stamm 2: 116, Summe: 235	2	~~BSS~~	2589358 5674050	~~4 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
27	BF2la, ta1	Baumweide	Stamm 1: 44, Stamm 2: 38 Summe: 82	2	~~BSS~~	2589361 5674049	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
28	BF2la, ta1	Baumweide	Stamm 1: 44, Stamm 2: 22, Stamm 3: 22, Stamm 4: 19, Summe: 107	4	~~BSS~~	2589364 5674046	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
29	BF2lb, ta2	Bergahorn	Stamm 1: 101, Stamm 2: 88, Summe: 189	2	BSS	2589368 5674076	~~3 Bäume~~ **2 Bäume** derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
30	BF2lr, ta2	Sandbirke	126	1	~~BSS~~	2589376 5674082	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
31	BF2lr, ta2	Sandbirke	97	1	~~BSS~~	2589371 5674075	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
32	BF2lj, ta2	Hainbuche	123	1	BSS	2589402 5674114	1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe **durch Abbruchgenehmigung erfasst**

Nr.	Biotoptyp gem. Karte 1	Gehölzart	Stammumfang (gemessen in einer Höhe von 100 cm)	Anzahl Stämme	Schutz-status	Koordinaten (Gauß-Krüger)	Erforderlicher Kompensationsumfang
33	BF2ls, ta1	Schwarzerle	Stamm 1: 69, Stamm 2: 72, Summe: 141	2	BSS	2589421 5674166	~~2 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **Erhalt**
34	BF2lg, ta1	Feldahorn	Stamm 1: 72, Stamm 2: 47, Summe: 119	2	~~BSS~~	2589417 5674167	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
35	BF2lg, ta1	Feldahorn	91	1	~~BSS~~	2589417 5674168	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
36	BF2lg, ta1	Feldahorn	Stamm 1: 82, Stamm 2: 72 , Stamm 3: 60, Summe: 214	3	BSS	2589420 5674168	~~3 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **Erhalt**
37	BF2lg, ta1	Feldahorn	88	1	~~BSS~~	2589416 5674171	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
38	BF2lg, ta1	Feldahorn	Stamm 1: 66, Stamm 2: 94, Summe: 160	2	BSS	2589413 5674171	~~2 Bäume~~ **1 Baum** derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe **durch Abbruchgenehmigung erfasst**
39	BF2lg, ta1	Feldahorn	91	1	~~BSS~~	2589410 5674169	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
40	BF2lg, ta1	Feldahorn	Stamm 1: 69, Stamm 2: 69, Summe: 138	2	BSS	2589412 5674179	~~2 Bäume~~ **1 Baum** derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe **durch Abbruchgenehmigung erfasst**
41	BF2lg, ta1	Feldahorn	Stamm 1: 97, Stamm 2: 82, Summe 169	2	BSS	2589415 5674179	~~2 Bäume~~ **1 Baum** derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe **durch Abbruchgenehmigung erfasst**
42	BF2lg, ta1	Feldahorn	Stamm 1: 50, Stamm 2: 35, Summe: 85	2	~~BSS~~	2589419 5674183	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **Erhalt**

Nr.	Biotoptyp gem. Karte 1	Gehölzart	Stammumfang (gemessen in einer Höhe von 100 cm)	Anzahl Stämme	Schutz-status	Koordinaten (Gauß-Krüger)	Erforderlicher Kompensationsumfang
43	BF2lg, ta1	Feldahorn	113	1	~~BSS~~	2589413 5674184	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
44	BF2lg, ta2	Feldahorn	Stamm 1: 113, Stamm 2: 110, Summe: 223	2	BSS	2589420 5674193	3 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
45	BF2ls, ta2	Schwarzerle	88	1	~~BSS~~	2589420 5674197	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **Erhalt**
46	BF2ls, ta2	Schwarzerle	82	1	~~BSS~~	2589416 5674201	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **kein Ersatz gem. BSS erforderlich**
47	BF2ld, ta2	Eberesche	Stamm 1: 54, Stamm 2: 41, Summe: 95	2	~~BSS~~	2589420 5674201	~~1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe~~ **Erhalt**
48	**BD3lj,ln,ta1**	**Hainbuche**	**132**	**1**	**BSS**		**1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe**
49	**BF3lc,ta1**	**Buche**	**128**	**1**	**BSS**		**1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe**
50	**BD3lb,sg,ta1**	**Bergahorn**	**158**	**1**	**BSS**		**Erhalt**
51	**BD3lb,sg,ta1**	**Eiche**	**185**	**1**	**BSS**		**Erhalt**
52	**BD3lb,sg,ta1**	**Bergahorn**	**148**	**1**	**BSS**		**Erhalt**
53	**BD3lb,sg,ta1**	**Bergahorn**	**158**	**1**	**BSS**		**Erhalt**
54	**BF2lj,ta2**	**Hainbuche**	**130**	**1**	**BSS**		**Erhalt**
55	**BD3lb,sg,ta1**	**Bergahorn**	**150**	**1**	**BSS**		**Erhalt**
56	**BD3lb,sg,ta1**	**Bergahorn**	**160**	**1**	**BSS**		**1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe**
57	**BD3lb,sg,ta1**	**Bergahorn**	**150**	**1**	**BSS**		**Erhalt**
58	**BD3lb,sg,ta1**	**Bergahorn**	**160**	**1**	**BSS**		**Erhalt**

Nr.	Biotoptyp gem. Karte 1	Gehölzart	Stammumfang (gemessen in einer Höhe von 100 cm)	Anzahl Stämme	Schutz-status	Koordinaten (Gauß-Krüger)	Erforderlicher Kompensationsumfang
59	BD3lb,sg,ta1	Bergahorn	130	1	BSS		Erhalt
60	BD3lb,sg,ta1	Bergahorn	127	1	BSS		Erhalt
61	BD3lb,sg,ta1	Bergahorn	129	1	BSS		Erhalt
62	BD3lb,sg,ta1	Bergahorn	128	1	BSS		Erhalt
63	BD3lb,sg,ta1	Feldahorn	176	1	BSS		Erhalt
64	BD3lb,sg,ta1	Feldahorn	151	1	BSS		Erhalt
65	BD3lb,sg,ta1	Feldahorn	Stamm 1: 88, Stamm 2: 127 Summe: 215	2	BSS		Erhalt
66	BD3lb,sg,ta1	Feldahorn	132	1	BSS		Erhalt
67	BD3lb,sg,ta1	Esche	133	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
68	BD3lb,sg,ta1	Buche	160	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
69	BD3lb,sg,ta1	Bergahorn	132	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
70	BD3lb,sg,ta1	Esche	182	1	BSS		2 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
71	BD3lb,sg,ta1	Traubenkir-sche	Stamm 1: 113, Stamm 2: 100 Summe: 213	2	BSS		3 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
72	BD3lb,sg,ta1	Traubenkir-sche	Stamm 1: 107, Stamm 2: 66, Stamm 3: 75, Stamm 4: 63 Summe: 311	4	BSS		4 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
73	BD3lb,sg,ta1	Esche	178	1	BSS		2 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
74	BD3lb,lj,lg,ta1	Esche	182	1	BSS		2 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
75	BD3lb,lj,lg,ta1	Hainbuche	232	1	BSS		3 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem

Nr.	Biotoptyp gem. Karte 1	Gehölzart	Stammumfang (gemessen in einer Höhe von 100 cm)	Anzahl Stämme	Schutz-status	Koordinaten (Gauß-Krüger)	Erforderlicher Kompensationsumfang
							Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
76	BD3lblj,lg,ta1	Feldahorn	170	1	BSS		2 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
77	BD3lb,lj,lg,ta1	Bergahorn	Stamm 1: 72, Stamm 2: 97, Stamm 3: 75, Summe: 244	3	BSS		Erhalt
78	BD3lb,lj,lg,ta1	Bergahorn	Stamm 1: 127, Stamm 2: 127 Summe: 254	2	BSS		Erhalt
79	BD3lb,lj,lg,ta1	Bergahorn	163	1	BSS		Erhalt
80	BD3lblj,lg,ta1	Bergahorn	211	1	BSS		Erhalt
81	BD3lblj,lg,ta1	Bergahorn	132	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
82	BD3lblj,lg,ta1	Hainbuche	132	1	BSS		Erhalt
83	BD3lblj,lg,ta1	Hainbuche	122	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
84	BD3lblj,lg,ta1	Linde	132	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
85	BD3lblj,lg,ta1	Bergahorn	198	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
86	BD3lblj,lg,ta1	Bergahorn	1x 126, 1x 154, 1x 69 Summe: 349	3	BSS		durch Abbruchgenehmigung erfasst
86a	BD3lblj,lg,ta1	Hainbuche	140	mehr-stämmig	BSS		durch Abbruchgenehmigung erfasst
87	BD3lblj,lg,ta1	Ahorn	175	1	BSS		durch Abbruchgenehmigung erfasst
87a	BD3lblj,lg,ta1	Laubbaum	315	mehr-stämmig	BSS		durch Abbruchgenehmigung erfasst
88	BF2,lg,ls,ta1	Feldahorn	148	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe

Nr.	Biotoptyp gem. Karte 1	Gehölzart	Stammumfang (gemessen in einer Höhe von 100 cm)	Anzahl Stämme	Schutz-status	Koordinaten (Gauß-Krüger)	Erforderlicher Kompensationsumfang
89	BD3lj,ln,ta1	Platane	126	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
90	BD3lj,ln,ta1	Hainbuche	Stamm 1: 69, Stamm 2: 66, Stamm 3: 75, Stamm 4: 53 Stamm 5: 69, Summe: 332	5	BSS		Erhalt
91	BD3lj,ln,ta1	Platane	152	1	BSS		Erhalt
92	BD3lj,ln,ta1	Feldahorn	Stamm 1: 82, Stamm 2: 85, Stamm 3: 88, Summe: 255	3	BSS		Erhalt
93	BD3lj,ln,ta1	Feldahorn	Stamm 1: 94, Stamm 2: 79 Summe: 173	2	BSS		Erhalt
94	BD3lj,ln,ta1	Feldahorn	Stamm 1: 87, Stamm 2: 138, Stamm 3: 75, Summe: 300	3	BSS		4 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
95	BD3lj,ln,ta1	Platane	162	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
96	BD3lj,ln,ta1	Feldahorn	160	1	BSS		Erhalt
97	BD3lj,ln,ta1	Feldahorn	Stamm 1: 94, Stamm 2: 120, Stamm 3: 60, Summe: 274	3	BSS		Erhalt
98	BD3lj,ln,ta1	Feldahorn	Stamm 1: 113, Stamm 2: 101, Stamm 3: 50, Summe: 264	3	BSS		Erhalt
99	BD3lj,ln,ta1	Hainbuche	Stamm 1: 120, Stamm 2: 100 Summe: 220	2	BSS		Erhalt
100	BD3lj,ln,ta1	Platane	189	1	BSS		2 Bäume derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
101	BD3lj,ln,ta1	Platane	204	1	BSS		Erhalt
102	BD3lj,ln,ta1	Platane	137	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
103	BD3lj,ln,ta1	Hainbuche	Stamm 1: 66, Stamm 2: 75, Stamm 3: 63, Stamm 4: 60,	5	BSS		Erhalt

Nr.	Biotoptyp gem. Karte 1	Gehölzart	Stammumfang (gemessen in einer Höhe von 100 cm)	Anzahl Stämme	Schutz-status	Koordinaten (Gauß-Krüger)	Erforderlicher Kompensationsumfang
			Stamm 5: 104, Summe: 368				
104	BD3lj,ln,ta1	Hainbuche	129	1	BSS		Erhalt
105	BD3lj,ln,ta1	Platane	126	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
106	BD3lj,ln,ta1	Hainbuche	124	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
107	BD3lj,ln,ta1	Platane	129	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
108	BD3lj,ln,ta1	Platane	129	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
109	BD3lblj,lg,ta1	Bergahorn	157	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
110	BD3lblj,lg,ta1	Spitzahorn	173	1	BSS		Erhalt
111	BD3lblj,lg,ta1	Spitzahorn	173	1	BSS		Erhalt
112	BD3lblj,lg,ta1	Spitzahorn	142	1	BSS		Erhalt
113	BD3lblj,lg,ta1	Bergahorn	1,28	1	BSS		Erhalt
114	BD3lblj,lg,ta1	Bergahorn	1,28	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
115	BD3lblj,lg,ta1	Bergahorn	129	1	BSS		Erhalt
116	BD3lblj,lg,ta1	Feldahorn	130	1	BSS		1 Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe
Summe der zu pflanzenden Bäume gem. Baumschutzsatzung							57

Anhang 4: Externe Kompensationsmaßnahmen

Planung von externen Maßnahmen:

Im Ausgangszustand besitzt das Plangebiet einen Biotopwert von 127.952 Punkten. Der Bebauungsplan erzielt durch seine Festsetzungen Biotopwertpunkte in einer Höhe von 107.378 Punkten. Das extern auszugleichende Biotopwertdefizit beläuft sich demnach auf 20.574 Biotopwertpunkte. Zusätzlich ist es gemäß Baumschutzsatzung erforderlich, 57 Einzelbäume zu pflanzen.

Die Auswahl der Flächen erfolgte in Abstimmung mit dem Landschaftsbeirat.

Für den Ausgleich wird von der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Remscheid folgendes Maßnahmenkonzept vorgeschlagen:

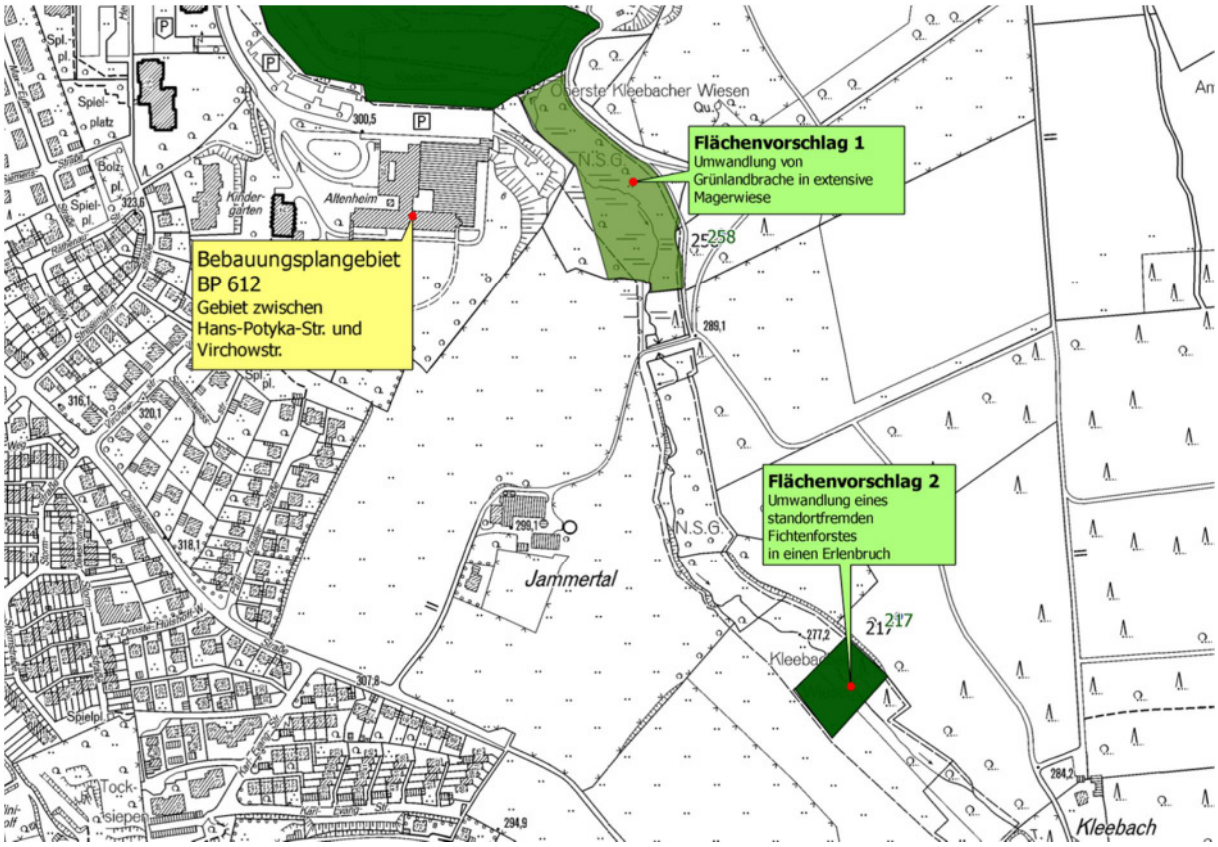

Abb. 2: Vorschlag für externe Maßnahmenflächen

Flächenvorschlag 1 der ULB (Kompensationsfläche 258):

3.098 m² Umwandlung Grünlandbrache in extensive Magerwiese

Flächenvorschlag 2 der ULB (Kompensationsfläche 217):

918 m² Umwandlung eines Fichtenforstes in Bachauen-Gehölze / Erlenbruch
1.947 m² Umwandlung Intensiv-Weide in Bachauen-Gehölze / Erlenbruch

In der folgenden Tabelle wird der gegenwärtige Zustand der beiden Flächen dem Planungszustand gegenübergestellt und das Biotopaufwertungspotenzial berechnet:

Tab. 10: Aufwertungspotenzial externe Ausgleichflächen

Flächengröße (m²)	Ausgangszustand der Fläche / Biotopwert	Planungszustand der Fläche / Biotopwert	Aufwertung (Punkte / m²)	Gesamtaufwertung in Punkten
Maßnahme Nr. 1: Umwandlung von Grünlandbrache in extensive Magerwiese				
3.098	Grünlandbrache Code: 5.1 Intensivgrünland / Brachen < 5 Jahre Punkte je m²: 4	Extensive Magerwiese Code: 3.5 Magerwiese / Magerweide Punkte je m²: 7	3	9.294
Maßnahme Nr. 2: Umwandlung einer Intensiv-Weide in Bachauen-Gehölze / Erlenbruch				
918	Fichtenforst Code: 6.1 Aufforstung mit nicht standortheimischen Laub- oder Nadelgehölzen Punkte je m²: 4	Bachauen-Gehölze / Erlenbruch Code: 6.4, 8.3 Bruch-, Sumpf- und Auenwälder Punkte je m²: 7	3	2.754
1.947	Intensiv-Weide Code: 3.4 Intensivgrünland Punkte je m²: 3	Bachauen-Gehölze / Erlenbruch Code: 6.4, 8.3 Bruch-, Sumpf- und Auenwälder Punkte je m²: 7	4	7.896
			Gesamt	19.944

Bei Realisierung der oben genannten Maßnahmen kann insgesamt eine Aufwertung der Flächen um 19.944 Biotopwertpunkte erzielt werden. Durch den Bebauungsplan entsteht ein Defizit von 20.574 Punkten. Es verbleibt ein <u>Defizit von 630</u> Biotopwertpunkten.

Das verbleibende Defizit kann über eine monetäre Leistung bei einem Wert von 7,35 € pro Biotopwertpunkt ausgeglichen werden. Somit ist es möglich den Eingriff in Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit auszugleichen.

Die konkrete Umsetzung der externen Maßnahmen, sowie die Details zu den Kompensationskosten werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Remscheid geregelt.

DIE UMSETZUNG DER MAßNAHME 2 IST AUCH ALS ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHME FÜR DEN KLEINSPECHT ERFORDERLICH (S. FROELICH & SPORBECK 2015). NUR BEI DER UMSETZUNG DIESER MAßNAHME WERDEN KEINE VERBOTSTATBESTÄNDE GEM. § 44 BNATSCHG VORBEREITET.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 612

Gebiet: Hans-Potyka-Straße / Virchowstraße in Remscheid

Biotoptypen

Kleingehölz

BD3	Gehölzstreifen
BE2	Ufergehölz
BF2	Baumgruppe
BF3	Einzelbaum

Fettwiese

EA1	Glatthaferwiese

Park, Grünanlage

HM0	Park, Grünanlage
HM4	Trittrasen, Rasenplatz, Parkrasen
HM11	Strauchpflanzung
SP3	Spielplatz

Gärten, Baumschulen

HJ0	Garten

Sonstige teilversiegelte Flächen

HW0	unversiegelte Betriebsfläche
VB0	Wirtschaftsweg

Verkehrsweg

VA7	Wohn-, Erschließungsstraße
VB5	Rad-, Fußweg

Plätze, Parkplätze

HT0	Hofplatz
HV1	Großparkplatz mit hohem Versiegelungsgrad
HV3	Parkplatz

Siedlungsfläche, Wohngebiet

SB1	Mehrstöckige Wohngebäude

Siedlungsfläche, zivile Einrichtungen

SD3	Klinik, Krankenhaus
SD8	Kindergarten, Kindertagesstätte

Baumerfassung

x 1 — geschützte Bäume (gem. Baumschutzsatzung)

x 1 — sonstige erfasste Bäume

Schutzgebiete

N — Naturschutzgebiet

L — Landschaftsschutzgebiet

Nachrichtlich

Grenze des Bebauungsplans Nr. 612

zukünftige Planung

Bereich der Abbruchgenehmigung

Zusatzcodes Arten:

lb	Bergahorn
lj	Hainbuche
lg	Feldahorn
ld	Eberesche
lc	Buche
sq	Strauchweide
nd	Lärche
ls	Schwarzerle
sf	Hartriegel
nb	Fichte
sg	Hasel
l4	anderer Laub-Zierbaum
ln	Platane
lk	Linde
lq	Roteiche
lr	Sandbirke
la	Baumweide
ly	Traubenkirsche
nc	Kiefer
nj	anderer Nadel-Zierbaum

Alter:

ta1	mittleres Baumholz
ta2	geringes Baumholz

Zusatzkürzel:

me2	Asphalt- und Betonfläche

FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Niederlassung Bochum
T +49.234.95383-0 bochum@fsumwelt.de
F +49.234.9536353 www.froelich-sporbeck.de
Massenbergstr. 15-17 • 44787 Bochum

Auftraggeber: Stadt Remscheid

Vorhaben: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 612

Karte 1: Biotoptypen

bearbeitet: VB/Kal gezeichnet: Hei/Ko geprüft: Rei Datum: 03/2015

01.04.2015 13:30:27, kor

Bebauungsplan Nr. 612

Gebiet Hans-Potyka-Str / Virchowstraße in Remscheid

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 03.07.2015

Erstellt im Auftrag:
Stadt Remscheid

STADT REMSCHEID

FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Massenbergstr. 15-17 • 44787 Bochum

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG	
Adresse	Niederlassung Bochum	
	Massenbergstraße 15 - 17	
	44787 Bochum	
Kontakt	T +49.234.95383-0	
	F +49.234.9536353	
	bochum@fsumwelt.de	
	www.froelich-sporbeck.de	

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-081012
Version	Abgabe für Satzungsbeschluss
Datum	03.07.2015

Bearbeitung		
Projektleitung	Volker Bösing	
Bearbeiter/in	Holger Meinig	Zoologe
	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologe
Unter Mitarbeit von		
Freigegeben durch		

Inhaltsverzeichnis		Seite

1	**Anlass und Aufgabenstellung**	**3**
2	**Methoden**	**3**
2.1	Begriffsbestimmungen	5
2.2	Grundsätzliches Vorgehen	7
2.3	Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	8
2.4	Einbeziehung von Maßnahmen	10
2.5	Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population	11
2.6	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	12
3	**Datengrundlagen**	**13**
3.1	Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	13
3.2	Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“ (LANUV 2011)	13
3.3	Eigene Erhebungen	13
4	**Wirkfaktoren**	**14**
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	14
4.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	14
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
5	**Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**	**15**
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
5.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
5.1.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	16
5.2	Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.2.2.1	Fledermäuse	17
5.2.2.2	Reptilien	20
5.2.2.3	Amphibien	20
5.2.2.4	Insekten	20
5.3	Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
5.3.1	Nicht planungsrelevante Vogelarten	23
5.3.2	Planungsrelevante Vogelarten	26
6	**Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung**	**35**
Literatur und Quellen		**37**

Anhang		**40**
Anh. 1:	Dokumentation der Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Arten	40
a)	Biologische Station Mittlere Wupper	40
b)	BUND Remscheid	40
c)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	40
d)	NABU Remscheid	40
e)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)	40
Anh. 2:	Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4709 und 4809 (LANUV 2011)	41
Anh. 3:	Protokoll einer Artenschutzprüfung / Art-für-Art Protokolle	44

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	17
Tab. 2:	Liste der nachgewiesenen Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraums und seines Umfeldes	21
Tab. 3:	Messtischblatt 4709 (Wuppertal-Barmen)	41
Tab. 4:	Messtischblatt 4809 (Remscheid)	42

Hinweis:
Die fett und kursiv markierten Textpassagen stellen Änderungen zum Stand vom 26.07.2011 dar.
Entfernte Textpassagen sind durchgestrichen dargestellt.
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist in ein neues Format übertragen worden, wobei sich die Nummerierung zum Stand vom 26.07.2011 geringfügig unterscheidet.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 612 auf dem ehemaligen Klinikgelände der Sana-Klinik Lennep zwischen der Hans-Potyka-Straße und der Virchowstraße. Im Zuge der Zusammenlegung der beiden Sana-Kliniken Lennep und Burger Straße wurde dieser Standort aufgegeben. Das ca. 6,2 ha große Areal soll neben dem Erhalt des Kindergartens im Westen zukünftig einer Wohnbebauung zugeführt werden. Es ist die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften sowie von Reihenhäusern vorgesehen.

Auf der Fläche befinden sich aktuell aufgegebene Gebäude der ehemaligen Klinik. Die Fläche ist somit überwiegend anthropogen überformt. Weiterhin ist die Fläche eingebettet zwischen Wohnbebauung im Süden und Westen, dem Kleebachtal und dem Schulstandort Hackenberg im Norden. Im Osten schließt freie Landschaft an. Nördlich und z. T. innerhalb des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet (NSG) O 2.2.9 „Kleebachtal“ mit dem Kleebach und dem Hardshofer Siefen. Nördlich und östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) O 2.3.1 „Remscheid Ost“ an den Geltungsbereich an bzw. ragt z. T. in das Plangebiet hinein. Darüber hinaus sind die Bereiche als Biotopkatasterflächen des LANUV und der Kleebach sowie nördliche Nasswiesen als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen (BK-4809-0005, BK-4809-0045, GB-4809-201, GB-4809-0015).

Da artenschutzrechtlich relevante, projektbedingte Auswirkungen nicht auszuschließen sind, wird im Rahmen des vorliegenden Gutachtens für die europarechtlich geschützten Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Prüfung wurden Kartierungen der Avifauna und der Fledermäuse im Jahre 2008 vorgenommen. Durch eine Änderung der Planung ist es erforderlich geworden, die Ergebnisse durch zusätzliche Kartierungen im Jahr 2015 zu verifizieren. Das Protokoll der Artenschutzprüfung (s. Anhang) umfasst somit die Ergebnisse aus den Jahren 2008 und 2015.

2 Methoden

Die rechtliche Grundlage dieses Artenschutzfachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (2010 in Kraft getreten). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

1. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

2. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

3. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden durch **§ 44 Absatz 5 BNatSchG** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Der Absatz 5 des § 44 BNatSchG lautet wie folgt:

(5) [1]Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

[2]Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

[3] Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

[4] Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

[5] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend obigem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Ein Vorhaben ist in diesem Fall nur zulässig, wenn alle Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Sind die Ausnahmevoraussetzungen gegeben kann ein Vorhaben trotz der Erfüllung von Verbotstatbeständen umgesetzt werden.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. In diesem Fall muss nachgewiesen werden, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.1 Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätten)

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (breeding and resting places) ist laut Guidance document der EU nicht möglich, da z. B. in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gem. Guidance document der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

So sind hinsichtlich der Vögel unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerWG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch z. B. auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

<u>Gemäß KIEL (2007) sind Fortpflanzungsstätten folgendermaßen abzugrenzen</u>:

Bei territorialen Arten mit kleinen Brutrevieren wird das gesamte Brutrevier als Lebensstätte bezeichnet (z. B. bei Grauammer, Steinkauz, Mittelspecht). Genauso werden bei Arten mit großen Revieren essentielle Nahrungshabitate mit in die Betrachtung einbezogen (z. B. Schwarzstorch). Bei Arten mit großen Revieren, aber unspezifischen Nahrungshabitaten, wird das Nest inklusive einer artspezifischen Ruhezone als Lebensstätte definiert (z. B. Mäusebussard, Turmfalke).

Ruhestätten umfassen gem. Guidance document der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. -schlaf. Beispiele für Ruhestätten sind Winterquartiere von Fledermäusen, Winterquartiere von Amphibien (Landhabitate, Gewässer), Sonnplätze der Zauneidechse oder Schlafhöhlen von Spechten.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Zu beurteilen ist jedoch letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art. Handelt es sich

z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zuzuordnen.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß Guidance document der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz, Paarung, Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Da die genannten Zeiträume den Lebenszyklus der Arten nahezu lückenlos abdecken, liegt für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor (KIEL 2007).

Lokale Population einer Art

Unter dem Begriff der lokalen Population wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden.

Bei vielen Arten lässt sich eine Population anhand der geeigneten Lebensraumstrukturen bzw. Sozialstrukturen abgrenzen. Dies ist z. B. der Fall bei (KIEL 2007):

- Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen
- Lebensräumen des Feldhamsters
- Rastgebieten von z. B. Limikolen, Gänsen, Enten
- Brutvorkommen in seltenen Lebensräumen (z. B. bei Blaukehlchen, Löffelente, Teichrohrsänger)
- der Fortpflanzungsgemeinschaft eines Moorfroschs in einem Kleingewässer(komplex)
- dem Bestand des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplatz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit flächiger Verbreitung eignen sich zur Abgrenzung der lokalen Population eher administrative Einheiten wie Kreis- oder Gemeindegrenzen. So z. B. bei Wildkatze, Schwarzstorch, Weißstorch, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Rebhuhn, Teichhuhn, Schleiereule, Grauspecht, Grünspecht, Nachtigall, Schafstelze, etc. (KIEL 2007).

Ansiedlungen eines Koloniebrüters in einer Größenordnung von mehr als 5 Brutpaaren (z. B. Uferschwalbe) sind als eine lokale Population anzusehen (KIEL 2007).

Planungsrelevante Arten

Die Vorgehensweise zur Bearbeitung des rechtlichen Artenschutzes nach KIEL (2007) beinhaltet die einzelfallbezogene Prüfung der Verbotstatbestände für so genannte planungsrelevante Arten. Zu den planungsrelevanten Arten gehören alle Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in NRW vertreten sind sowie im Fall von Durchzüglern und Wintergästen alle regelmäßig auftretenden Arten (z. B. Großer Abendsegler). Sporadisch auftretende Zuwanderer oder Irrgäste, die derzeit als verschollen oder ausgestorben gelten, werden dagegen nicht betrachtet (z. B. Grüne Keiljungfer). Regelmäßige Zuwanderer, die reproduzierende Populationen ausbilden könnten, sind jedoch zu berücksichtigen (z. B. Luchs, Fischotter).

Unter den Europäischen Vogelarten werden als planungsrelevante Arten definiert: Arten des Anh. I Vogelschutzrichtlinie (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten), Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sowie alle streng geschützten Vogelarten und alle Arten der landesweiten Roten Liste (Kat. 1, R, 2, 3, I) und Koloniebrüter (KIEL 2007).

Zudem sind alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Eine solche Rechtsverordnung existiert jedoch zurzeit nicht.

Bezüglich der nicht streng geschützten und landesweit ungefährdeten (nicht planungsrelevanten) Vogelarten heißt es hier: „alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten“ (KIEL 2007). Die vorliegende Planung geht über den Begriff eines herkömmlichen Planungsverfahrens nicht hinaus. Vorsorglich werden jedoch die nicht planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages in Habitatgilden (z. B. Gehölz- und Gebüschbrüter, Gebäudebrüter, Nahrungsgäste) zusammengefasst und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet (s. Kap. 5.3.1).

2.2 Grundsätzliches Vorgehen

Die Vorgehensweise bei der Beurteilung projektbedingter, artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW und des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW vom 22.12.2010.

Als gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten werden alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie alle Arten des Anh. IV FFH-Richtlinie betrachtet. Für alle planungsrelevanten Vogelarten (vgl. Kap. 2.1 Begriffsbestimmungen) erfolgt die Betrachtung der artenschutzrechtlich relevanten projektbedingten Auswirkungen artbezogen. Ungefährdete Vogelarten, die nicht den genannten Kriterien entsprechen, werden entsprechend ihrer Habitatansprüche in Gilden zusammengefasst.

2.3 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen im Guidance document.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erfolgen. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt den genannten Vorgaben. Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien und Reptilien bzw. Vogelnester oder Vogelgelege zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Unvermeidbare betriebs- bzw. anlagenbedingte Tötungen von Tieren (z. B. durch Kollisionen mit Glasfassaden oder Kraftfahrzeugen) fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Individuenverluste nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings ist das vorhabenbedingte Risiko von Verlusten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren (KIEL 2007).

Vorhabenbedingte Tötungen werden dann nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko angenommen, wenn sich die Individuenverluste aufgrund z. B. von artspezifischen Verhaltensweisen oder spezifischen Projektwirkungen auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht auf Einzelexemplare beschränken lassen (signifikante Erhöhung des Risikos betriebsbedingter Individuenverluste, vgl. Urteil BVerwG 9 A 14.07 vom 09. Juli 2008). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebunden fliegenden Fledermausart durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg nachhaltig gemindert wird oder eine Art aufgrund einer im Allgemeinen niedrigen Flughöhe regelmäßig in die Gefahrenzone einer Straße gerät und somit häufig von Verkehrskollisionen betroffen ist.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß Guidance document der EU sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Gem. LANA können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen.

Unter Störung wird im Artenschutzfachbeitrag im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkung sowie Erschütterungen verstanden. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Die Beurteilung, ob eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen.

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und

sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch die Möglichkeit des „Ausweichens“.

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

Unter Standorten werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe.

2.4 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung einer relevanten Art vorliegt, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen, soweit diese erforderlich sind.

Sollten Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen bestehen, so sollte ein projektbegleitendes Monitoring durchgeführt werden, außerdem ist im Zulassungsverfahren zu regeln, dass gegebenenfalls ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen vorgenommen werden (KIEL 2007).

Folgende Maßnahmengruppen werden unterschieden:

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (mitigation measures[1)]) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, durch z. B. eine Schaffung vor Eingriffsbeginn funktionsfähiger Ersatzlebensräume eine Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Es werden zwei Maßnahmentypen unterschieden:

<u>Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</u> (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures[1)]) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

<u>Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population</u> entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit weiterem Bezugsraum (lokale Population) und dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Wenn möglich, sollten sich die Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Fach- und Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich.

Kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures[1], FCS-Maßnahmen) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen im Artenschutzfachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [bei FFH-Arten: günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.5 Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Bei der Prüfung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sind, wird als Bezugsebene für die Beurteilung der Erheblichkeit von Störungen die lokale Population verwendet. Eine gutachterliche Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird vorgenommen, wenn eine erhebliche störungsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Population nicht auszuschließen ist oder ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird (KIEL 2007).

Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:

- Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
- Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- Beeinträchtigung

Falls keine konkreten Zahlen zum Bestand im jeweiligen Bezugsraum vorliegen, sind plausible Schätzungen vorzunehmen (z. B. über die durchschnittliche Größe eines Mäusebussard-Reviers und den Waldanteil mit zur Brut nutzbaren Beständen sowie zur Nahrungssuche geeigneter Offenlandflächen, oder bei der Rauchschwalbe über die Anzahl vorhandener Bauernhöfe mit Viehhaltung und umgebenden, zur Jagd nutzbaren Grünländereien) (KIEL 2007).

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

A - hervorragender Erhaltungszustand

B - guter Erhaltungszustand

C - mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

[1] vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (KIEL 2007).

2.6 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist für die Vorhabenszulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG, „ …dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält (…)“. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entspr. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) ist, „ ...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Der Beitrag Nordrhein-Westfalens zum Bericht Deutschlands nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie (Berichtszeitraum: 2000 bis 2006) an die EU-Kommission beschreibt und bewertet das Vorkommen und den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und Arten „von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhänge I, II, IV und V der FFH-Richtlinie) für die Teile der biogeographischen Regionen (kontinental, atlantisch), die in Nordrhein-Westfalen liegen. Des Weiteren liegen Angaben zum Erhaltungszustand planungsrelevanter Vogelarten in den biogeographischen Regionen Nordrhein-Westfalens vor. Die Informationen zum Erhaltungszustand der einzelnen Arten sind über das Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW (LANUV 2010) abrufbar.

Dabei steht:

S für „schlecht“ (Unfavourable – Bad = U2)

U für „unzureichend“ (Unfavourable – Inadequate = U1)

G für „günstig“ (Favourable = FV)

Es ist darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich einer schnellen Wirksamkeit.

Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

3 Datengrundlagen

Als Datengrundlage zur Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Projektes dienen eigene Erhebungen sowie Daten aus der Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes. Zudem liegen Daten zu planungsrelevanten Arten auf Messtischblattbasis aus dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ der LANUV (2011) vor.

3.1 Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Folgende Institutionen wurden bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Arten abgefragt:

- Biologische Station Mittlere Wupper,
- BUND Kreisgruppe Remscheid,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- NABU Remscheid,
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

Die Ergebnisse der Abfrage sind in Anhang 1 aufgeführt.

3.2 Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“ (LANUV 2011)

Das Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“ (FIS) der LANUV (2011) wurde bezüglich der Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Listen der in den entsprechenden Messtischblättern 4709 (Wuppertal-Barmen) und 4809 (Remscheid) nachgewiesenen Arten befindet sich in Anhang 2. Ein Messtischblatt liefert die Angaben im Maßstab 1:25.000 und umfasst eine Größe von ca. 130 km². Inwieweit die auf Messtischblatt-Ebene angegebenen Arten auch im Plangebiet vorkommen ist anhand der Habitatausstattung zu beurteilen.

3.3 Eigene Erhebungen

Der Eingriffsraum und seine Umgebung wurden im Zeitraum von April bis August 2008 auf Vorkommen von Brutvogelarten und Fledermäusen hin untersucht. Die Fledermauskartierungen fanden am 06.05.08, 16.06.08 und 20.08.08 statt. Die Untersuchung der Fledermäuse erfolgte mittels eines Fledermausdetektors Pettersson D 240x, Detektor vom Heterodyn-Typ mit Zeitdehnverfahren und Digitalanzeige mit Speicherfähigkeit aufgezeichneter Rufe von 3 Sek. Länge (zur späteren Auswertung am Computer) von Einbruch der Dunkelheit an bis kurz nach Mitternacht.

Die Kartierungen der Avifauna haben am 05.04.08, 13.05.08 und 08.06.08 stattgefunden. Es wurden sämtliche beobachteten Vogelarten aufgenommen und je nach Zeitpunkt der Beobachtung, Verhalten und Habitatansprüchen den Kategorien Nahrungsgast, Durchzügler oder Brutvogel zugeordnet.

Zusätzliche Begehungen wurden im Jahr 2015 durchgeführt, um eine Verifizierung des Datenbestandes aus dem Jahr 2008 zu erhalten. Es wurden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde 3 Kartierungen der Brutvögel (20.04.15, 27.05.15, 25.06.15) und eine zusätzliche Begehung zur Überprüfung der Fledermäuse (16.06.15) durchgeführt. Die Ergebnisse werden ergänzend zu den bestehenden Daten aus 2008 behandelt und in die vorliegende Prüfung mit eingearbeitet.

4 Wirkfaktoren

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die unter Umständen bedeutende Habitatflächen planungsrelevanter Arten kurz und mittelfristig nachhaltig schädigen können.

Barrierewirkungen/Zerschneidung: Unter dem Wirkfaktor Barrierewirkungen/Zerschneidungen werden hier die vom Baugeschehen ausgehenden baubedingten Trennwirkungen zusammengefasst. Aus der Zerschneidung von Verbundstrukturen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren (MADER 1979, 1980, 1981).

Lärmimmissionen: In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen. Besonders störungsempfindliche Arten werden verdrängt. Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen, die Geräusche bis über 60 kHz wahrnehmen können, anzunehmen. Verschiedene Kleinsäugerarten nehmen sogar noch Frequenzen im Bereich von 100 kHz wahr (HERRMANN 2001). Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase sind allerdings keine nachhaltigen und damit keine erheblichen Störungen für diese Arten zu erwarten.

Optische Störungen: Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen z. B. zur Meidung von Jagdhabitaten bei Fledermäusen führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der Myotis-Arten bekannt, dass sie Licht meiden (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003).

Da die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfindet, die hinsichtlich baubedingter Störwirkungen die empfindlichste Phase darstellen, gehen von dem Vorhaben keine baubedingten Wirkungen aus (s. Maßnahmen zur Vermeidung Kap. 5.1.1).

4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Es ergeben sich dauerhafte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen infolge von Flächenversiegelungen bzw. anderweitigen Bodenveränderungen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Barrierewirkungen/Zerschneidung: Unter dem Wirkfaktor Barrierewirkungen/Zerschneidungen werden die anlagenbedingten Trennwirkungen zusammengefasst; dies können Trennungen von Migrationslinien oder Teilhabitaten sein (z. B. Fledermaushabitate). Aus der Zerschneidung dieser Verbundstrukturen können Funktionsverluste oder Störungen von Lebensstätten bis hin zur Aufgabe resultieren.

Anlagenbedingte Tötungen: Anlagenbedingte Individuenverluste können sich beispielsweise durch Kollisionen von Vögeln an Glasscheiben ergeben.

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren gehen von dem Vorhaben in Form der Flächeninanspruchnahme und dem Verlust an Gehölzen aus. Anlagenbedingte Tötungen oder erhöhte Zerschneidungseffekte finden nicht statt (Bebauung eines bereits weitgehend anthropogen überprägten Bereichs).

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

In Projektnahen Ökosystemen kann es durch betriebsbedingte Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten werden verdrängt (vgl. Angaben zur lärmbedingten Störempfindlichkeit unter 4.1).

Auf die Avifauna wirken sich Störungen artspezifisch und in Abhängigkeit vom jeweiligen Status einer Art im Gebiet (z. B. Brutvogel oder Durchzügler) und bei schwarmbildenden Arten in Abhängigkeit von der Truppgröße (große Schwärme reagieren empfindlicher als kleine) aus. Zu beachten ist, dass Singvögel mit einer akustischen innerartlichen Kommunikation auf Lärm stärker reagieren als Nicht-Singvögel. Die Brut- und Aufzuchtzeit stellt aufgrund des stark erhöhten Energiebedarfs und der Bedeutung des Fortpflanzungserfolgs für die Fitness der lokalen Population die sensibelste Phase dar. Zudem sind die Tiere während dieser Zeit durch die Immobilität der Jungtiere bzw. das bestehende Reviersystem längerfristig an einen Standort gebunden, so dass ein Ausweichen in andere Bereiche nicht möglich ist.

Zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen auf die Fauna gehen von der Planung nicht aus (keine zusätzliche Verlärmung).

5 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste infolge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten wird die Baufeldräumung (Entfernung von Gehölzen und Gebäuden) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September).
- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste baumhöhlenbewohnender Fledermausarten werden potenziell geeignete Bäume vor ihrer Entfernung auf Fledermausbesatz kontrolliert. Der Besatz von Baumhöhlen mit Fledermäusen ist während des Winters (01. November bis 31. März) geringer als in der warmen Jahreszeit. Die Baumfällungen werden daher während dieses Zeitraumes bei Temperaturen über 10 °C durchgeführt. Sollten im Rahmen der Kontrollen Tiere festgestellt werden, so muss abgewartet werden, bis sich die Tiere von selbst entfernen. Bei der Baumfällung ist außerdem ein Fledermausfachmann anwesend, so dass trotz der Vorsichtsmaßnahmen in Höhlen verbliebene Tiere ggf. fachgerecht versorgt werden können.
- Die projektbedingt betroffenen Gebäude sind kurz vor dem Abriss auf Hinweise bezüglich einer Funktion als Fledermausquartier durch einen qualifizierten Gutachter zu überprüfen. Werden

Fledermausquartiere im Vorfeld der Abrissarbeiten nachgewiesen, werden die nachfolgenden weitergehenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

- Sofern ein Nachweis gelingt sollte ein Abtrag der Gebäude nach für nach erfolgen, damit die Tiere durch Lärm und Vibration gewarnt sind und so veranlasst werden das Quartier zu verlassen und Abrissbedingte Tötungen vermieden werden können. Die Gebäude sollten bei Temperaturen über 10 °C außerhalb der Fortpflanzungszeit/Wochenstubenzeit (01. April – 30. September) sukzessive abgetragen werden. Bei Temperaturen über 10 °C ist gewährleistet, dass die Fledermäuse selbständig in der Lage sind die Gebäude zu verlassen. Sofern im Rahmen der Abrissarbeiten Fledermäuse hinter Strukturen (z. B. beim Ausbau von Fensterrahmen und Rollladenkästen) festgestellt werden, ist ein Fledermausfachmann zu informieren, damit dieser die Tiere fachgerecht versorgen kann.

5.1.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG
Fledermäuse

Können Fledermausquartiere im Vorfeld der Abrissarbeiten nachgewiesen werden, ist es erforderlich die oben benannten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Um den Quartiersverlust auszugleichen wird dann zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich:

- Der Verlust von Quartieren der Zwergfledermaus wird durch eine Erhöhung des Quartierangebotes im räumlich funktionalen Zusammenhang ausgeglichen (Anbringung von 10 Fledermauskästen an Gebäudestrukturen im Umkreis von 400 m).

Kleinspecht

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der im Plangebiet nachgewiesene Kleinspecht sein Brutrevier im Plangebiet verliert.

- **Es finden sich bereits heute großflächige Ersatzhabitatflächen im direkten Umfeld des Plangebietes, die auch aktuell schon den Ansprüchen des Kleinspechtes genügen. Hierfür stehen Flächen des Naturschutzgebietes „Kleebachtal“ und der geschützten Biotope in ausreichender Größenordnung im Anschluss an das Plangebiet zur Verfügung, um den Verlust aufzufangen.**
  Zusätzlich zu den bestehenden Flächen des Naturschutzgebietes „Kleebachtal“ wird eine multifunktionale Maßnahme in Form einer „Umwandlung eines Fichtenforstes in einen Bachauen-Gehölzbestand / Erlenbruchwald“ durchgeführt, um auch langfristig das Angebot an Höhlenbäumen und allgemein als Habitat für den Kleinspecht aufrecht erhalten zu können.
  Diese Kompensationsmaßnahme ist als multifunktionale Maßnahme angelegt und dient sowohl dem ökologischen Ausgleich im Bauleitplanverfahren, als auch als Ersatzhabitat für den Kleinspecht.
  Die Umwandlung des Fichtenforstes ist dem Bebauungsplan Nr. 612 bereits rechtlich als Kompensationsfläche eindeutig zugeordnet und festgesetzt. Die entsprechende Fläche hat die Nr. 217, wird im Kompensationsflächenkataster der Stadt Remscheid geführt. Sie

liegt ca. 700 m in südöstlicher Richtung vom Revier des Kleinspechts, im weiteren Verlauf des Kleebachs.

5.2 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum liegen nicht vor. Ein Vorkommen dieser Arten ist aufgrund der kartierten Biotopstruktur auch nicht zu erwarten.

5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.2.1 Fledermäuse

Alle Fledermäuse sind nach Bundesnaturschutzgesetz (gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie) streng geschützt und sind somit im Rahmen des Artenschutzes zu berücksichtigen. Nachfolgend werden für die im Untersuchungsgebiet auftretenden Arten die potenziellen Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen prognostiziert.

Tab. 1: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL BL	RL D
1	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	R	-	V
2	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	-

Rote-Liste Status:: Einstufung nach Roter Liste NRW und regionalisierter Roter Liste Bergland (Meinig et al. 2010) und Roter Liste Deutschland (Meinig et al. 2009)
R – durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
V – Vorwarnliste

Großer Abendsegler

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Große Abendsegler wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt. Die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen älteren Baumbestände stellen potenzielle Quartiere des Großen Abendseglers (Männchen-, Paarungs- oder Zwischenquartiere) dar.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Der Große Abendsegler ist eine typische „Waldfledermaus". Er bezieht als Sommer- und auch Winterquartiere fast ausschließlich Baumhöhlen, die nur schwierig zu entdecken sind. Die Art besiedelt vor allem Laubhochwaldbestände mit Baumhöhlen als Quartier. Als Jagdhabitate werden Offenlandflächen und Gebiete über stehenden Gewässern genutzt. Während des Sommerhalbjahres sind fast ausschließlich die Männchen in Westdeutschland anzutreffen. Die Weibchen kommen erst im Herbst aus den im Nordosten (Brandenburg, Polen, Baltikum) gelegenen Reproduktionsrevieren zu Paarung und Überwinterung nach NRW. Die Art legt zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat bis zu 20 km zurück (KRONWITTER 1988), sie fliegt dabei 6 – 40 m hoch (SKIBA 2003).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Der Große Abendsegler ist in ganz Deutschland verbreitet. Seine Anzahl schwankt dabei saisonal sehr stark, da die Weibchen und

die Jungtiere erst im Herbst nach Westdeutschland einfliegen (BOYE & DIETZ 2004). Im Westen finden Balz, Paarung und Überwinterung statt. In Nordrhein-Westfalen kommt er vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Aktuell sind 6 Wochenstubenkolonien mit je 10-30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (LANUV 2010).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch die Entfernung von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Quartieren und einem damit verbundenen Individuenverlust bei baumhöhlenbewohnenden Arten wie dem Großen Abendsegler (Männchen-, Winter-, Zwischen- und Paarungsquartiere) kommen. Vor der Fällung potenziell als Quartier geeigneter Bäume sind diese daher auf Fledermausbesatz zu untersuchen und Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten zu ergreifen (vgl. Kap. 5.1.1). Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Bei den baubedingten Störungen handelt es sich um temporäre Störwirkungen, die nur einen kleinen Teil des Lebensraums betreffen und zudem überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiten stattfinden. Betriebsbedingte Störwirkungen die sich auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Sollten sich der Verlust eines Quartierbaumes ergeben, so stehen innerhalb der angrenzend gelegenen Waldbereiche in ausreichendem Maße weitere Quartierbäume zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zwergfledermaus

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Zwergfledermaus nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat und eventuell als Flugstraße zwischen verschiedenen Habitatrequisiten. Aufgrund der hohen Aktivität von Zwergfledermäusen im Bereich der Gebäudestrukturen sind dort Quartierstandorte anzunehmen, ein Nachweis gelang jedoch nicht. Um Gewissheit im Vorfeld der Abrissarbeiten zu erlangen, sind Gebäudekontrollen durch einen qualifizierten Gutachter durchzuführen (s. Kap. 5.1.1 und 5.1.2).

Allgemeine Lebensraumansprüche: Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gerne kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. So finden sich Quartiere der Art zum Beispiel unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken, aber auch in Baumhöhlen wurden einzelne Individuen nachgewiesen. Sie lebt in den Quartieren i.d.R. versteckt, so dass diese häufig unentdeckt bleiben. Den Winter verbringen Zwergfledermäuse ebenfalls in Verstecken in Häusern (z. B. SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Die Art jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Sie ist besonders auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Waldränder und Alleebäume gebildet. Sie ernährt sich von kleinen fliegenden Insekten (vornehmlich Mücken). Die Zwergfledermaus jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3 – 5 m über dem Boden, steigt aber regelmäßig auch bis in Baumwipfelhöhe auf. Nach Untersuchungen und Literaturauswertungen von SIMON et al. (2004) liegen Jagdgebiete der Zwergfledermaus maximal 2 km von den Quartieren entfernt. Als durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum wurden 840 m ermittelt. Flüge zu Schwärmquartieren (im Spätsommer und Frühherbst bis in Entfernungen von 40 km) und zu den Winterquartieren werden meist in größerer Höhe durchgeführt (SIMON et al. 2004). Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, sie zählt überall zu den häufigsten Arten. Nach Einschränkung der Nutzung von persistenten Pestiziden in Land- und Forstwirtschaft zeigen die Bestände positive Entwicklungen (FELDMANN et al. 1999). In Nordrhein-Westfalen ist die Art in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u.a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt. Der Erhaltungszustand der Art innerhalb der atlantischen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wird als günstig eingestuft (LANUV 2010).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch den Abriss von Gebäuden kann es zu einer Zerstörung von Quartieren und damit verbundenen Individuenverlusten von Zwergfledermäusen kommen. Zur Minderung des Risikos baubedingter Tötungen werden Vermeidungsmaßnahmen während der Baufeldräumung ergriffen (siehe Kap. 5.1.1). Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Bei den baubedingten Störungen handelt es sich um temporäre Störwirkungen, die nur einen kleinen Teil des Lebensraums betreffen und zudem überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiten stattfinden. Betriebsbedingte Störwirkungen die sich auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken könnten, sind für die kulturfolgende Art nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch den Abriss werden möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäude besiedelnden Fledermausart zerstört, das Vorhandensein einer Wochenstube innerhalb der abzureißenden Gebäude ist nicht auszuschließen. Daher gehen möglicherweise essentielle Habitatbestandteile verloren. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte werden im räumlichen Zusammenhang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt (Installation von Fledermauskästen, siehe Kap. 5.1.2). Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist jedoch nur erforderlich, wenn die Gebäudekontrollen vor dem Abriss zu dem Ergebnis kommen, dass Quartiere der Zwergfledermäuse vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

5.2.2.2 Reptilien

Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten sind für den Planungsraum nicht bekannt.

5.2.2.3 Amphibien

Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten sind für den Planungsraum nicht bekannt.

5.2.2.4 Insekten

Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten sind für den Planungsraum nicht bekannt.

5.3 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten, projektbedingten Auswirkungen betrachtet. In Tabelle 2 sind alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aufgeführt.

Tab. 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraums und seines Umfeldes

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	Status im Geltungs-bereich	Status im um-weltbezogenen Untersuchungs-raum	RL NRW	RL SÜBL	RL D
1	Amsel	Turdus merula	B	B	-	-	-
2	Bachstelze	Motacilla alba	-	B	V	-	-
3	Blaumeise	Parus caeruleus	B	B	-	-	-
4	Buchfink	Fringilla coelebs	B	B	-	-	-
5	Buntspecht	Picoides major	N	B	-	-	-
6	Eichelhäher	Garrulus glandarius	N	B	-	-	-
7	Elster	Pica pica	B	B	-	-	-
8	Fitis	Phylloscopus trochilus	-	B	V	V	-
9	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	B	B	-	-	-
10	Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	B	-	-	-
11	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	N	B	V	V	-
12	Goldammer	Emberiza citrinella	-	N	V	V	-
13	Grünfink	Carduelis chloris	B	B	-	-	-
14	Grünspecht	Picus viridis	N	N	-	-	-
15	Haubenmeise	Parus cristatus	N	B	-	-	-
16	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	B	B	-	-	-
17	Haussperling	Passer domesticus	-	B	V	V	V
18	Heckenbraunelle	Prunella modularis	B	B	-	-	-
19	Kleiber	Sitta europaea	N	B	-	-	-
20	**Kleinspecht**	**Dryobates minor**	**B**	**B**	**3**	**3**	**V**
21	Kohlmeise	Parus major	B	B	-	-	-
22	Mauersegler	Apus apus	N	N	-	-	-
23	**Mäusebussard**	**Buteo buteo**	**-**	**N**	**-**	**-**	**-**
24	Misteldrossel	Turdus viscivorus	B	N	-	-	-
25	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	B	-	-	-
26	Rabenkrähe	Corvus corone	B	B	-	-	-
27	**Rauchschwalbe**	**Hirundo rustica**	**-**	**B**	**3S**	**3**	**V**

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	Status im Geltungs-bereich	Status im um-weltbezogenen Untersuchungs-raum	RL NRW	RL SÜBL	RL D
28	Ringeltaube	Columba palumbus	B	B	-	-	-
29	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	B	-	-	-
30	**Rotmilan**	**Milvus milvus**	**N**	**N**	**3**	**3**	**-**
31	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	N	B	-	-	-
32	Singdrossel	Turdus iliacus	B	B	-	-	-
33	Sommergold-hähnchen	Regulus ignicapillus	B	B	-	-	-
34	**Sperber**	**Accipiter nisus**	**-**	**B**	**-**	**-**	**-**
35	Stieglitz	Carduelis carduelis	-	B	-	-	-
36	Straßentaube	Columba livie f. dom.	B	-	-	-	-
37	Sumpfmeise	Parus palustris	B	B	-	-	-
38	Tannenmeise	Parus ater	B	B	-	-	-
39	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	B	-	-	-
40	**Waldohreule**	**Asio otus**	**-**	**N**	**3**	**3**	**-**
41	Weidenmeise	Parus montanus	-	B	-	-	-
42	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	B	B	-	-	-
43	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	B	-	-	-
44	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	B	-	-	-

verwendete Abkürzungen:
Status:
B = Brutvogel/Brutverdacht
N = Nahrungsgast

Rote-Liste Status: Einstufung nach Roter Liste NRW (Sudmann et al. 2008) und Roter Liste Deutschland (Südbeck et al. 2007)

1	vom Aussterben bedroht	NW	Nordrhein-Westfalen
2	stark gefährdet	D	Deutschland
3	gefährdet	SÜBL	Süderbergland
V	Vorwarnliste		
S	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet		

fett gesetzt sind in NRW regelmäßig auftretende planungsrelevante Arten, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind (Quelle: LANUV 2011).

Nachfolgend werden für die oben aufgeführten Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.

5.3.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Durch die Baumaßnahmen sind Lebensräume einiger nicht planungsrelevanter Arten betroffen. Im Folgenden wird -zusammengefasst in Habitatgilden- überprüft, ob für diese Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden.

a) Gebäudebrüter

Im Untersuchungsraum tritt der Hausrotschwanz als gebäudebrütende Art auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Durch einen Abriss der im Plangebiet gelegenen Gebäude außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit werden baubedingte Tötungen im Bereich der betroffenen Gebäude vermieden (siehe Kap. 5.1.1). Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Der Hausrotschwanz ist keiner Gefährdungskategorie nach der Roten Liste NRW zugeordnet, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sich störungsbedingt eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ergeben wird.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Da es sich um eine ungefährdete Art handelt, wird davon ausgegangen, dass selbst bei einem Verlust von Brutstandorten die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

b) Gehölz- und Gebüschbrüter

Zu den im Plangebiet nachgewiesenen gehölz- oder gebüschbrütenden Arten zählen Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp und Zaunkönig.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Diese sind dadurch zu vermeiden, dass die Baufeldräumung und Beseitigung der als Brutstandort geeigneten Strukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt wird (vgl. Kap. 5.1.1). Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Vor allem durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte oder eine erhöhte Frequentierung durch Menschen und Fahrzeuge können sich Störungen von Brutvögeln ergeben. Für die genannten gehölzgebundenen Vogelarten wird aufgrund ihrer Ungefährdetheit davon ausgegangen, dass sich diese Störwirkungen nicht negativ auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auswirken. Betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Projektbedingt werden Bruthabitate von Gehölz- und Gebüschbrütern in Anspruch genommen. Für die oben genannten Arten wird aufgrund ihrer Ungefährdetheit davon ausgegangen, dass selbst bei einem etwaigen Verlust einzelner Brutstandorte und/oder von Teilen der Nahrungsräume der Arten die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

c) Ungefährdete Nahrungsgäste

Das Untersuchungsgebiet wird von den Arten Buntspecht, Eichelhäher, Grünspecht, Mauersegler und Schwanzmeise als Nahrungshabitat genutzt. Die Arten Bachstelze, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Haussperling, Stieglitz, Wacholderdrossel und Weidenmeise brüten im Umfeld des Plangebietes, daher ist die zeitweilige Funktion des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat nicht auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Diese können im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da die Arten nicht innerhalb des Untersuchungsraumes brüten. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Vor allem durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte oder eine erhöhte Frequentierung durch Menschen und Fahrzeuge können sich Störungen von Brutvögeln ergeben. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist anzunehmen, dass sich die Störwirkungen nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken werden.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist anzunehmen, dass auch bei einem Verlust von Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

5.3.2 Planungsrelevante Vogelarten

Für NRW wurde vom LANUV eine Liste planungsrelevanter Arten erstellt (siehe Begriffsdefinitionen). Die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten werden im Folgenden einzelfallbezogen hinsichtlich der projektbedingten Auswirkungen betrachtet.

Kleinspecht

Verbreitung im Untersuchungsraum: Der Kleinspecht wurde in dem Gehölzbestand im Westen des Plangebietes zwischen dem Schwesternwohnheim und dem Kindergarten nachgewiesen. Es kann eine potenzielle Nutzung als Brutrevier nicht ausgeschlossen werden.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Der Kleinspecht ist im europäischen Laubwaldgürtel von Südwesteuropa bis nach Korea verbreitet. Ursprünglich gilt die Art als Spezialist von alten Laubwäldern, daneben werden aber auch Mischwälder, Parks und Gärten besiedelt. Wesentlich für das Vorkommen des Kleinspechts ist ein hoher Weichholzanteil (BAUER et al. 2005), weshalb er häufig auch im Bereich von Flussauen in Erlenbeständen und anderen Feuchtwaldtypen anzutreffen ist. Im Sommer suchen die Tiere einen großen Teil ihrer Nahrung (hauptsächlich Insekten) von Ästen und Blättern ab, im Winter wird die Nahrung unter der Borke von Bäumen gesucht (BAUER et al. 2005). Die Streifgebiete des Kleinspechts sind sehr groß. Ein Revier der Art umfasst während der Brutzeit 15 - 25 ha. Währen der Balz werden durchschnittlich 130 ha verteidigt. Im Winter kann das Streifgebiet auf bis zu 250 ha ausgedehnt werden (alle Angaben nach BAUER et al. 2005).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Der Bestand in Europa wird auf ca. 450.000 – 1,1 Mio. Paaren beziffert. Die Art tritt in Deutschland flächendeckend auf. Der deutsche Gesamtbestand wird auf 25.000-41.000 Brutpaare geschätzt. Es wird langfristig von einer negativen Bestandsentwicklung ausgegangen, wobei der Bestand zwischen 1990 und 2009 der Bestand fluktuiert (GEDEON et al. 2014). Der Kleinspecht kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Tiefland ist er nahezu flächendeckend verbreitet. Im Bergland (v.a. im Sauer- und Siegerland sowie der Eifel) zeigen sich deutliche Verbreitungslücken. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.500 Brutpaare geschätzt (2012/ÖFS)(LANUV 2015).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich ein Brutrevier des Kleinspechtes befindet, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Entnahme von potenziellen Brutbäumen erforderlich (s. Kap. 5.1.1). Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist bei Einhaltung der Maßnahme nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird bei Einhaltung der Maßnahmen nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Jagdlebensraum (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie eine erhöhte Frequentierung durch den Menschen) betreffen keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Da nur ein geringer Teil des gesamten Nahrungsraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Es verbleiben große Teile der bestehenden Gehölzbestände, die auch eine Verbundfunktion ins angrenzende Freiland im Südwesten aufrechterhalten. Für den Wegfall von potenziellen Höhlenbäumen werden Maßnahmen erforderlich wie unter Kap. 5.1 beschrieben. Weitere Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird bei Einhaltung der angegebenen Maßnahmen nicht erfüllt.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Mäusebussard

Verbreitung im Untersuchungsraum: Der Mäusebussard nutzt das Umfeld des Plangebietes und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch das Plangebiet selbst als Nahrungshabitat. Ein Brutplatz befindet sich nach Angaben der Biologischen Station in der näheren Umgebung (siehe Anhang 1).

Allgemeine Lebensraumansprüche: Der Mäusebussard nutzt größere geschlossene Waldbestände, aber auch Baumgruppen oder Einzelbäume als Horststandort. Ihre Nahrung sucht die Art im Offenland, wobei Flächen mit kurzer Vegetation aufgrund der besseren Erreichbarkeit der Beute bevorzugt werden. Neben Mäusen wird saisonal auch ein großer Anteil Regenwürmer und Amphibien gefressen. Der Mäusebussard frisst außerdem Aas, unter anderem werden häufig Straßenverkehrsopfer als Nahrung genutzt. Die Nestdichte ist am höchsten in Waldrandnähe und in Gebieten mit 30 bis 40 % Waldanteil, wobei die alljährliche Brutpaardichte in Abhängigkeit vom Kleinsäugerangebot stark schwankt. Bei schlechter Nahrungsverfügbarkeit brüten viele Revierpaare nicht und der Nichtbrüteranteil steigt auf 40 bis 75 % an (BAUER et al. 2005).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Der europäische Bestand der Art wird auf 710.000 – 1,2 Million Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Die Art tritt in Deutschland flächendeckend auf. Der Mäusebussard gilt als die häufigste Greifvogelart Deutschlands

(KOSTRZEWA & SPEER 2001). Der Gesamtbestand wird auf 80.000 – 135.000 Reviere geschätzt. Langfristig (in den letzten 50 bis 150 Jahren blieben die Bestände stabil, seit 1980 sind Zunahmen zu verzeichnen (SÜDBECK et al. 2007). In Nordrhein-Westfalen kommt die Art in allen Naturräumen flächendeckend als Brutvogel vor. Der Gesamtbestand wird auf 18.000 Brutpaare geschätzt (2012/ÖFS) (LANUV 2015).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte des Mäusebussards befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Jagdlebensraum (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie eine erhöhte Frequentierung durch den Menschen) betreffen keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Da nur ein geringer Teil des gesamten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Mehlschwalbe

Verbreitung im Untersuchungsraum: Nach Angaben der Biologischen Station wurde die Mehlschwalbe wenige Male im Überflug im Bereich des Untersuchungsraums beobachtet.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Die Mehlschwalbe gehört zu den Langstreckenziehern, sie verbringt den Winter in Afrika südlich der Sahara bis in die Kapprovinz. Offenbar überwintern jedoch auch zunehmend Tiere in den milderen Zonen Europas. Im Frühjahr trifft der Großteil der Tiere in der letzten Aprilwoche oder ersten Maidekade ein. Legebeginn ist meist ab Anfang / Mitte Mai. Die Mehlschwalbe brütet heutzutage vor allem an Gebäuden, wobei die Nester meist an der Außenseite von Gebäuden angelegt werden. Es treten sowohl solitäre Bruten als auch Brutkolonien unterschiedlicher Größe auf. Die Mehlschwalbe ist nicht so stark an landwirtschaftliche Nutzung und Viehhaltung gebunden wie die Rauchschwalbe. Ihre Nahrung besteht aus Luftinsekten, z.B. Blattläuse, Fliegen, Mücken, und Wasserinsekten, aber auch Hemipteren. Die Art weist eine sehr hohe Geburts- und Brutorttreue auf. Spätbruten finden regelmäßig auch bis Ende September statt. Nach Abschluss des Brutgeschehens übernachten die Tiere nicht mehr im Nest sondern suchen in Gruppen Laub- und Nadelbäume, seltener Schilf als Schlafplatz auf. Ab Ende August beginnt der Abzug in Richtung der Überwinterungsgebiete (BAUER et al. 2005).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: In Deutschland ergaben sich in den letzten 20 (25) Jahren Bestandsabnahmen von 20 bis 40 % bei gleichbleibendem Verbreitungsareal (BAUER et al. 2005). Die Zahl der Brutpaare innerhalb Deutschlands beträgt zwischen 480.000 und 900.000. Die Mehlschwalbe gehört zu den Arten, bei denen zwischen 4 und 5 % des europäischen Bestandes in Deutschland leben. Auch europaweit werden Bestandsrückgänge verzeichnet (SÜDBECK et al. 2005). In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird nach den Ergebnissen der ÖFS-Kartierung (2012) auf etwa 120.000 Brutpaare geschätzt. Der Erhaltungszustand innerhalb der atlantischen biogeographischen Region des Landes Nordrhein-Westfalen ist ungünstig (LANUV 2015).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Der Eingriffsbereich wird allenfalls zeitweilig als Nahrungshabitat durch die Art genutzt. Da es sich somit nicht um einen essentiellen Habitatbestandteil handelt, ist eine störungsbedingte Minderung der Qualität des Jagdlebensraum (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen), die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte, nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Da nur ein geringer Teil eines allenfalls zeitweilig genutzten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Rauchschwalbe

Verbreitung im Untersuchungsraum: Die Rauchschwalbe wurde während der Kartierungen als Nahrungsgast im Umfeld des Untersuchungsraums beobachtet. Ein Brutstandort der Art befindet sich auf dem südlich des Gebietes gelegenen Hof „Jammertal“.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Die Rauchschwalbe ist ein Langstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete mitteleuropäischer Brutvorkommen liegen in Afrika südlich der Sahara. Die mittlere Erstankunft in Mittel- und Nordwestdeutschland erfolgt Anfang bis Mitte April. Der Legebeginn ist stark witterungsabhängig und findet in Mitteleuropa selten vor der letzten Aprildekade statt. Die Rauchschwalbe ist als Kulturfolger stark an den Menschen gebunden. Ihre Nester werden überwiegend in den Innenräumen von Gebäuden angelegt, bevorzugt werden Scheunen und Viehställe. Die Brut findet als Einzelpaar, in Gruppen oder auch größeren Kolonien statt. Die Nahrung der Art besteht aus Insekten, die während des Fluges erbeutet werden. Die Ausdehnung des Jagdgebietes der Rauchschwalbe ist abhängig von der Tageshöchsttemperatur und dem Insektenangebot. Im Allgemeinen jagen Rauchschwalben in der Nähe des Neststandortes im Mittel etwa im Umkreis von 170 m. Dies entspricht einer Fläche von etwa 9 ha. Nach Spätbruten endet die Brutzeit regelmäßig im September. Der Zug in die Überwinterungsgebiete beginnt bereits Ende Juli mit einem Gipfel im September (BAUER et al. 2005).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Der Brutbestand wird für die Rauchschwalbe mit ca. 455.000 bis 870.000 Brutpaaren innerhalb Deutschlands angegeben (GEDEON et al. 2014). Die Rauchschwalbe gehört zu den Arten, bei denen zwischen 2-3 % des europäischen Bestandes in Deutschland leben. Auch europaweit werden Bestandsrückgänge verzeichnet (GEDEON et al. 2014). Im Rheinland werden Bestandsabnahmen von über 50 % für Westfalen und ca. 70 % für den Raum Leverkusen im Zeitraum von 1960 bis 1995 angegeben (WINK et al. 2005). In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 137.000 Brutpaare geschätzt (2012/ÖFS) (LANUV 2015).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Der Eingriffsbereich befindet sich nach obigen Angaben außerhalb des Hauptaktionsradius der Rauchschwalben. Zudem wurde die Art innerhalb des betroffenen Bereiches nicht als Nahrungsgast beobachtet. Somit ist eine störungsbedingte Minderung der Qualität des Jagdlebensraums (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen), die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte, nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Da nur ein geringer Teil eines allenfalls zeitweilig genutzten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Rotmilan

Vorkommen im Untersuchungsraum: Der Rotmilan wurde einmalig in niedrigem Suchflug das Gelände überfliegend beobachtet.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Der Rotmilan benötigt kleinere und größere Wälder mit lichten Altholzbeständen zur Brut. Im Gegensatz zum Schwarzmilan ist die Art nicht an Gewässer gebunden, sondern jagt über Offenland. Seine Nahrungsflüge werden regelmäßig bis in eine Entfernung von 5 km, in Extremfällen sogar bis zu 12 km, vom Horst durchgeführt. Als Nahrung werden Kleinsäuger, Aas und Abfall (Müllkippen) genommen.

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Ca. 50 % des Weltbestandes des Rotmilans brüten in Deutschland (GEDEON et al. 2014), weshalb für Deutschland eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art weltweit besteht. Der Brutbestand in der Bundesrepublik wird auf 12.000 – 18.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014), der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den östlichen Bundesländern. In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan vor allem im Weserbergland, im Sauerland sowie in der Eifel vor. Seit Ende der 1970er Jahre ist der Bestand rückläufig, im Tiefland ist ein flächiger Rückzug festzustellen. Der Gesamtbestand wird landesweit auf 600 bis 800 Brutpaare geschätzt (2012-2013) (LANUV 2015).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Die störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Lebensraum für den Rotmilan (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie eine erhöhte Frequentierung durch den Menschen) betrifft aufgrund des großen Aktionsraums der Art keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Da der betroffene Bereich nur einen geringen Teil des gesamten Jagdlebensraums eines Rotmilans darstellt und die Fläche allenfalls zeitweilig als Nahrungshabitat genutzt wird, sind projektbedingte Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Sperber

Vorkommen im Untersuchungsraum: Der Sperber wurde als Nahrungsgast im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen. Daher ist auch für den Untersuchungsraum eine Funktion als Nahrungshabitat anzunehmen.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Der Sperber besiedelt nahezu alle Landschaftstypen mit einem gewissen Wald- bzw. Baumanteil. Seine Horste werden vornehmlich in Nadelholzbeständen und in städtischen Ballungsräumen, zunehmend auch in Laubwald angelegt. Seine Beute besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln bis zu Taubengröße.

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Durch den großflächigen Einsatz persistenter Pestizide hatte der Sperber bis Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts starke Bestandsverluste hinzunehmen. Danach erholte sich der Bestand in der Bundesrepublik. Für Deutschland wird ein zunehmender Bestand mit 22.000 – 34.000 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Nordrhein-Westfalen kommt die Art in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Der Gesamtbestand wird nach den Ergebnissen der ÖFS-Kartierung (2005-2009) auf etwa 3.700-4.500 Brutpaare geschätzt. Der Erhaltungszustand innerhalb der atlantischen biogeographischen Region des Landes Nordrhein-Westfalen ist günstig (LANUV 2010).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte des Sperbers befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Lebensraum für den Sperber (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie eine erhöhte Frequentierung durch den Menschen) betrifft keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Bei Arten mit großem Aktionsraum (Sperber: 6 bis 7 km², BAUER et al 2005) und ohne spezielle Ansprüche an die Beschaffenheit des Nahrungshabitates wird der Brutplatz als Lebensstätte de-

finiert. Da der betroffene Bereich nur einen geringen Teil des gesamten Jagdlebensraums eines Paares darstellt, sind Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Waldohreule

Verbreitung im Untersuchungsraum: Die Waldohreule wurde im Umfeld des Plangebietes als Nahrungsgast nachgewiesen. Ein Brutplatz befindet sich wahrscheinlich in den nordöstlich an den Eingriffsraum angrenzenden alten Gehölzbeständen.

Allgemeine Lebensraumansprüche: Die Waldohreule besiedelt reich strukturierte Landschaften mit einem hohen Anteil von Offenlandflächen, insbesondere Grünland mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Zum überwiegenden Teil werden Feldmäuse (Microtus arvalis) erbeutet, daneben auch andere Kleinsäugerarten und bei Schneelage verstärkt Vögel. Bruthabitate der Art sind z. B. kleine Feldgehölze, Baumgruppen oder auch Einzelbäume. Die Nester werden vor allem in Krähen-, Greifvogel- oder auch Reihernestern angelegt. Angaben zum minimalen Nestabstand bei Waldohreulen betragen zwischen 50 und 150 m. In Mitteleuropa ziehen die Jungvögel meist ab und unternehmen zum Teil weite Streuungswanderungen in alle Richtungen, adulte Tiere sind höchstens Teilzieher (BAUER et al. 2005).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW: Die Waldohreule ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Die Erfassung des Bestandes der Art gestaltet sich schwierig, da sie aufgrund ihrer nur kurzen Rufaktivität während der Balzphase nur schlecht zu erfassen ist (BAUER et al. 2005). In Deutschland wird von einem Bestand von 26.000 bis 43.000 Brutpaaren ausgegangen, wobei die Bestände sowohl lang- als auch kurzfristig als stabil eingestuft wurden (GEDEON et al. 2014). In Nordrhein-Westfalen kommt die Waldohreule in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 3.800 Brutpaare geschätzt (2012/ÖFS) (LANUV 2010).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben. Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Waldohreule befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)

Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Jagdlebensraum (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie eine erhöhte Frequentierung durch den Menschen) betrifft aufgrund des im Vergleich großen Aktionsradius der Art keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Bei Arten mit großem Aktionsraum und ohne spezielle Ansprüche an die Beschaffenheit des Nahrungshabitates wird der Brutplatz als Lebensstätte definiert. Da nur ein geringer Teil des gesamten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

6 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie treten im Untersuchungsgebiet die Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus auf. Bezüglich dieser Arten werden bei Berücksichtigung der in Kap. 5.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt (vgl. Kap. 5.2). Es ist keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Bei der Untersuchung ist der Kleinspecht im Plangebiet nachgewiesen worden. Es werden unter dem Punkt 5.1 Maßnahmen genannt, die eine Beeinträchtigung und ggfls. Verlust eines potenziellen Brutreviers des Kleinspechts ausgleichen können. Bei Umsetzung der unter Pkt. 5.2.1 „Kleinspecht“ genannten Vermeidungsmaßnahmen, werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG erfüllt. Es wird keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Weiter sind auch der Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sperber und Walohreule im Plangebiet nachgewiesen worden. Für diese Arten sind jedoch keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.3 werden

hinsichtlich der auftretenden europäischen Vogelarten (bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kap. 5.1) keine Verbotstatbestände erfüllt.

~~Gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.3 werden auch hinsichtlich der auftretenden europäischen Vogelarten (bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kap. 5.1) keine Verbotstatbestände erfüllt.~~

Es ist keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Literatur und Quellen

ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003):

Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Internet: www.buero-brinkmann.de

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3, 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BOYE, P.; DIETZ, M. (2004):

Nyctalus noctula (Schreber, 1774). In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 529 – 536.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154); Berlin.

GEDEON ET AL (2014):

Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HERRMANN, M. (2001):

Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere – Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. - in: Reck, H. (Bearb.): Lärm und Landschaft. - Angewandte Landschaftsökologie, H. 44: 41 – 69.

KIEL, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV): Internetadresse: www.umwelt.nrw.de: 257 S..

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G. (2001):

Greifvögel in Deutschland.- 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

KRONWITTER, F. (1988):

Population Structure, Habitat Use and Activity Patterns of the Noctule Bat, Nyctalus noctula Scheber 1774 (Chiroptera: Vespertilionidae), revealed by Radio-tracking. Myotis 26, 23 - 85..

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) ~~(2010)~~ (2015):

Infosystem streng geschützte Arten in NRW (Internetadresse: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/ index.html

MADER, H.-J. (1979):

Die Isolationswirkung von Straßen auf Tierpopulationen untersucht am Beispiel von Arthropoden und Kleinsäugern der Waldbiozönose. = Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn Bad-Godesberg.

MADER, H.-J. (1980):

Die Verinselung der Landschaft aus tierökologischer Sicht. – in: Natur und Landschaft 55, 91-96.

MADER, H.-J. (1981):

Der Konflikt Straße – Tierwelt aus ökologischer Sicht. = Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn Bad-Godesberg.

MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009):

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tier, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70(1), Bonn - Bad Godesberg: S. 115 – 153.

MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C.; HUTTERER, R. (2010):

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen.- 4. Fassung, Stand November 2010; Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW10-Saeugetiere.pdf

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010):

Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998):

Die Fledermäuse Europas, kennen - bestimmen - schützen. Franckh-Kosmos.

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTS (2004):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

SKIBA, R. (2003):

Europäische Fledermäuse.- Neue Brehm Bücherei Bd. 648: 212 S..

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009):

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009

WINK, M.. DIETZEN, C. & GIEßLING, B. (2005):

Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Ein Atlas der Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 bis 2000.- Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36. Bonn: 419 S..

Anhang

Anh. 1: Dokumentation der Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Arten

a) Biologische Station Mittlere Wupper

„Im an das von Ihnen bezeichnete B-Plangebiet 612 angrenzenden NSG „Kleebachtal“ wurden in 2006 faunistische und floristische Untersuchungen durchgeführt.

Bezüglich der von Ihnen als planungsrelevant bezeichneten Arten lassen sich daraus folgende Aussagen ableiten:

Das B-Plangebiet wurde regelmäßig überflogen von:

Rauchschwalbe: brütet wahrscheinlich am Hof „Jammertal“,

Mäusebussard: brütet in der näheren Umgebung, jedoch wahrscheinlich nicht im B-Plangebiet

Mehlschwalbe: wenige Überflüge.

In 2005 wurden am Freizeitbad wenige Haussperlinge festgestellt. Nachtexkursionen erfolgten nicht, Bruten von Waldkauz und Waldohreule in der Umgebung sind möglich. Grünspecht, Turmfalke und Sperber wurden nicht festgestellt, Bruten in der Umgebung und gelegentliche Nutzung des B-Plangebietes als Nahrungshabitat sind möglich.“ (Thomas Krüger)

b) BUND Remscheid

Keine Rückmeldung.

c) Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Keine Rückmeldung.

d) NABU Remscheid

Keine Rückmeldung.

e) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

„Für das angefragte Plangebiet liegen im Fundort- und Biotopkataster keine näheren Angaben zu planungsrelevanten Arten vor. Für die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen im B-Plan-Verfahren können Sie sich in dem Ihnen bekannten Fachinformationssystem eine Liste der im entsprechenden Blatt der TK25 (= MTB-Abfrage) bekannten aktuellen Nachweise zusammenstellen. Diese Liste kann dann als Arbeitsgrundlage für die Bearbeitung der saP dienen, ersetzt aber keinesfalls eigene Erhebungen.“ (Matthias Kaiser)

Anh. 2: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4709 und 4809 (LANUV 2011)

Tab. 3: Messtischblatt 4709 (Wuppertal-Barmen)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G

Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Triturus cristatus	Kammmolch	Art vorhanden	U
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-

Tab. 4: Messtischblatt 4809 (Remscheid)

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G

Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Triturus cristatus	Kammmolch	Art vorhanden	U
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-

Anh. 3: Protokoll einer Artenschutzprüfung / Art-für-Art Protokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 612 Hans-Potyka-Str. / Virchowstr. in Remscheid

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Remscheid Antragstellung (Datum): 01.07.2015

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 612 auf dem ehemaligen Klinikgelände der Sana-Klinik Lennep zwischen der Hans-Potyka-Straße und der Virchowstraße. Im Zuge der Zusammenlegung der beiden Sana-Kliniken Lennep und Burger Straße wurde dieser Standort aufgegeben. Das ca. 6,2 ha große Areal soll zukünftig einer Wohnbebauung zugeführt werden. Es ist die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften vorgesehen. Näheres kann dem Artenschutzfachbeitrag entnommen werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Durch die Baumaßnahmen sind Lebensräume einiger nicht planungsrelevanter Arten betroffen. In Kapitel 5.3.1 des Artenschutzfachbeitrags wird -zusammengefasst in Habitatgilden- überprüft, ob für diese Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Artangaben können dem Kapitel 5.3.1 entnommen werden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☒ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☒ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	R

Messtischblatt

4709/4809

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [ ] atlantische Region
- [x] kontinentale Region

- [ ] grün — günstig
- [x] gelb — ungünstig / unzureichend
- [ ] rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt. Die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen älteren Baumbestände stellen potenzielle Quartiere des Großen Abendseglers (Männchen-, Paarungs- oder Zwischenquartiere) dar.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste baumhöhlenbewohnender Fledermausarten werden potenziell geeignete Bäume vor ihrer Entfernung auf Fledermausbesatz kontrolliert. Der Besatz von Baumhöhlen mit Fledermäusen ist während des Winters (November bis März) geringer als in der warmen Jahreszeit. Die Baumfällungen werden daher während dieses Zeitraumes bei Temperaturen über 10 °C durchgeführt. Sollten im Rahmen der Kontrollen Tiere festgestellt werden, so muss abgewartet werden, bis sich die Tiere von selbst entfernen. Bei der Baumfällung ist außerdem ein Fledermausfachmann anwesend, so dass trotz der Vorsichtsmaßnahmen in Höhlen verbliebene Tiere ggf. fachgerecht versorgt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Entfernung von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Quartieren und einem damit verbundenen Individuenverlust kommen. Vor der Fällung potenziell als Quartier geeigneter Bäume sind diese daher auf Fledermausbesatz zu untersuchen (s.o.). Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten. Bei den baubedingten Störungen handelt es sich um temporäre Störwirkungen, die nur einen kleinen Teil des Lebensraums betreffen und zudem überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiten stattfinden. Betriebsbedingte Störwirkungen die sich auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu erwarten. Sollten sich der Verlust eines Quartierbaumes ergeben, so stehen innerhalb der angrenzend gelegenen Waldbereiche in ausreichendem Maße weitere Quartierbäume zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[x] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[x] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[x] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[x] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: - Nordrhein-Westfalen: -	**Messtischblatt** 4709/4809

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat und eventuell als Flugstraße zwischen verschiedenen Habitatrequisiten. Aufgrund der hohen Aktivität von Zwergfledermäusen im Bereich der Gebäudestrukturen sind dort Quartierstandorte anzunehmen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die projektbedingt betroffenen Gebäude sind kurz vor dem Abriss auf Hinweise bezüglich einer Funktion als Fledermausquartier zu überprüfen. Können Fledermausquartiere im Vorfeld der Abrissarbeiten nicht nachgewiesen werden, wird es nicht erforderlich die nachfolgenden weitergehenden Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Sofern ein Nachweis gelingt sollte ein Abtrag der Gebäude nach für nach erfolgen, damit die Tiere durch Lärm und Vibration gewarnt sind und so veranlasst werden das Quartier zu verlassen und Abrissbedingte Tötungen vermieden werden können. Die Gebäude sollten bei Temperaturen über 10 °C außerhalb der Fortpflanzungszeit/Wochenstubenzeit (Anfang April – Ende September) sukzessive abgetragen werden. Sofern im Rahmen der Abrissarbeiten Fledermäuse hinter Strukturen (z. B. beim Ausbau von Fensterrahmen und Rollladenkästen) festgestellt werden, ist ein Fledermausfachmann zu informieren, damit dieser die Tiere fachgerecht versorgen kann.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch den Gebäudeabriss kann es zu einer Zerstörung von Quartieren und somit Individuenverlusten der Art kommen. Vermeidungsmaßnahmen werden ergriffen (s.o.). Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten. Baubedingte Störungen treten nur temporär auf. Betriebsbedingte Störwirkungen sind für die kulturfolgende Art nicht zu erwarten. Durch den Abriss werden möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört, das Vorhandensein einer Wochenstube innerhalb der Gebäude ist nicht auszuschließen. Daher gehen möglicherweise essentielle Habitatbestandteile verloren. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte werden im räumlichen Zusammenhang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt (s.o.). Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen bleibt die ökol. Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4709/4809

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Diese Art wurde mit einem potenziellen Brutrevier im Plangebiet festgestellt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es wird eine Bauzeitenbeschränkung für die Entnahme von Bäumen vorgegeben, damit potenzielle Höhlenbäume nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.3.-30.09.) gefällt werden . Als Ausgleichsmaßnahme wird in ca. 700 m Entfernung ein bestehender Fichtenforst als Erlenbruchwald/Auwald umgewandelt, um so langfristig ein ausreichendes Bruthöhlenangebot für diese Art anzubieten. Es bestehen jedoch in unmittelbarer Umgebung (Naturschutzgebiet Kleebach) ausreichend weitere potenzielle Brutreviere, um den Verlust des potenziellen Brutrevieres aufzufangen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Baubedingte Tötungen sind durch die Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Nahrungshabitat betrifft aufgrund des im Vergleich großen Aktionsradius der Art keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten. Da nur ein geringer Teil des gesamten Nahrungshabitates durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: - Nordrhein-Westfalen: -	**Messtischblatt** 4709/4809

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Mäusebussard nutzt das Umfeld des Plangebietes und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch das Plangebiet selbst als Nahrungshabitat. Ein Brutplatz befindet sich nach Angaben der Biologischen Station in der näheren Umgebung

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte des Mäusebussards befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Jagdlebensraum betrifft keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten. Da nur ein geringer Teil des gesamten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	3S

Messtischblatt

4709/4809

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach Angaben der Biologischen Station wurde die Mehlschwalbe wenige Male im Überflug im Bereich des Untersuchungsraums beobachtet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Der Eingriffsbereich wird allenfalls zeitweilig als Nahrungshabitat durch die Art genutzt. Da es sich somit nicht um einen essentiellen Habitatbestandteil handelt, ist eine störungsbedingte Minderung der Qualität des Jagdlebensraum, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte, nicht zu erwarten. Da nur ein geringer Teil eines allenfalls zeitweilig genutzten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	3S

Messtischblatt

4709/4809

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauchschwalbe wurde während der Kartierungen als Nahrungsgast im Umfeld des Untersuchungsraums beobachtet. Ein Brutstandort der Art befindet sich auf dem südlich des Gebietes gelegenen Hof „Jammertal“.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Der Eingriffsbereich befindet außerhalb des Hauptaktionsradius der Rauchschwalben. Zudem wurde die Art innerhalb des betroffenen Bereiches nicht als Nahrungsgast beobachtet. Somit ist eine störungsbedingte Minderung der Qualität des Jagdlebensraum, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte, nicht zu erwarten. Da nur ein geringer Teil eines allenfalls zeitweilig genutzten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	-
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4709/4809

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Rotmilan wurde einmalig in niedrigem Suchflug das Gelände überfliegend beobachtet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Art befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Die störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Lebensraum betrifft aufgrund des großen Aktionsraums der Art keine essentiellen Habitatbestandteile, störungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da der betroffene Bereich nur einen geringen Teil des gesamten Jagdlebensraums darstellt und die Fläche allenfalls zeitweilig als Nahrungshabitat genutzt wird, sind projektbedingte Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: - Nordrhein-Westfalen: -	**Messtischblatt** 4709/4809

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Sperber wurde als Nahrungsgast im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen. Daher ist auch für den Untersuchungsraum eine Funktion als Nahrungshabitat anzunehmen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte des Sperbers befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Lebensraum für den Sperber betrifft keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten. Da der betroffene Bereich nur einen geringen Teil des gesamten Jagdlebensraums eines Paares darstellt, sind Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: - Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4709/4809

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Waldohreule wurde im Umfeld des Plangebietes als Nahrungsgast nachgewiesen. Ein Brutplatz befindet sich wahrscheinlich in den nordöstlich an den Eingriffsraum angrenzenden alten Gehölzbeständen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da sich im direkten Eingriffsbereich keine Brutstandorte der Waldohreule befinden, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Risiko von Individuenverlusten ist projektbedingt nicht zu erwarten. Eine störungsbedingte Minderung der Eignung der überplanten Fläche und der umliegenden Bereiche als Jagdlebensraum betrifft aufgrund des im Vergleich großen Aktionsradius der Art keine essentiellen Habitatbestandteile. Störungsbedingte Auswirkungen auf die lokale Population sind daher nicht zu erwarten. Da nur ein geringer Teil des gesamten Jagdlebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren. Auswirkungen auf die ökologische Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang infolge einer projektbedingten Zerstörung von Habitatstrukturen ergeben sich nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Planung von externen Maßnahmen:

Im Ausgangszustand besitzt das Plangebiet einen Biotopwert von 127.477 Punkten. Der Bebauungsplan erzielt durch seine Festsetzungen Biotopwertpunkte in einer Höhe von 107.378 Punkten. **Das extern auszugleichende Biotopwertdefizit beläuft sich demnach auf 20.574 Biotopwertpunkte. Zusätzlich ist es gemäß Baumschutzsatzung erforderlich, 57 Einzelbäume zu pflanzen.**

Die Auswahl der Flächen erfolgte in Abstimmung mit dem Landschaftsbeirat.

Für den Ausgleich wird von der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Remscheid folgendes **Maßnahmenkonzept** vorgeschlagen:

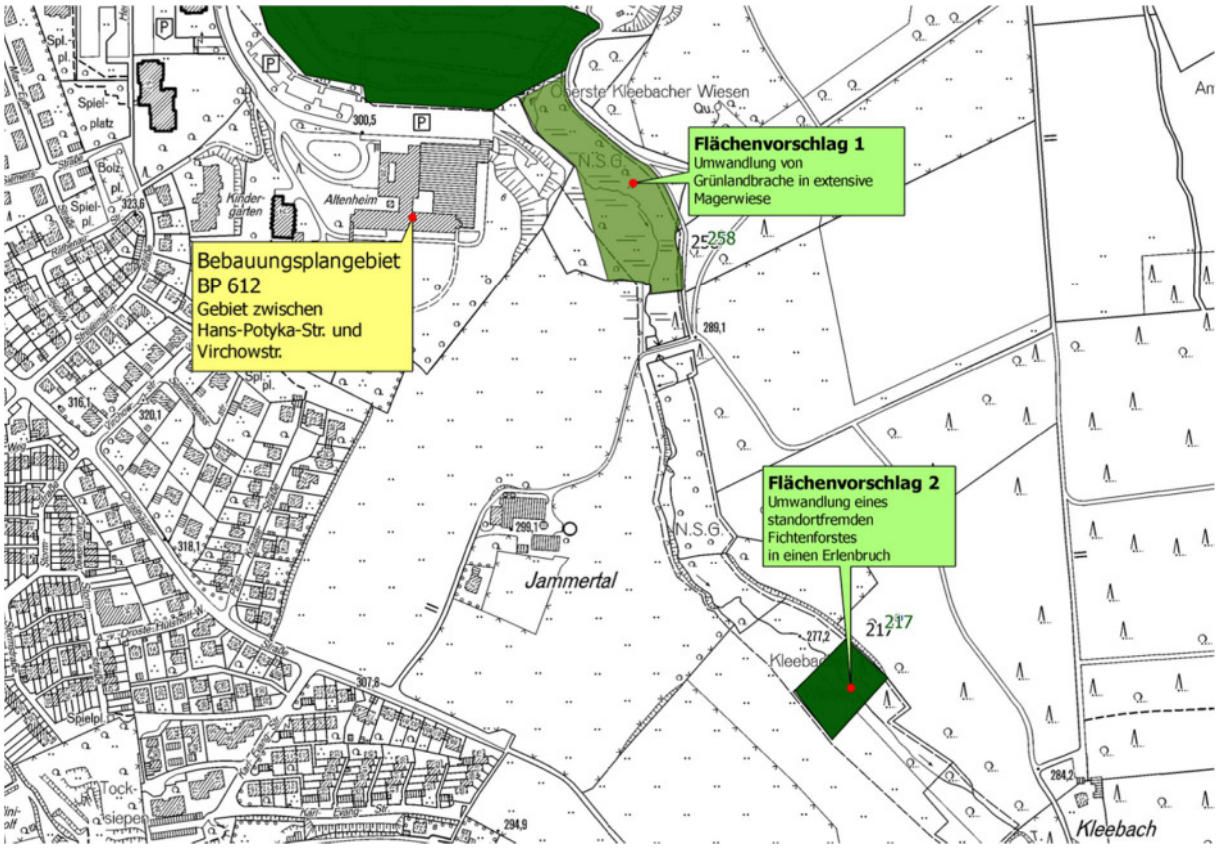

Abb. 1: Vorschlag für externe Maßnahmenflächen

Flächenvorschlag 1 der ULB (Kompensationsfläche 258):

3.098 m² Umwandlung Grünlandbrache in extensive Magerwiese

Flächenvorschlag 2 der ULB (Kompensationsfläche 217):

918 m² Umwandlung eines Fichtenforstes in Bachauen-Gehölze / Erlenbruch

1.947 m² Umwandlung Intensiv-Weide in Bachauen-Gehölze / Erlenbruch

In der folgenden Tabelle wird der gegenwärtige Zustand der beiden Flächen dem Planungszustand gegenübergestellt und das Biotopaufwertungspotenzial berechnet:

Tab. 1: Aufwertungspotenzial externe Ausgleichflächen

Flächen-größe (m²)	Ausgangszustand der Fläche / Biotopwert	Planungszustand der Fläche / Biotopwert	Aufwertung (Punkte / m²)	Gesamtaufwertung in Punkten
Maßnahme Nr. 1: Umwandlung von Grünlandbrache in extensive Magerwiese				
3.098	Grünlandbrache Code: 5.1 Intensivgrünland / Brachen < 5 Jahre Punkte je m²: 4	Extensive Magerwiese Code: 3.5 Magerwiese / Magerweide Punkte je m²: 7	3	9.294
Maßnahme Nr. 2: Umwandlung einer Intensiv-Weide in Bachauen-Gehölze / Erlenbruch				
918	Fichtenforst Code: 6.1 Aufforstung mit nicht standortheimischen Laub- oder Nadelgehölzen Punkte je m²: 4	Bachauen-Gehölze / Erlenbruch Code: 6.4, 8.3 Bruch-, Sumpf- und Auenwälder Punkte je m²: 7	3	2.754
1.947	Intensiv-Weide Code: 3.4 Intensivgrünland Punkte je m²: 3	Bachauen-Gehölze / Erlenbruch Code: 6.4, 8.3 Bruch-, Sumpf- und Auenwälder Punkte je m²: 7	4	7.896
			Gesamt	**19.944**

Bei Realisierung der oben genannten Maßnahmen kann insgesamt eine Aufwertung der Flächen um 19.944 Biotopwertpunkte erzielt werden. Durch den Bebauungsplan entsteht ein Defizit von 20.574 Punkten. Es verbleibt ein Defizit von 630 Biotopwertpunkten.

Das verbleibende Defizit kann über eine monetäre Leistung bei einem Wert von 10,00 € pro Biotopwertpunkt ausgeglichen werden.

Die konkrete Umsetzung der externen Maßnahmen, sowie die Details zu den Kompensationskosten werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Remscheid geregelt.

Tab. 2: Kostenschätzung Umsetzung externer Maßnahmen

Maßnahmennummer	Beschreibung	Größe	Herstellung €/m²	Pflege / Jahr €/m²	Herstellungskosten €	Entwicklungspflege €	Gesamtkosten (netto) €
Nr. 1	Extensivierung der Grünlandbrache mit dem Zielzustand: extensive Magerwiese (2-malige Mahd im Jahr und Abtransport des Mahdgutes) für einen Zeitraum von 25 Jahren	3.098 m²	---	0,25	---	19.362,50	19.362,50
Nr. 2	Umwandlung eines Fichtenforstes in Bachauen-Gehölze / Erlenbruch Entfernung der Gehölze inkl. Wurzelansatz	918 m²	3,50	---	3.213,00	---	3.213,00
	Neuanpflanzung von standortgerechten Auengehölzen wie z.B. Weiden, Erlen (Pflanzqualität: Sträucher, Heister, Stecklinge) (bis zur Konkurrenzfähigkeit gegenüber Krautwuchs ist die Pflanzung in den ersten drei Jahren 2-mal jährlich auszumähen)	918 m²	4,00	0,40	3.672,00	734,40	4.406,40
Nr. 2	Umwandlung einer Intensivweide in Bachauen-Gehölze / Erlenbruch (Anpflanzung s.o.)	1.947 m²	4,00	0,40	7.788,00	1.557,60	9.345,60
	Gesamt				**14.673,00**	**21.654,50**	**36.327,50**

Für die **beiden externen Maßnahmen** errechnen sich Kosten (Herstellungs- und Entwicklungspflege) von insgesamt 36.327,50 € netto (43.229,73 € brutto). Die 20 % Verwaltungskosten fallen für die Umsetzung der externen Maßnahmen auf den städtischen Grundstücken an und sind auf den Bruttobetrag anzurechnen. Die Kosten für die beiden externen Maßnahmen belaufen sich demnach auf **51.875,67 € (brutto inkl. Verwaltungskosten)**. Zusätzlich wird die Anpflanzung von 57 Einzelbäumen gem. Baumschutzsatzung erforderlich. Gemäß der Angaben der Stadt Remscheid wird von Kosten von 500,00 € je anzupflanzendem Baum ausgegangen. Für die **Einzelbaumpflanzungen** entstehen demnach Kosten in Höhe von **28.500,00 € brutto**. Für das verbliebene **Biotopwertdefizit von 630 Punkten** sind gem. der ULB Remscheid Kosten von 10,00 € je Punkt zu berechnen: **6.300 € brutto**. Alle drei Positionen zusammen ergeben **Kompensationskosten in Höhe von insgesamt 86.675,67 € brutto.**

Vertrag über eine selbstschuldnerische Bürgschaft

Zwischen

_____

- nachfolgend Bürge -

und der

Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, 42849 Remscheid

- nachfolgend Gläubiger oder Bürgschaftsgläubiger -

wird folgende Vereinbarung über eine selbstschuldnerische Bürgschaft getroffen:

§ 1 Gegenstand der Bürgschaft

Der Bürge übernimmt zur Sicherung der Ansprüche, die dem Bürgschaftsgläubiger aus dem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB vom _____ zwischen der Stadt Remscheid als Gläubiger und der [redacted] *als Hauptschuldner (nachfolgend: städtebaulicher Vertrag) zustehen, die selbstschuldnerische Bürgschaft.*

§ 2 Verzicht auf Einreden

(1) Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

(2) Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB), auch wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen.

§ 3 Höchstbetrag der Bürgschaft

Die Bürgschaft ist auf einen Betrag von höchstens 101.675,00 EUR (in Worten: Einhundertundeintausendsechshundertfünfundsiebzig Euro) begrenzt. Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammen:

1. *Externe Kompensationsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 des städtebaulichen Vertrages* in Höhe von 58.175,00 €,
2. *Ersatzpflanzungen für Baumentfernungen gemäß § 7 Abs. 2 des städtebaulichen Vertrages in Höhe von 28.500,00 € und*
3. *Kosten für die Errichtung einer dauerhaften Zaunanlage im Übergang zum Naturschutzgebiet Kleebachtal gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe e) des städtebaulichen Vertrages. Die Kosten hierfür werden mit 15.000,00 € veranschlagt.*

§ 4 Laufzeit des Vertrages

Der Anspruch aus dem Bürgschaftsvertrag besteht bis zur vollständigen Erfüllung der Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers aus dem städtebaulichen Vertrag wie unter § 3 beschrieben. Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor den gesicherten Ansprüchen. Als Höchstgrenze gilt hierfür die Frist des § 202 Abs. 2 BGB. Nach Erfüllung aller Ansprüche erlischt die Bürgschaft durch Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

§ 5 Sonstiges

(1) Die Parteien entscheiden sich dafür, dass deutsches Recht Anwendung finden soll. Sollte in Deutschland geltendes Recht auf eine ausländische Rechtsverordnung verweisen, so soll – soweit gesetzlich möglich – gleichwohl deutsches Recht Anwendung finden.

(2) Mündliche Absprachen wurden keine getroffen.

(3) Eine Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde ist ausgeschlossen

(4) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zielrichtung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. § 139 BGB gilt nicht.

(5) Gerichtsstand ist Remscheid.

_____

Ort/Datum

_____

Unterschrift Bürge

_____

Unterschrift Gläubiger